



Prospekt für Pfandbriefe und Standardschuldverschreibungen (mit Kapitalschutz)

17. August 2017



Dieses Dokument umfasst zwei Basisprospekte im Sinn von § 6 und § 12 WpPG: (i) den Basisprospekt im Hinblick auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Ziffer 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der aktuellen Fassung (die „Prospektverordnung“) und (ii) den Basisprospekt im Hinblick auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Ziffer 4 der Prospektverordnung (jeweils der „Basisprospekt“, zusammen auch der „Prospekt“ genannt).

Dieser Prospekt wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und wird in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem wird der Prospekt in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.saarlb.de/index.php?id=136) veröffentlicht.

Inhalt

1	Zusammenfassung.....	3
2	Risikofaktoren.....	23
2.1	Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	23
2.2	Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen.....	33
3	Landesbank Saar (Registrierungsformular).....	40
4	Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere.....	41
4.1	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind, einschließlich Interessenkonflikten	41
4.2	Gegenstand des Prospekts bzw. der Endgültigen Bedingungen	41
4.3	Angaben über die anzubietenden Schuldverschreibungen	42
4.3.1	Anwendbares Recht	42
4.3.2	Währung.....	42
4.3.3	Verbriefung	42
4.3.4	Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen	42
4.3.4.1	Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung.....	42
4.3.4.2	Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung	42
4.3.4.3	Nullkupon-Schuldverschreibungen	43
4.3.4.4	Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung.....	43
4.3.4.5	Besonderheiten von nachrangigen Standardschuldverschreibungen.....	43
4.3.5	Rendite über Gesamtlaufzeit	44
4.3.6	Status und Rang.....	44
4.3.7	Verjährung	45
4.3.8	Ermächtigung.....	45
4.3.9	Emissionstag	45
4.4	Bedingungen für das Angebot	45
4.4.1	Bedingungen	45
4.4.2	Preisfestsetzung	45
4.4.3	Platzierung	46
4.5	Kategorien potenzieller Investoren.....	46
4.6	Zulassung zum Handel / Zahlstelle und Berechnungsstelle.....	46
4.6.1	Zulassung zum Handel	46
4.6.2	Zahlstelle und Berechnungsstelle.....	46
4.7	Sonstige Angaben.....	46
4.7.1	Rating der Emittentin	46
4.7.2	Rating der Schuldverschreibungen	48
4.7.3	Kein unmittelbarer Anspruch gegen ein Einlagensicherungssystem	48
5	Anleihebedingungen.....	49
5.1	Anleihebedingungen für Pfandbriefe.....	49
5.2	Anleihebedingungen für nicht nachrangige Standardschuldverschreibungen.....	52
5.3	Anleihebedingungen für nachrangige Standardschuldverschreibungen.....	57
6	Besteuerung	62
6.1	Zwischenstaatlicher Informationsaustausch	62
6.2	Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland.....	62
6.2.1	Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen.....	62
6.2.2	Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen.....	63
6.2.3	Nicht in Deutschland steuerlich ansässige Anleger	64
6.2.4	Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz	64
7	Verkaufsbeschränkungen	65
8	Muster der Endgültigen Bedingungen.....	66
8.1	Muster der Endgültigen Bedingungen für Pfandbriefe.....	67
8.2	Muster der Endgültigen Bedingungen für nicht nachrangige Standardschuldverschreibungen.....	72
8.3	Muster der Endgültigen Bedingungen für nachrangige Standardschuldverschreibungen	77
9	Allgemeine Informationen.....	82
9.1	Verantwortung für den Prospekt.....	82
9.2	Informationen von Seiten Dritter	82
9.3	Art der Veröffentlichung.....	82
9.4	Bereitstellung von Unterlagen.....	82
9.5	Liste mit Verweisen	82
9.6	Zustimmung zur Prospektnutzung	82
10	Unterschriften.....	84

1 Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als „Elemente“ bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und in den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 - E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht obligatorisch sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählung ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk „entfällt“ bzw. „nicht anwendbar“.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	Warnhinweise
		Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Prospekt vom 17. August 2017 ([wie nachgetragen durch [gegebenenfalls Nachträge einfügen: •] und] inklusive etwaiger zukünftiger Nachträge) der Landesbank Saar (die „SaarLB“, die „Bank“ oder die „Emittentin“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften der „SaarLB-Konzern“) zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen (sowohl Standardschuldverschreibungen als auch Pfandbriefe) auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt, etwaigen Nachträgen sowie den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der klagende Anleger aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für eine Übersetzung des Prospekts, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen in die Gerichtssprache vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentin, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich einer etwaigen Übersetzung hiervon übernommen hat oder die Personen von denen der Erlass ausgeht, können für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer etwaigen Übersetzung davon, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	— Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre	Die Emittentin erteilt sämtlichen Finanzintermediären ihre allgemeine Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere in Deutschland während der Gültigkeit des Prospekts gemäß § 9 WpPG.
	— Angabe der Angebotsfrist, innerhalb der die	Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann [während der Gültigkeit des

	spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird	Prospekts gemäß § 9 WpPG][anderen Zeitraum einfügen: •] erfolgen.
	– Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind	Der Prospekt darf potenziellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Landesbank Saar (www.saarlb.de/index.php?id=136) eingesehen werden. Bei der Nutzung des Prospekts hat jede anbietende Bank und/oder der jeweilige Finanzintermediär sicherzustellen, dass alle in den jeweiligen Rechtsordnungen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet werden.
	– Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind	Falls eine anbietende Bank und/oder ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser Finanzintermediär Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage zur Verfügung stellen.
Punkt	Abschnitt B – Emittentin	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.	Juristische Bezeichnung Landesbank Saar Kommerzielle Bezeichnung SaarLB
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft	Sitz Saarbrücken; die Hauptgeschäftsadresse der SaarLB ist Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, Bundesrepublik Deutschland (Tel.: +49(0)681 383-01). Rechtsform Anstalt des öffentlichen Rechts Rechtsordnung Deutsches Recht Ort der Registrierung Die SaarLB ist im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Nummer HRA 8589 eingetragen.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branche, in denen sie tätig ist, auswirken.	Das Niedrigzinsumfeld und verschärfte Eigenkapitalanforderungen belasten das Ertragsumfeld der Bankenbranche und auch jenes der Emittentin. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich dies in näherer Zukunft bessert. Die Folgen des Brexit-Votums auf die stark exportorientierte saarländische Wirtschaft im verarbeitenden Gewerbe wie Automotive, Maschinenbau und Elektrotechnik sind bisher noch nicht absehbar, dürften sich aber im Jahr 2017 im Zuge der aufgenommenen Austrittsverhandlungen immer klarer abzeichnen. Darüber hinaus kann - mit globalerer Sichtweise - nicht ausgeschlossen werden, dass nach dem Brexit-Votum Großbritanniens der Zusammenhalt der EU weiter entkräftet wird, was zu einer Schwächung

		der relevanten Märkte auch in Frankreich und dem Rest von Deutschland führen könnte.
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.	Die Landesbank Saar hält insgesamt 31 unmittelbare Beteiligungen (inkl. der Beteiligungen der LBS Landesbausparkasse Saar). Dabei handelt es sich zu einem wesentlichen Teil um sog. strategische Beteiligungen, die der Unterstützung des Kerngeschäfts der SaarLB dienen oder im Rahmen des Verbundes gemeinsam mit anderen Instituten aus der Sparkassen-Finanzgruppe eingegangen wurden. Mehrheitlich ist die Landesbank Saar wie folgt (direkt und indirekt) an den nachstehend aufgeführten Unternehmen beteiligt: • LBS Immobilien GmbH, Saarbrücken (zu 100 %) diese an der LBS Gutachter GmbH, Saarbrücken (zu 100 %) • LBS Vertriebs GmbH, Saarbrücken (zu 100 %) • SaarLB Bankenbeteiligungsgesellschaft mbH Saarbrücken (zu 100 %). Diese Unternehmen sind einzeln und insgesamt von untergeordneter Bedeutung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. In 2016 ist die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses gemäß § 290 Abs. 5 HGB entfallen, da nur Tochterunternehmen vorhanden sind, die nach § 296 HGB nicht in einen Konzernabschluss einbezogen werden brauchen. Damit wird zum 31.12.2016 kein Konzernabschluss nach IFRS mehr durch die Landesbank Saar erstellt. Somit entfällt auch die Notwendigkeit zur Einbeziehung der bisher nach der at Equity-Methode bewerteten und bis 31.12.2015 in den IFRS-Konzernabschluss einbezogenen drei assoziierten Unternehmen.
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Nicht anwendbar. Es liegen keine Gewinnprognosen oder Gewinn-schätzungen im Sinne von Ziffer 8 des Annex XI der Prospektverord-nung vor.
B.10	Art etwaiger Beschrän-kungen im Bestätigungs-vermerk zu den histori-schen Finanz-informationen.	Nicht anwendbar. Die jeweiligen Bestätigungsvermerke enthalten keine Beschränkungen.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinfor-mationen über die Emit-tentin, die für jedes Ge-schäftsjahr des von den historischen Finanzinfor-mationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischen-berichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichs-daten für den gleichen Zeitraum des vorangegan-genen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch die Vor-lage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt. Eine Erklärung, dass sich die Aussichten der Emit-tentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich ver-schlechtert haben, oder beschreiben Sie jede we-sentliche Verschlechter-	Seit dem Geschäftsjahr 2016 erstellt die Emittentin keinen Konzern-abschluss mehr. In 2016 ist die Pflicht zur Aufstellung eines Kon-zernabschlusses gemäß § 290 Abs. 5 HGB entfallen, da nur Tochter-unternehmen vorhanden sind, die nach § 296 HGB nicht in einen Konzernabschluss einbezogen werden brauchen. Damit wird zum 31.12.2016 kein Konzernabschluss nach IFRS mehr durch die Lan-desbank Saar erstellt. Ihren Einzelabschluss erstellt die Emittentin ausschließlich nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs. Wegen der Umstellung von IFRS auf HGB sind bestimmte Positionen aus den Konzernabschlüssen von 2014 und 2015 noch einmalig zum Vergleich beigefügt.

	rung. Eine Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.																									
		Zusammenfassung der Finanzdaten der Emittentin nach IFRS¹ <table> <tr> <th>in TEUR</th><th>2015 (geprüft)</th><th>2014 (geprüft)</th></tr> <tr> <td>Zinsüberschuss</td><td>124.248</td><td>120.017</td></tr> <tr> <td>Ergebnis aus der Fair Value-Bewertung</td><td>15.542</td><td>51.148²</td></tr> <tr> <td>Ergebnis aus Sicherungsgeschäften</td><td>190</td><td>-2.714</td></tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern *</td><td>75.469</td><td>87.973</td></tr> <tr> <td>Ergebnis nach Steuern</td><td>50.921</td><td>60.294</td></tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td><td>14.042.906</td><td>16.517.173</td></tr> <tr> <td>Ausgewiesenes EK</td><td>777.426</td><td>754.415³</td></tr> </table>	in TEUR	2015 (geprüft)	2014 (geprüft)	Zinsüberschuss	124.248	120.017	Ergebnis aus der Fair Value-Bewertung	15.542	51.148 ²	Ergebnis aus Sicherungsgeschäften	190	-2.714	Ergebnis vor Steuern *	75.469	87.973	Ergebnis nach Steuern	50.921	60.294	Bilanzsumme	14.042.906	16.517.173	Ausgewiesenes EK	777.426	754.415 ³
in TEUR	2015 (geprüft)	2014 (geprüft)																								
Zinsüberschuss	124.248	120.017																								
Ergebnis aus der Fair Value-Bewertung	15.542	51.148 ²																								
Ergebnis aus Sicherungsgeschäften	190	-2.714																								
Ergebnis vor Steuern *	75.469	87.973																								
Ergebnis nach Steuern	50.921	60.294																								
Bilanzsumme	14.042.906	16.517.173																								
Ausgewiesenes EK	777.426	754.415 ³																								

* Konzernüberschuss zuzüglich Bankenabgabe und Ertragsteuern.

¹ Die Finanzdaten in der Tabelle wurden dem geprüften Konzernabschluss der Landesbank Saar vom 31. Dezember 2015 entnommen.

² Abweichung in Höhe von - 2.155 zu Konzernabschluss 2014 wegen IAS 8-Anpassung

³ Abweichung in Höhe von + 6,9 zu Konzernabschluss 2014 wegen IAS 8-Anpassung

Zusammenfassung der Finanzdaten der Emittentin nach HGB (Handelsgesetzbuch)⁴			
In TEUR		2016 (geprüft)	2015 (geprüft)
Zinsüberschuss ⁵		109.724	138.954
Nettoertrag des Handelsbestands		488	411
Betriebsergebnis ⁶		18.645	58.327
Ergebnis vor Steuern ⁷		13.869	35.579
Ergebnis nach Steuern ⁸		10.432	20.320
Bilanzsumme		13.289.771	13.565.712
Ausgewiesenes EK		722.402	721.160

⁴ Die Finanzdaten in der Tabelle für 2016 wurden dem geprüften Jahresabschluss der Landesbank Saar vom 31. Dezember 2016, die Finanzdaten für 2015 wurden dem geprüften Jahresabschluss vom 31. Dezember 2015 entnommen bzw. abgeleitet.

⁵ Die Position „Zinsüberschuss“ ist als zusammengesetzte Position ungeprüft und setzt sich aus den Positionen

- Zinserträge / Negative Zinsen aus Geldanlagen
- Laufende Erträge
- Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen
- Zinsaufwendungen / Positive Zinsen aus Geldaufnahmen

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Saar für das Geschäftsjahr 2016 bzw. 2015 zusammen.

⁶ Die Position „Betriebsergebnis“ ist als zusammengesetzte Position ungeprüft und setzt sich aus dem „Zinsüberschuss“ und den Positionen

- Provisionsaufwendungen/-erträge
- Nettoertrag des Handelsbestands
- Personalaufwand
- Andere Verwaltungsaufwendungen
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen
- Sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Saar für das Geschäftsjahr 2016 bzw. 2015 zusammen.

⁷ Die Position „Ergebnis vor Steuern“ ist als zusammengesetzte Position ungeprüft und setzt sich aus dem „Betriebsergebnis“ sowie den Positionen

- Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren
- Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren
- Aufwendungen aus Verlustübernahme
- Außerordentliche Aufwendungen und Erträge

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Saar für das Geschäftsjahr 2016 bzw. 2015 zusammen.

⁸ Die Position „Ergebnis nach Steuern“ ist als zusammengesetzte Position ungeprüft und setzt sich aus dem „Ergebnis vor Steuern“ und den Positionen

- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
- Sonstige Steuern

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Saar für das Geschäftsjahr 2016 bzw. 2015 zusammen.

		Trendinformationen Seit dem 31.Dezember 2016 haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der SaarLB ergeben. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin Seit dem 31. Dezember 2016 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der SaarLB ergeben.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt. Es liegen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der SaarLB vor, die für die Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe. Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	Die Landesbank Saar hält insgesamt 31 unmittelbare Beteiligungen, von denen sie an drei mehrheitlich beteiligt ist. In 2016 ist die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses gem. § 290 Abs. 5 HGB entfallen, da nur Tochterunternehmen vorhanden sind, die nach § 296 HGB nicht in einen Konzernabschluss einbezogen werden brauchen. Nicht anwendbar im Hinblick auf die Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe. Die Emittentin ist nicht von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe abhängig.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin.	Die SaarLB ist Zentralbank der Sparkassen, darüber hinaus Geschäfts-, Außenhandels-, Staats- und Kommunalbank. Gemäß dem Saarländischen Sparkassengesetz und ihrer Satzung betreibt die SaarLB Bankgeschäfte aller Art sowie sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen. Die SaarLB ist berechtigt, Pfandbriefe nach dem Pfandbriefgesetz sowie sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Die SaarLB hat sich als deutsch-französische Regionalbank mit Schwerpunkt im Saarland, den angrenzenden Regionen in Südwestdeutschland, Frankreich (insbesondere Elsass und Lothringen) sowie Luxemburg positioniert. Kerngeschäftsfelder der Bank sind das Firmenkreditgeschäft, Immobiliengeschäft und die Betreuung von Institutionellen, der öffentlichen Hand/Kommunen sowie von vermögenden Privatkunden (inkl. Wealth Management). Des Weiteren betätigt sich die Bank als Spezialfinanzierer für Projekte im Bereich Erneuerbare Energien in Deutschland und Frankreich. Die LBS Landesbausparkasse Saar finanziert überwiegend privat genutzte Immobilien.
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligung hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Das Stammkapital der SaarLB beträgt zurzeit EUR 250.119.407,03; es ist voll einbezahlt. Die Anteile am Stammkapital werden mit 44,95% (EUR 112.429.307,87) vom Bundesland Saarland, mit 15,06% (EUR 37.671.163,09) vom Sparkassenverband Saar und mit 39,99% (EUR 100.018.936,07) von der SRV GmbH & Co.KG gehalten. Stimmberechtigte Träger der SaarLB sind das Saarland (74,9 %) und der Sparkassenverband Saar (25,1 %). Das Saarland verfügt mit 74,9 % der stimmberechtigten Anteile am Stammkapital der SaarLB über eine Mehrheitsbeteiligung an der SaarLB.
B.17	Ratings	Ratings der Emittentin

		Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht von AAA/Aaa (beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis C/D (Zahlungsausfall). Die Ratingagenturen ergänzen das Rating um die Angabe eines sogenannten Ausblicks, der von „negativ“ über „stabil“ bis „positiv“ reichen kann. Im Folgenden ist die Ratingskala der beiden Ratinggeber der SaarLB aufgeführt: Die SaarLB wird von den internationalen Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH („Moody's“) sowie Fitch Deutschland GmbH („Fitch“) bewertet. Zum Zeitpunkt dieser Zusammenfassung (17.08.2017) lauten die Ratings wie folgt: <table border="1" data-bbox="660 560 1425 947"> <tr> <th>Rating</th><th>Moody's</th><th>Fitch</th></tr> <tr> <td>Ratingart</td><td>BANK DEPOSIT RATING</td><td>ISSUER DEFAULT RATING (IDR)</td></tr> <tr> <td>Langfrist-Rating (unbesichert), inkl. Ausblick</td><td>A1 stabil</td><td>A stabil</td></tr> <tr> <td>Kurzfrist-Rating (unbesichert)</td><td>P-1</td><td>F1</td></tr> <tr> <td>BCA/Viability Rating</td><td>Ba1</td><td>BB+</td></tr> <tr> <td>Letzte Aktualisierung</td><td>13.02.2017</td><td>12.05.2016</td></tr> </table> Jede Bewertung einer Ratingagentur reflektiert die Ansicht dieser speziellen Ratingagentur zu dem jeweils genannten Zeitpunkt. Anleger sollten jede Bewertung separat betrachten und für weitere Erklärungen und nähere Bedeutung des jeweiligen Credit Rating Informationen der jeweiligen Ratingagentur einholen. Ratingagenturen können ihre Bewertungen zu jedem Zeitpunkt ändern, sofern sie der Ansicht sind, dass gewisse Umstände diese Änderung notwendig machen. Anleger sollten die Langzeitbewertungen nicht als Empfehlung zum Kauf, Halten oder Verkauf von Wertpapieren verwenden. Die exakte Definition der Ratings kann zwischen den jeweiligen Ratingagenturen variieren und ist auf der jeweiligen Website der Ratingagenturen ersichtlich.	Rating	Moody's	Fitch	Ratingart	BANK DEPOSIT RATING	ISSUER DEFAULT RATING (IDR)	Langfrist-Rating (unbesichert), inkl. Ausblick	A1 stabil	A stabil	Kurzfrist-Rating (unbesichert)	P-1	F1	BCA/Viability Rating	Ba1	BB+	Letzte Aktualisierung	13.02.2017	12.05.2016
Rating	Moody's	Fitch																		
Ratingart	BANK DEPOSIT RATING	ISSUER DEFAULT RATING (IDR)																		
Langfrist-Rating (unbesichert), inkl. Ausblick	A1 stabil	A stabil																		
Kurzfrist-Rating (unbesichert)	P-1	F1																		
BCA/Viability Rating	Ba1	BB+																		
Letzte Aktualisierung	13.02.2017	12.05.2016																		

Moody's		Fitch		Englische Bezeichnung	
Long Term	Short Term	Long Term	Short Term		
Aaa	P-1	AAA	F1+	Prime (Triple A)	
Aa1		AA+		High grade	
Aa2		AA			
Aa3		AA-			
A1		A+	F1	Upper Medium grade	
A2		A			
A3	P-2	A-	F2	Lower Medium grade	
Baa1		BBB+			
Baa2	P-3	BBB	F3		
Baa3		BBB-			
Ba1	Not Prime	BB+	B	Non Investmentgrade speculative	
Ba2		BB			
Ba3		BB-			
B1		B+			
B2		B	Highly Speculative		
B3		B-			
Caa1		CCC		C	Substantial risks
Caa2		CC	Extremely speculative		
Caa3		C	In default with little prospect for recovery		
Ca		C	RD	/	In default
C			D		

Erläuterung:

Englische Bezeichnung	Deutsche Beschreibung
Prime (Triple A)	Schuldner höchster Bonität, Ausfallrisiko auch längerfristig so gut wie vernachlässigbar
High grade	Sichere Anlage, Ausfallrisiko so gut wie vernachlässigbar, längerfristig aber etwas schwerer einzuschätzen
Upper Medium grade	Sichere Anlage, sofern keine unvorhergesehenen Ereignisse die Gesamtwirtschaft oder die Branche beeinträchtigen
Lower Medium grade	Durchschnittlich gute Anlage. Bei Verschlechterung der Gesamtwirtschaft ist aber mit Problemen zu rechnen
Non Investmentgrade speculative	Spekulative Anlage. Bei Verschlechterung der Lage ist mit Ausfällen zu rechnen
Highly Speculative	Hochspekulative Anlage. Bei Verschlechterung der Lage sind Ausfälle wahrscheinlich
Substantial risks	Nur bei günstiger Entwicklung sind keine Ausfälle zu erwarten
Extremely speculative	
In default with little prospect for recovery	Zahlungsverzug
In default	Zahlungsausfall

		Rating der Schuldverschreibungen Die unter dem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen können geratet sein oder nicht. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen geben an, ob ein Rating für die Schuldverschreibungen vorliegt und – sofern dies der Fall ist – über was für ein Rating die Schuldverschreibungen verfügen.
Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere	
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung	[im Fall von Pfandbriefen einfügen: Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Pfandbriefe (die „Schuldverschreibungen“ oder die „Pfandbriefe“), in Form von [Hypothekendarlehenpfandbriefen][Öffentlichen Pfandbriefen]. Die Pfandbriefe stellen Inhaberschuldverschreibungen dar, die in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft sind.] [im Fall von Standardschuldverschreibungen einfügen: Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Standardschuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“ oder die „Standardschuldverschreibungen“). Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen dar, die in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft sind.] [im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Nullkupon- Schuldverschreibungen sind, einfügen: Die Schuldverschreibungen lauten auf einen festen Nennbetrag und haben Kapitalschutz, das heißt, die Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrag zurückgezahlt. [Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen ebenfalls zum Nennbetrag zurückgezahlt.]] [im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen lauten auf einen festen Nennbetrag und haben Kapitalschutz, das heißt, die Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrag zurückgezahlt. [Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen zum Amortisationsbetrag, der unter dem Nennbetrag liegen kann, aber über dem Ausgabepreis liegt, zurückgezahlt.]] Wertpapierkennung ISIN: [•] WKN: [•]
C.2	Währung der Wertpapieremission.	Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.
C.5	Beschreibung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte.	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Jede Schuldverschreibung gewährt ihrem Inhaber einen Anspruch [auf Verzinsung sowie] auf Rückzahlung des Nennbetrags am Rückzahlungstag. [Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.] [Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen zu [einem][dem] möglichen vorzeitigen Rückzahlungstag zurückzuzahlen.] [Die Emittentin ist [ferner] berechtigt, die Schuldverschreibungen vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzeitig zu kündigen, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (Tier 2) nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften anrechnen darf oder wird anrechnen dürfen oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt oder unterliegen wird als am Emissionstag. Die Emittentin ist auch dann berechtigt, die Schuldverschreibungen vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der

		zuständigen Aufsichtsbehörde vorzeitig zu kündigen, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert oder ändern wird und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist bzw. sein wird. Im letzteren Falle ist die Kündigung unwirksam, wenn sie früher als 90 Tage vor dem Tag erfolgt, an dem sich die Änderung der steuerlichen Behandlung erstmals nachteilig auswirkt.]Die Schuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger unkündbar. [Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung] Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung werden in Bezug auf ihren Nennbetrag während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind jeweils nachträglich unter Anwendung der maßgeblichen Zinskonvention an dem entsprechenden Zinstermin zahlbar.] [Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung] Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung werden in Bezug auf ihren Nennbetrag für die jeweilige Zinsperiode mit einem variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für eine bestimmte Zinsperiode wird jeweils am Zinsermittlungstag festgelegt. Der variable Zinssatz basiert auf einem Referenzzinssatz, vorliegend einem EURIBOR-Satz [[ohne Berechnung][zuzüglich][abzüglich] einer Marge]. Der variable Zinssatz für eine Zinsperiode beträgt in jedem Fall mindestens null, d. h. ein negativer Zinssatz ist ausgeschlossen. Die Zinsen sind nachträglich am Zinstermin fällig.] [Nullkupon-Schuldverschreibungen] Nullkupon-Schuldverschreibungen werden mit einem Abschlag auf den Nennbetrag begeben. Periodische Zinszahlungen erfolgen nicht. Stattdessen wird die Emissionsrendite durch die Differenz zwischen dem Nennbetrag und dem Ausgabepreis gebildet.] Status der Wertpapiere [im Fall von Pfandbriefen einfügen: Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten aus [Hypothekendarlehenpfandbriefen] [Öffentlichen Pfandbriefen] der Emittentin.] [im Fall von nicht nachrangigen Standardschuldverschreibungen einfügen: Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um nicht nachrangige Standardschuldverschreibungen. Diese begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.] [im Fall von nachrangigen Standardschuldverschreibungen einfügen: Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um nachrangige Standardschuldverschreibungen. Diese begründen nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten gleichrangig sind, mit Ausnahme von all jenen nachrangigen Ansprüchen gegen die Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder kraft Gesetzes gegenüber den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, sowie mit Ausnahme der Ansprüche der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Emittentin gemäß Artikeln 52 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.]
--	--	--

		Beschränkung der Rechte Die Emittentin ist unter den in den Anleihebedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der Schuldverschreibungen und zur Anpassung der Anleihebedingungen berechtigt.										
C.9	C.8 sowie: — nominaler Zinssatz	Zinssatz [im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: <table><tr><td>[WKN/ISIN]</td><td>Zinssatz</td></tr><tr><td>[•]</td><td>[•] [(vom • bis zum •)]</td></tr></table>] [im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung einfügen: <table><tr><td>[WKN/ISIN]</td><td>Referenzzinssatz</td><td>[Marge]</td></tr><tr><td>[•]</td><td>[EURIBOR- Satz/•- Monats-Euribor]</td><td>[•]</td></tr></table>] [im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Nicht anwendbar. Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen gibt es keinen nominalen Zinssatz.]	[WKN/ISIN]	Zinssatz	[•]	[•] [(vom • bis zum •)]	[WKN/ISIN]	Referenzzinssatz	[Marge]	[•]	[EURIBOR- Satz/•- Monats-Euribor]	[•]
[WKN/ISIN]	Zinssatz											
[•]	[•] [(vom • bis zum •)]											
[WKN/ISIN]	Referenzzinssatz	[Marge]										
[•]	[EURIBOR- Satz/•- Monats-Euribor]	[•]										
	— Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine	[Zinslaufbeginn] [im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung einfügen: <table><tr><td>[WKN/ISIN]</td><td>Zinslaufbeginn</td></tr><tr><td>[•]</td><td>[•]</td></tr></table>] [im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Nicht anwendbar. Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen gibt es keinen Zinslaufbeginn.] [Zinstermin(e)] [im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung einfügen: <table><tr><td>[WKN/ISIN]</td><td>Zinstermin(e)</td></tr><tr><td>[•]</td><td>[•]</td></tr></table>] [im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Nicht anwendbar. Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen gibt es keine Zinstermine.]	[WKN/ISIN]	Zinslaufbeginn	[•]	[•]	[WKN/ISIN]	Zinstermin(e)	[•]	[•]		
[WKN/ISIN]	Zinslaufbeginn											
[•]	[•]											
[WKN/ISIN]	Zinstermin(e)											
[•]	[•]											
	— ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt	Beschreibung des Referenzzinssatzes [im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung sind, einfügen: Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen zahlen keinen variablen Zins.]										

		[im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung einfügen: [Der •-Monats-Euribor bezeichnet einen Zinssatz p. a., der für Euro-Einlagen für einen •-Monatszeitraum im Rahmen von Interbankgeschäften festgestellt und am Zinsermittlungstag auf der Reuters-Bildschirmseite „EURIBOR01“ oder einer Nachfolgeside veröffentlicht wird. Informationen zur Wertentwicklung des maßgeblichen EURIBOR-Zinssatzes sind unter www.emmi-benchmarks.eu abrufbar.]]						
	– Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	Rückzahlungstag [/mögliche(r) vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e)]/Rückzahlungsverfahren <table><tr><td>[WKN/ISIN]</td><td>Rückzahlungstag</td><td>[mögliche(r) vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e)]</td></tr><tr><td>[•]</td><td>[•]</td><td>[•]</td></tr></table> Sämtliche unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Zahlstelle an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.	[WKN/ISIN]	Rückzahlungstag	[mögliche(r) vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e)]	[•]	[•]	[•]
[WKN/ISIN]	Rückzahlungstag	[mögliche(r) vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e)]						
[•]	[•]	[•]						
	– Angabe der Rendite	Rendite [im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: <table><tr><td>[WKN/ISIN]</td><td>Rendite</td></tr><tr><td>[•]</td><td>[•]</td></tr></table> Die oben abgebildete Renditeangabe wurde vom Emissionstag bis zum Rückzahlungstag auf Basis des Ausgabepreises berechnet, berücksichtigt aber keine Transaktionskosten.] [im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Nicht anwendbar. Bei den vorliegenden Schuldverschreibungen ist zu beachten, dass die Verzinsung zu Beginn der Laufzeit nicht feststeht, weshalb zu Beginn der Laufzeit keine Angaben zur zu erwartenden Rendite gemacht werden können.]	[WKN/ISIN]	Rendite	[•]	[•]		
[WKN/ISIN]	Rendite							
[•]	[•]							
	– Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber Nicht anwendbar. Es gibt keinen Vertreter der Schuldtitelinhaber.						
C.10	C.9 sowie: – wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind	[Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente.] [Der variable Zinssatz für eine bestimmte Zinsperiode wird jeweils am Zinsermittlungstag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode liegt, festgelegt und berechnet sich auf Basis des Referenzzinssatzes [[ohne Hinzurechnung oder Abzug][unter Hinzurechnung][unter Abzug] einer Marge].] Ein Ansteigen des Referenzzinssatzes führt regelmäßig zu einer höheren Verzinsung. Dagegen führt ein Absinken des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer Verringerung der Verzinsung. Die Höhe des zu zahlenden Zinssatzes hängt von dem Stand des Referenzzinssatzes an dem maßgeblichen Zinsermittlungstag ab. Der Wert der Schuldverschreibung kann während der Laufzeit durch einen steigenden Wert des Referenzzinssatzes fallen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).]						

C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	<table><tr><td>[WKN/ISIN]</td><td>Börse</td></tr><tr><td>[•]</td><td>[Regulierter Markt der Börse Frankfurt] [gegebenenfalls andere Börse einfügen: •] [nicht anwendbar] [Eine Börsenzulassung ist nicht vorgesehen.]</td></tr></table>	[WKN/ISIN]	Börse	[•]	[Regulierter Markt der Börse Frankfurt] [gegebenenfalls andere Börse einfügen: •] [nicht anwendbar] [Eine Börsenzulassung ist nicht vorgesehen.]
[WKN/ISIN]	Börse					
[•]	[Regulierter Markt der Börse Frankfurt] [gegebenenfalls andere Börse einfügen: •] [nicht anwendbar] [Eine Börsenzulassung ist nicht vorgesehen.]					
Punkt	Abschnitt D – Risiken					
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.	Die SaarLB und ihre Tochtergesellschaften sind im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die SaarLB nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen überhaupt oder fristgerecht zu erfüllen, und dass der Investor sein Investment ganz oder teilweise verliert. Die wichtigsten Risiken, denen die SaarLB und ihre Tochtergesellschaften ausgesetzt sind, sind: ▪ Risiken durch Änderung volkswirtschaftlicher Faktoren. Der Markt für von deutschen Unternehmen und Banken begebene Anleihen und Schuldverschreibungen und deren Kurse wird von volkswirtschaftlichen Faktoren, dem Marktumfeld in Deutschland sowie in unterschiedlichem Umfang von Marktumfeld, Zinssätzen, Devisenkursen und Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Industrieländern beeinflusst. Dies kann negative Auswirkungen auf die Anleihen und deren Kurse haben. ▪ Risiko eines möglichen Kontrollwechsels. Stimmbererechtigte Träger der SaarLB sind das Bundesland Saarland und der Sparkassenverband Saar. Das Bundesland Saarland verfügt über 74,9 % der stimmberechtigten Anteile am Stammkapital der SaarLB, die übrigen 25,1 % der stimmberechtigten Anteile liegen beim Sparkassenverband Saar. Das Bundesland Saarland verfügt somit über eine Mehrheitsbeteiligung an der SaarLB. Eine Veränderung der Trägerstruktur könnte Auswirkungen auf das Rating, die Refinanzierung und damit die Liquiditäts- und Ertragslage der SaarLB haben. ▪ Risiken aufgrund von Eigenmittelanforderungen. Die SaarLB ist dem Risiko ausgesetzt, dass sie die kraft Gesetzes oder aufsichtsbehördlicher Anordnung erforderlichen Eigenmittel nicht, nicht rechtzeitig oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann. Eine Verletzung oder drohende Verletzung anwendbarer Eigenmittelanforderungen kann aufgrund freiwilliger oder behördlich angeordneter Anpassungen der Geschäftsaktivitäten oder der Umsetzung eines Sanierungsplans nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der SaarLB haben. Sie kann ferner zur Einleitung bankspezifischer Sanierungs-, Reorganisations- oder Abwicklungsverfahren führen, welche unter anderem (ohne Begrenzung hierauf) eine Beteiligung der Gläubiger nicht nachrangiger Schuldverschreibungen an der Verlustabsorption (Bail-in) oder eine Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital von nachrangigen Schuldverschreibungen implizieren können. Darüber hinaus können sie zum Entzug der Bankerlaubnis oder zur Auflösung und Abwicklung der Bank führen und in eine Insolvenz der Bank münden. Die Verletzung oder drohende Verletzung anwendbarer Eigenmittelanforderungen hat typischerweise nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der Schuldverschreibungen und kann letzten Endes dazu führen, dass der Gläubiger sein Investment in die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verliert. ▪ Risiken im Zusammenhang mit der Einführung eines Abwicklungsre-				

		gimes für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen. Das Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz sieht Möglichkeiten zur Restrukturierung von Kreditinstituten in wirtschaftlichen Schwierigkeiten vor. Diese Maßnahmen können gegen den Willen der jeweils betroffenen Gläubiger der Schuldverschreibungen Eingriffe in ihre Rechtsposition beinhalten oder für sie wirtschaftlich nachteilige Auswirkungen haben. Dieser Risikofaktor gilt für Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind. Trotz des bei Pfandbriefen geltenden Trennungsprinzips kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Restrukturierungsmaßnahmen auch im Fall von Pfandbriefen nachteilige Auswirkungen auf die Rechtspositionen von Anleihegläubigern haben können. Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, aufgrund von Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem der diversen bankspezifischen Sanierungs-, Reorganisations- oder Abwicklungsverfahren ergriffen werden, welche im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage der Emittentin eingeleitet werden können, ihre Kapitalanlage in die Schuldverschreibungen einschließlich aufgelaufener Zinsen ganz oder teilweise zu verlieren oder eine Verringerung des Marktwerts ihrer Schuldverschreibungen zu erleiden. Insbesondere können die zuständigen Abwicklungsbehörden im Rahmen einer Abwicklung nach dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen („SAG“) oder der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (die „SRMVerordnung“) nicht nachrangige Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Pfandbriefen) ganz oder teilweise herabschreiben oder in Anteile oder andere Eigentumstitel umwandeln („Bail-in“), wenn die Emittentin ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt. Darüber hinaus können nachrangige Schuldverschreibungen nach dem SAG und der SRMVerordnung ganz oder teilweise in Kombination mit oder, wenn die Emittentin andernfalls nicht mehr existenzfähig wäre, unabhängig von einer Abwicklungsmaßnahme herabgeschrieben oder in Anteile oder andere Eigentumstitel umgewandelt werden, und sie werden zum Ausgleich von Verlusten herangezogen, bevor nicht nachrangige Schuldverschreibungen zur Verlustabsorption genutzt werden. Dementsprechend tragen die Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen ein signifikant höheres Herabschreibungs- und Umwandlungsrisiko als die Inhaber nicht nachrangiger Schuldverschreibungen. Der Regierungsentwurf vom 29. April 2015 für ein Abwicklungsmechanismusgesetz wurde gebilligt und das Abwicklungsmechanismusgesetz ist im November 2015 in Kraft getreten. Danach werden unter anderem die Ansprüche aus nicht nachrangigen Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von bestimmten strukturierten Schuldverschreibungen, bei denen die Rückzahlung oder Zinszahlung beziehungsweise die Höhe des jeweils zahlbaren Betrags von einem bei Begebung der Schuldverschreibung noch unsicheren Ereignis abhängig ist) in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin kraft Gesetzes nachrangig hinter anderen nicht nachrangigen und nicht besicherten Verbindlichkeiten bedient, womit sie im Rahmen einer Abwicklung nach dem SAG oder der SRMVerordnung vor anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin einem Bail-in unterliegen würden. Die bloße Möglichkeit bankspezifischer Sanierungs-, Reorganisations- oder Abwicklungsverfahren kann sich bereits vor der Feststellung, dass die Emittentin ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, beziehungsweise vor der tatsächlichen Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Die Inhaber nachrangiger Schuldverschreibungen sind diesen Risiken in deutlich höherem Ausmaß ausgesetzt als die Inhaber nicht nachrangiger Schuldverschreibungen. Nachrangige Schuldverschreibungen werden als Instrumente des Ergänzungskapitals begeben. Instrumente des Ergänzungskapitals stellen relevante Kapitalinstrumente nach dem SAG dar und werden bei der Ausübung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse nach dem SAG vor den anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, d.h. den nicht als Eigenmittel zu qualifizierenden Verbindlichkeiten, herangezogen werden. Anleger in nachrangigen Schuldverschreibungen sind in besonderem
--	--	---

		Maße von dem vorstehenden Risiko betroffen. Nachrangige Schuldverschreibungen werden als Instrumente des Ergänzungskapitals begeben, welches im Rahmen der Abwicklung oder Insolvenz sowie im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens in Bezug auf die Emittentin vor einer Heranziehung jeglicher nicht-nachrangiger Gläubiger der Emittentin zur Deckung von Verlusten herangezogen wird. Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur „Einführung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG, 82/891/EG, 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG und 2011/35/EG des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010“ („BRRD“) sieht ferner vor, dass die Aufsichtsbehörden unter bestimmten Umständen den Entfall von Zinszahlungen und die Herabsetzung des Nennbetrages auf solche Instrumente verlangen können und bestimmt eine Reihenfolge, nach der Kapitalinstrumente zur Verlustabsorption für das Bail-in herangezogen werden sollen. Diese Reihenfolge spiegelt sich auch in dem aktuellen Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der BRRD als Haftungskaskade wider. Danach werden zur Verlustabsorption erst Instrumente des harten Kernkapitals, dann Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, dann Instrumente des Ergänzungskapitals und dann berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten herangezogen. Nach Umsetzung der BRRD in deutsches Recht werden Instrumente des Ergänzungskapitals daher bereits vor Eintritt der Liquidation oder Insolvenz zur Verlustdeckung herangezogen werden können und Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen in besonderem Maße einem Ausfallrisiko ausgesetzt sein. Ferner ist zu erwarten, dass sich Änderungen der Bonität der Emittentin oder ihres Ratings, insbesondere im Falle einer Krise der Emittentin, merklich und zeitnah auf die Preise der nachrangigen Schuldverschreibungen auswirken. ▪ das Risiko einer Ratingherabstufung, welches negative Effekte auf die Refinanzierungsmöglichkeiten der Bank und somit negative Auswirkungen auf die Liquiditäts-, Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Bank haben könnte; ▪ Adressenrisiken einschließlich Länderrisiken, deren Verwirklichung einen entsprechenden negativen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquiditätslage und die Eigenmittelausstattung der SaarLB haben würde; ▪ Marktpreisrisiken, d. h. potenzielle (Bewertungs-)Verluste in offenen (Handels-)Positionen aufgrund ungünstiger Marktpreisveränderungen, deren Realisierung einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquiditätslage und die Eigenmittelausstattung der SaarLB haben kann; ▪ Liquiditätsrisiken, d. h. das Risiko, dass die Bank (i) fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht erfüllen kann, wodurch der Investor sein Investment ganz oder teilweise verlieren könnte bzw. (ii) – im Falle einer Liquiditätskrise – Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen beschaffen oder Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktpreisen veräußern kann, was nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquiditätslage und die Eigenmittelausstattung der Bank hätte; ▪ Operationelle Risiken, d. h. das Risiko eines unerwarteten Schadens durch menschliches Verhalten, Prozess- und Kontrollschwächen, technologisches Versagen, Katastrophen oder durch externe Einflüsse, wobei die Realisierung von operationellen Risiken negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquiditätslage und die Eigenmittelausstattung der SaarLB haben könnte. ▪ das Risiko eines Versagens ihrer Risikomanagementsysteme, aufgrund dessen die SaarLB bzw. der SaarLB-Konzern unerwartet substanzielle Verluste erleiden könnten, die einen negativen Einfluss auf die Geschäfte und die finanzielle Position der SaarLB haben und die im äußersten Fall zur Unfähigkeit der SaarLB führen könnten, geschuldete Zahlungen auf die Wertpapiere zu leisten.
--	--	---

		▪ Risiken aus Änderungen bestehender Gesetze oder Vorschriften, aus künftigen Gesetzen und Vorschriften oder aus diesbezüglichen Durchsetzungsmaßnahmen in Ländern, in denen die Bank tätig ist. Änderungen der Vorschriften bezüglich Finanzdienstleistungen, Wertpapierprodukten und -geschäften können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft der Bank haben, beispielsweise indem sie eine Umstrukturierung der Geschäftstätigkeit der Bank oder die Entstehung höherer Kosten zur Folge haben. ▪ Reputationsrisiko, d. h. Gefahr von Rufschädigungen, und Risiken aus aufsichtsrechtlichen Maßnahmen oder Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Bank, andere bekannte Unternehmen oder die Finanzdienstleistungsbranche im Allgemeinen können sich in nicht vorhersehbarer Weise nachteilig auf die Bank auswirken. ▪ Risiken im Zusammenhang mit der europäischen Staatsschuldenkrise Die Verschlechterung des Marktes für staatliche Schuldtitel im Euroraum und Osteuropa, insbesondere die steigenden Kosten für Kreditaufnahmen, die im Jahr 2011 viele Staaten des Euroraums trafen, sowie die Ratingherabstufung der meisten Länder im Euroraum in den Jahren 2011 und 2012 zeigen, dass die Staatsschuldenkrise Auswirkungen sogar auf die finanziell stabilsten Länder des Euroraums einschließen könnte Deutschland haben kann. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Euro-Schuldenkrise in Europa wieder stärker in den Fokus rückt oder nach dem Brexit-Votum Großbritanniens der Zusammenhalt der EU weiter geschwächt wird, was zu einer Schwächung der relevanten Märkte führen könnte. Dies wiederum könnte zu zusätzlichem Wertberichtigungsbedarf führen. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die europäischen Volkswirtschaften und damit auch auf die Geschäfte der SaarLB haben. ▪ Risiken in Zusammenhang mit dem Einlagensicherungsgesetz Das Einlagensicherungsgesetz hat zu einer erheblichen Erhöhung der Beiträge der SaarLB zum Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, dem maßgebenden Einlagensicherungssystem der SaarLB, geführt. Das Einlagensicherungssystem kann auch Sonderbeiträge zur Befriedigung von Entschädigungsansprüchen oder Zusatzbeiträge zur Stützung einer an das Sicherungssystem angeschlossenen Bank erheben. Zudem besteht das Risiko, dass sich die SaarLB entschließen könnte, sich an der Rettung von Banken in wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu beteiligen, zum Beispiel durch Stellung von Sicherheiten oder vergleichbare Leistungen, um solche Sonder- oder Zusatzbeiträge zu vermeiden. Die vorgenannten Beiträge und Leistungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SaarLB haben. Darüber hinaus besteht das Risiko eventueller nachteiliger Auswirkungen auf den Preis der Schuldverschreibungen, sofern eine erhöhte Wahrscheinlichkeit wahrgenommen wird, dass die SaarLB möglicherweise zusätzliche Zahlungen an das oder im Zusammenhang mit dem Sicherungssystem wird leisten müssen. Diese Risiken können auch kumulativ auftreten und sich dadurch gegenseitig verstärken.
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	Ein Anleger in die Schuldverschreibungen sollte beachten, dass er sein Investment ganz oder teilweise verlieren kann. [Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung] Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung fest verzinslich. Der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegt insbesondere dem Risiko, dass der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge eines Anstiegs der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt sinkt. Anleger sollten sich bewusst sein, dass dementsprechend bei Verkauf der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit der erzielte Preis erheblich unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegen kann.]

		[Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung] Inhaber von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Im schlimmsten Fall kann der variable Zinssatz für eine Zinsperiode null betragen, was dazu führt, dass der Anleger für diese Zinsperiode keinen Zinsbetrag erhält. Zu beachten ist dabei, dass der Referenzzinssatz auch dann die Grundlage für die Berechnung des variablen Zinssatzes bildet, wenn er negativ ist. Das bedeutet, dass im Fall einer positiven Marge diese Marge ganz oder teilweise verloren geht, wenn diese positive Marge mit dem negativen Referenzzinssatz verrechnet wird.] [Risiken im Hinblick auf Nullkupon-Schuldverschreibungen] Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgen keine periodischen Zinszahlungen. Nullkupon-Schuldverschreibungen werden mit einem Abschlag auf den Nennbetrag begeben. Der Gläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt.] [Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung] Die Emittentin hat [im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: , vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde,] das Recht, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen. Der Inhaber der Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass er die Erlöse aus der Rückzahlung nur zu schlechteren als den ursprünglichen Bedingungen wieder anlegen kann. Der Inhaber der Schuldverschreibungen muss damit rechnen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen dann vorzeitig zurückzahlt, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund der Marktumstände für die Inhaber der Schuldverschreibungen besonders profitabel sind und/oder Kurssteigerungen erwartet werden können.] [Risiken im Hinblick auf nachrangige Standardschuldverschreibungen] Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen erhalten im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin oder im Fall eines zur Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens Zahlungen auf ausstehende nachrangige Schuldverschreibungen erst, nachdem alle nicht nachrangigen Ansprüche von dritten Gläubigern der Emittentin vollständig befriedigt wurden, wenn und soweit dann noch Mittel für diese Zahlungen vorhanden sind. Somit besteht ein erheblich höheres Ausfallrisiko als bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen.] Allgemeine Risikofaktoren Marktrisiken Liquiditätsrisiko Es gibt keine Gewissheit, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder dass ein solcher Markt, sofern er entsteht, bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Inhaber seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann. Marktpreisrisiken Die Entwicklung der Kurse der Schuldverschreibungen während der Laufzeit hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z. B. von Änderungen des Marktzinses, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Inflation. Der Gläubiger ist daher
--	--	---

		dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen infolge von Marktpreisentwicklungen während der Laufzeit unter den Nennbetrag fällt und er im Fall einer Veräußerung vor Fälligkeit einen Verlust erleidet. Allgemeine Investitionsrisiken Transaktionskosten Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallen, können das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen verringern. Angebotsvolumen Der Gesamtnennbetrag entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten Schuldverschreibungen zu. Anleger sollten daher beachten, dass auf Grundlage des angegebenen Gesamtnennbetrags keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt möglich sind. Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers Der potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen muss damit rechnen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte nicht oder nur unter Hinnahme eines Verlustes abschließen zu können. Risiko bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibungen Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zum Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder sinkt der Kurs erheblich, muss der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen. Risiken aufgrund des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes Das Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz sieht Möglichkeiten zur Restrukturierung von Kreditinstituten in wirtschaftlichen Schwierigkeiten in einem Stadium vor Insolvenzreife des Kreditinstituts vor. Maßnahmen nach diesem Gesetz können gegen den Willen der jeweils betroffenen Gläubiger der Schuldverschreibungen Eingriffe in ihre Rechtsposition beinhalten oder wirtschaftlich nachteilige Auswirkungen auf sie haben. Dieser Risikofaktor gilt für Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind. Trotz des bei Pfandbriefen geltenden Trennungsprinzips kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Restrukturierungsmaßnahmen auch im Fall von Pfandbriefen nachteilige Auswirkungen auf die Rechtspositionen von Anleihegläubigern haben können. Abschreibungs- und „Bail-in“-Risiko sowie Risiko der Übertragung von Forderungen aus den Schuldverschreibungen Es besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger von unter dem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Bank bereits im Vorfeld einer möglichen Insolvenz der Bank zur Finanzierung einer Rettung oder Abwicklung herangezogen werden. In diesem Fall könnte der Anleihegläubiger bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Bank seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen im Rahmen einer Sanierungs- oder Abwicklungsmaßnahme ganz oder teilweise verlieren. Siehe dazu auch die Ausführungen in dieser Zusammenfassung unter D.2 „Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind“. Steuerliche Auswirkungen der Anlage Die Rendite der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe verringert werden. Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender
--	--	---

		Geltung. Eine solche Änderung kann dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zum Datum dieses Basisprospekts oder des Erwerbs ändert. Eine Änderung des Steuerrechts oder der Steuerpraxis kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe und/oder den Marktpreis der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auswirken. Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte Ausgabepreis und Gebühren bzw. sonstige Kosten Im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen rechnerischen Wert der Schuldverschreibungen enthalten sein. Diese Vertriebsmarge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben. Die Vertriebsmarge enthält gegebenenfalls Vertriebsbonifikationen, die die Emittentin erhebt und die an Vertriebspartner weitergegeben werden und die dort gegebenenfalls zu Interessenkonflikten bei der Auswahl der dem Kunden angebotenen Produkte führen können. Handeln als Market-Maker für die Schuldverschreibungen Falls die Emittentin für die Schuldverschreibungen als Market-Maker auftritt, wird hierdurch der Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich bestimmt. Zu berücksichtigen ist, dass die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.									
Punkt	Abschnitt E – Angebot										
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Nicht anwendbar. Das Angebot dient ausschließlich der Gewinnerzielung.									
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<table><tr><td>[WKN/ISIN]</td><td>Gesamtnennbetrag</td><td>Nennbetrag bzw. Stückelung</td><td>Ausgabepreis</td></tr><tr><td>[•]</td><td>[•]</td><td>[•]</td><td>[•]</td></tr></table> [Die Schuldverschreibungen werden ab dem Verkaufsbeginn, d. h. dem [Datum einfügen: •] öffentlich angeboten. Die Emittentin kann das Angebot jederzeit beenden.] [gegebenenfalls emissionsspezifische Angebotskonditionen einfügen: •]		[WKN/ISIN]	Gesamtnennbetrag	Nennbetrag bzw. Stückelung	Ausgabepreis	[•]	[•]	[•]	[•]
[WKN/ISIN]	Gesamtnennbetrag	Nennbetrag bzw. Stückelung	Ausgabepreis								
[•]	[•]	[•]	[•]								
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich potenzieller Interessenkonflikte.	[Die Emittentin kann für die Schuldverschreibungen als Market-Maker auftreten. Durch das Market-Making wird die Emittentin den Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market-Making in einem liquiden Markt gebildet hätten. Da die Tätigkeit als Market-Maker die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen beeinflusst, kann sie den Interessen der Anleihegläubiger zuwiderlaufen und einen Interessenkonflikt bei der Emittentin hervorrufen. Im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen kann ein für den Anle-									

		ger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen rechnerischen Wert der Schuldverschreibungen enthalten sein. Diese Vertriebsmarge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben. Die Vertriebsmarge enthält gegebenenfalls Vertriebsbonifikationen, die die Emittentin erhebt und die an Vertriebspartner weitergegeben werden und die dort gegebenenfalls zu Interessenkonflikten bei der Auswahl der dem Kunden angebotenen Produkte führen können.] [gegebenenfalls ergänzende Informationen zu wesentlichen Interessen einschließlich Interessenkonflikte einfügen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts noch nicht bekannt sind: •]
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	[Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Etwaige Transaktionskosten sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner zu erfragen. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Beträge von der Emittentin in Rechnung gestellt.] [gegebenenfalls emissionsspezifische Schätzung der Ausgaben, die dem Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden, einfügen: •]

2 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen und die Eignung solcher Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Wie andere Marktteilnehmer auch ist die Landesbank Saar im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die Bank ihren Verpflichtungen aus einer Emission von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann und der Anleger sein Investment ganz oder teilweise verliert.

Der folgende Text beinhaltet die wesentlichen emittentenspezifischen Risikofaktoren, die mit einem Investment in Wertpapiere der Landesbank Saar verbunden sind. Die hier dargestellten Risiken könnten auch kumulativ eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken. Außerdem könnten andere, derzeit nicht bekannte oder als nicht wesentlich eingestufte Risiken die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Landesbank Saar beeinträchtigen.

Abkürzungen

In diesem Abschnitt „Risikofaktoren“ bezeichnet:

- „SaarLB“, „Bank“ oder „Emittentin“ die Landesbank Saar
- „SaarLB-Konzern“ die Landesbank Saar und ihre Tochtergesellschaften (= ihre im Mehrheitsbesitz gehaltenen Beteiligungsunternehmen).

Risiken durch Änderung volkswirtschaftlicher Faktoren

Der Markt für von deutschen Unternehmen und Banken begebene Anleihen (Pfandbriefe und Schuldverschreibungen) und deren Kurse wird von volkswirtschaftlichen Faktoren, dem Marktumfeld in Deutschland sowie in unterschiedlichem Umfang von Marktumfeld, Zinssätzen, Devisenkursen und Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Ländern beeinflusst. Dies kann negative Auswirkungen auf die Anleihen und deren Kurse haben.

Risiko eines möglichen Kontrollwechsels

Stimmberechtigte Träger der SaarLB sind das Bundesland Saarland und der Sparkassenverband Saar. Das Bundesland Saarland verfügt über 74,9 % der stimmberechtigten Anteile am Stammkapital der SaarLB, die übrigen 25,1 % der stimmberechtigten Anteile liegen beim Sparkassenverband Saar. Das Bundesland Saarland verfügt somit über eine Mehrheitsbeteiligung an der SaarLB. Eine Veränderung der Trägerstruktur könnte Auswirkungen auf das Rating, die Refinanzierung und damit die Liquiditäts- und Ertragslage der SaarLB haben.

Dem zwischen den Regierungsparteien im saarländischen Landtag, der CDU und der SPD, geschlossenen Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode des Landtages des Saarlandes von 2017 bis 2022 ist zu entnehmen, dass die Regierungskoalition vereinbart hat, dass gerade im Hinblick auf standortnahe Unternehmensfinanzierungen eine leistungsfähige Kreditwirtschaft im Saarland gebraucht wird. Daher sollen alle Prozesse, die zur Sicherung der Kreditversorgung der Saarländischen Wirtschaft durch ein wettbewerbsfähiges Angebot aus Sparkassen, Genossenschaftsbanken und privaten Kreditinstituten beitragen, unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerinteressen konstruktiv begleitet werden. Die Regierungsparteien betonen dabei ausdrücklich, dass die neu ausgerichtete SaarLB ein Eckpfeiler der saarländischen Kreditwirtschaft bleibt.

Dennoch ist nicht auszuschließen, dass sich das Bundesland Saarland entscheidet, seine Mehrheitsbeteiligung an der SaarLB aufzugeben und Teile seiner Beteiligung an einen dritten Gesellschafter neben dem Sparkassenverband Saar zu übertragen. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf das Rating, die Refinanzierung und damit die Liquiditäts- und Ertragslage der SaarLB haben.

Risiken aufgrund von Eigenmittelanforderungen

Zur Deckung potenzieller Verluste aus der Realisierung von Risiken und aufgrund bankaufsichtsrechtlicher Vorgaben muss die Bank stets über ausreichende Eigenmittel verfügen. Gemäß zum Datum dieses Prospekts gültiger

aufsichtsrechtlicher Definition bestehen die Eigenmittel aus der Summe von Kern- und Ergänzungskapital. Die aufsichtsrechtlich anerkannten Eigenmittel der SaarLB bestehen derzeit unter anderem aus dem eingezahlten Stammkapital, der Kapitalrücklage und den Gewinnrücklagen, dem Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB und dem zusätzlichen Kernkapital sowie dem Ergänzungskapital in Form längerfristiger nachrangiger Verbindlichkeiten.

Die bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen wurden durch die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 (Capital Requirements Directive, „CRD IV“) und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 (Capital Requirements Regulation, „CRR“) sowie die diesbezüglichen nationalen Rechtsvorschriften (insbesondere des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen („CRD IV Umsetzungsgesetz“) vom 28. August 2013) ab 2014 schrittweise weiter verschärft. CRD IV und CRR setzen die Basel III-Empfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht von 2010 („Basel III“) unter anderem in Bezug auf die Eigenkapitalanforderungen für Banken im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) einheitlich um. Die CRD IV enthält ergänzende Regelungen, die durch die Mitgliedstaaten des EWR konkretisiert werden können. In der Bundesrepublik Deutschland ist dies durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz geschehen. Das CRD IV-Umsetzungsgesetz berechtigt insbesondere dazu, inländische Banken zu verpflichten, bestimmte aus hartem Kernkapital zu bildende Eigenkapitalpuffer oder mehr Kernkapital als gesetzlich vorgeschrieben vorzuhalten. Das CRD IV-Umsetzungsgesetz und die CRR führen unter anderem dazu, dass bisherige Hybridkapitalinstrumente wie z. B. stille Einlagen und Genussrechte nach Ablauf bestimmter Übergangsfristen nicht mehr als Bestandteile des Kern- oder des Ergänzungskapitals anerkannt werden und dass sich aus den im neuen Regelwerk vorgesehenen Anforderungen höhere qualitative und quantitative Eigenmittelanforderungen ergeben.

Die Bank hat ihre Kapitalbildungsstrategie und Thesaurierungspolitik der vergangenen Jahre sowie ihre Eigenkapitalplanung für die kommenden Jahre an den verschärften Anforderungen der CRD IV bzw. CRR ausgerichtet. Über die bisherigen Kapitalbildungsmaßnahmen durch Thesaurierung und Dotierung der Vorsorgereserven und die beiden in 2013 und Ende 2014 vorgenommenen Erhöhungen des Stammkapitals hinaus plant die Bank eine Erhöhung des bankaufsichtsrechtlich der höchsten Kapitalklasse zuzuordnenden harten Kernkapitals durch Ergebnisthesaurierung. Die Bank hat in den Jahren 2012 bis 2016 ca. EUR 118 Mio. den Reserven zugeführt und damit ihre Ausstattung mit hartem Kernkapital verstärkt. Weiterhin wurden im Jahr 2013 stille Einlagen der saarländischen Sparkassen im Volumen von EUR 36,2 Mio. in hartes Kernkapital gewandelt. Ende 2014 erfolgte eine weitere Erhöhung des harten Kernkapitals durch Umwandlung einer stillen Einlage im Volumen von EUR 100 Mio. in Stammkapital. Für weitere stille Einlagen von EUR 29,1 Mio. des Sparkassenverbandes Saar verfügt die SaarLB über eine Wandlungsoption, von der bislang noch kein Gebrauch gemacht wurde.

Vor dem Hintergrund der Planung zur Erhöhung der harten Kernkapitalkomponente besteht das Risiko, dass noch vorgesehene, bisher nicht umgesetzte Thesaurierungsmaßnahmen nicht oder nur teilweise realisiert werden können. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die Ertragslage der SaarLB, auch auf Grund der Umsetzung weiterer aufsichtsrechtlicher Maßnahmen wie z.B. die Erhöhung der Abgabe zur Dotierung des Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfonds-Verordnung – RStrukFV) oder weitere Maßnahmen auf EU-Ebene nicht so entwickelt, dass die in der Kapitalplanung vorgesehenen Ergebnisthesaurierungen im geplanten Umfang realisiert werden können.

Im Übrigen hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) seit 2011 mehrere Stresstests initiiert und wird auch in 2018 einen weiteren Stresstest durchführen, die jeweils die Kapitalausstattung von systemrelevanten Banken unabhängig von geltendem nationalen Recht und auch weitergehend als in den Übergangsvorschriften von Basel III/CRD IV Umsetzungsgesetz angelegt überprüfen sollten und sollen. Daher ist nicht auszuschließen, dass die EBA künftig Kapitalanforderungen stellen wird, die oberhalb der gesetzlich vorgegebenen Quoten liegen dürften. Die SaarLB war bislang nicht vom Asset Quality Review (AQR) der EZB betroffen, da sie nicht zu den systemrelevanten Banken zählt. Sollte die Bankaufsicht solche Stresstests auch für kleinere Häuser, z. B. die SaarLB, durchführen, kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse aus dem AQR eine Adjustierung der entsprechenden Kapitalquoten nach sich ziehen können.

Über die CRR hinausgehende Eigenmittelanforderungen können sich im Übrigen aus Untersuchungshandlungen und Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörden zur Absicherung von nicht durch die CRR abgedeckte Risiken und Risikoelemente (insbesondere solche institutsspezifischer Natur), zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes oder Finanzsystems oder zur Abwendung einer Gefahr für die Finanzmarktstabilität oder zur Einhaltung bestimmter Eigenmittelpuffer (z. B. Kapitalerhaltungspuffer, antizyklischer Kapitalpuffer) ergeben.

Die Bank zählt derzeit weder zu den systemrelevanten noch zu den potentiell systemgefährdeten Instituten. Die Aufsicht hat der Bank im Dezember 2015 mitgeteilt, dass sie ab 2016 als „High Priority Less Significant Institute“ eingestuft ist. Im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, kurz SREP-Prozess) gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 1 i.V.m. § 6b KWG unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß den EBA-Leitlinien EBA/GL/2014/13 vom 19.12.2014 hat die SaarLB mit Schreiben vom 01.09.2016 erstmals einen SREP-Bescheid erhalten. Hierin werden für die SaarLB individuelle Eigenmittelanforderungen, die über die Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)

wie folgt hinausgehen, angeordnet:

Eine harte Kernkapitalquote von 7,144 %, eine Kernkapitalquote von 9,525 % sowie eine Gesamtkapitalquote von 10,9 %. Darüber hinaus wurde für die SaarLB eine aufsichtsrechtliche Eigenmittelzielkennziffer zur Abdeckung von Risiken in Stresssituationen in Höhe eines Zuschlages von 0,8 %-Punkten ermittelt.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2016 betrugen die entsprechenden Kapitalkennziffern der SaarLB 11,7% harte Kernkapitalquote, 15,3 % Kernkapitalquote und 15,7 % Gesamtkapitalquote.

Darüber hinaus besteht allgemein die Möglichkeit, dass aufgrund neuer politischer und gesetzgeberischer Initiativen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene die aufsichtsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der vorzuhaltenden Eigenmittel weiter verschärft werden oder veränderte Erwartungen von Ratingagenturen und Marktteilnehmern die Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung von Banken steigen lassen. Alle vorgenannten Entwicklungen können dazu führen, dass die Eigenmittel der Bank aufgestockt oder bestehende Eigenmittelinstrumente ersetzt werden müssen.

Generell besteht das Risiko, dass die Bank dann etwaig erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. In jedem Fall könnte dies nachteilige Auswirkungen auf ihre geschäftlichen Aussichten sowie ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben.

Die Verletzung oder drohende Verletzung anwendbarer Eigenmittelanforderungen verleiht den zuständigen Behörden zahlreiche Eingriffsbefugnisse. Neben der vorgenannten Möglichkeit, Anordnungen in Bezug auf die Geschäftsaktivitäten zu treffen, und verschiedenen anderen Befugnissen (wie zum Beispiel Anordnungen zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung oder Eingriffen in die Geschäftsführung des Instituts) kommen – je nach Lage des Einzelfalles – als letztes Mittel auch die Aufhebung der Bankerlaubnis oder die Anordnung der Auflösung und Liquidation der Bank in Betracht. Insbesondere kann die Verletzung oder in naher Zukunft drohende Verletzung anwendbarer Eigenmittelanforderungen die Einleitung eines der Sanierungs-, Reorganisations- und Abwicklungsverfahren nach sich ziehen, die unten in dem Risikofaktor „Risiko bankspezifischer Sanierungs-, Reorganisations- und Abwicklungsverfahren, einschließlich des Bail-in Risikos und des gesetzlichen Nachrangs“ dargestellt sind, womit es insbesondere (jedoch ohne Begrenzung hierauf) zu einer Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (Bail-in) in Bezug auf nicht nachrangige Schuldverschreibungen im Rahmen von Abwicklungsmaßnahmen oder zur Ausübung von Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen in Bezug auf nachrangige Schuldverschreibungen durch die zuständigen Abwicklungsbehörden kommen kann. Daher kann die Verletzung oder drohende Verletzung anwendbarer Eigenmittelanforderungen dazu führen, dass die Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen (insbesondere solche der Inhaber nachrangiger Schuldverschreibungen) erheblich durch bankspezifische Sanierungs-, Reorganisations- und Abwicklungsverfahren beeinträchtigt werden und dass die Inhaber der Schuldverschreibungen aufgrund der Durchführung oder der Gefahr der Durchführung solcher Verfahren ihre Kapitalanlage ganz oder teilweise verlieren oder nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert ihrer Schuldverschreibungen hinnehmen müssen, wie es ausführlich im Risikofaktor „Risiko bankspezifischer Sanierungs-, Reorganisations- und Abwicklungsverfahren, einschließlich des Bail-in Risikos und des gesetzlichen Nachrangs“ beschrieben ist.

Sofern die dauerhafte Erfüllung der Eigenmittelanforderungen durch die Emittentin infrage stehen würde, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben. Allgemein besteht das Risiko, dass die durch eine Verletzung oder drohende Verletzung von Eigenmittelanforderungen ausgelösten Kausalketten in die Insolvenz der Bank münden, auch weil etwa Gläubiger ihre Gelder bei der Bank abziehen oder die Liquidität oder Refinanzierung der Bank möglicherweise nicht mehr gesichert werden könnten.

Daher hätte eine Verletzung oder drohende Verletzung von Eigenmittelanforderungen typischerweise nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der Schuldverschreibungen und kann letzten Endes dazu führen, dass der Gläubiger sein Investment in die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verliert.

Liquiditäts- und Refinanzierungsanforderungen sowie Verschuldungsgrad (Leverage Ratio)

Als Teil des CRD IV/CRR-Pakets ist außerdem die Umsetzung weiterer aufsichtsrechtlicher Anforderungen vorgesehen, wie zum Beispiel einer Mindestliquiditätsquote (Liquiditätsdeckungsanforderung oder Liquidity Coverage Ratio, „LCR“) und einer stabilen Refinanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, „NSFR“), die für Kreditinstitute wie die Emittentin in Zukunft von großer Bedeutung sein werden. Die Liquiditätsanforderungen der LCR, nach denen Kreditinstitute unter Zugrundelegung eines Stressszenarios über einen Zeitraum von 30 Tagen bestimmte liquide Aktiva vorhalten müssen, werden seit 2015 mit einer anfänglichen LCR-Quote von mindestens 60 Prozent umgesetzt, die bis 2018 schrittweise auf bis zu 100 Prozent erhöht wird. Die Umsetzung einer verbindlichen Mindestanforderung bezüglich der NSFR, nach der Kreditinstitute ihre langfristigen Vermögenswerte unter normalen sowie unter angespannten Marktbedingungen über entsprechende stabile, langfristige Refinanzierungsquellen refinanzieren müssen, unterliegt einem Beobachtungszeitraum. Teile der diesbezüglichen, zwischenzeitlich zum Teil geänderten Basel III-Reformvorschläge wurden vom europäischen Gesetzgeber über technische Regulie-

rungs- und Durchführungsstandards angepasst, während andere Teile, Anforderungen und Auslegungsleitlinien noch nicht endgültig festgelegt wurden. Schließlich enthält das CRD IV/CRR-Paket die Anforderung einer nicht-risikobasierten maximalen Verschuldungsquote (sog. Leverage Ratio), deren Einzelheiten noch nicht feststehen. Offiziell soll die Verschuldungsquote in Form einer verbindlichen Mindestanforderung ab 2018 in Kraft treten, wobei Meldepflichten an die Behörden bereits anwendbar sind.

Risiken im Zusammenhang mit der Einführung eines Abwicklungsregimes für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen

Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, aufgrund von Maßnahmen, die im Zusammenhang mit bankspezifischen Sanierungs-, Reorganisations- oder Abwicklungsverfahren ergriffen werden, ihre Kapitalanlage in die Schuldverschreibungen einschließlich aufgelaufener Zinsen ganz oder teilweise zu verlieren oder eine Minderung des Marktwerts ihrer Schuldverschreibungen hinnehmen zu müssen.

In Reaktion auf die europäische Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise hat sich die europäische Politik dazu entschlossen, als Teil der europäischen Bankenunion ein EU-weites Rahmenwerk für die Sanierung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen im Vorfeld von deren Insolvenz und, für den Fall, dass eine solche Sanierung scheitern sollte, für die Abwicklung der betroffenen Institute zu schaffen. Die Hauptziele einer solchen Abwicklung (die „Abwicklungsziele“) bestehen dabei darin, die zuständigen Abwicklungsbehörden in die Lage zu versetzen, ein Institut, das ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, in einer Weise abzuwickeln, die (i) die Kontinuität kritischer Funktionen sicherstellt, (ii) erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität (vor allem durch die Verhinderung einer Ansteckung und die Erhaltung der Marktdisziplin) verhindert, (iii) öffentliche Mittel durch geringere Inanspruchnahme außerordentlicher öffentlicher Unterstützung aus öffentlichen Mitteln schützt, und (iv) bestimmte Einleger sowie Gelder und Vermögenswerte der Kunden schützt.

Zu diesem Zwecke haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2014/59/EU vom 14. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die „Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten“ oder auch „BRRD“ (für Bank Recovery and Resolution Directive)) sowie die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (die „SRM-Verordnung“) erlassen. Die BRRD verpflichtet alle EU Mitgliedstaaten zum Erlass nationaler Gesetze, die unter anderem (i) Institute und nationale Abwicklungsbehörden dazu verpflichten, Sanierungs- und Abwicklungspläne zu erstellen, welche Maßnahmen vorsehen, die im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage des Instituts zu ergreifen sind, die (ii) Bankaufsichtsbehörden Instrumente zum frühzeitigen Eingreifen bereitstellen, und die (iii) bestimmte Abwicklungsinstrumente vorsehen und die nationalen Abwicklungsbehörden mit Abwicklungsbefugnissen ausstatten, die diese zum Zwecke der Erreichung der oben genannten Abwicklungsziele anwenden beziehungsweise ausüben können. Mit der SRM-Verordnung wird der so genannte einheitliche Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – „SRM“) geschaffen, welcher in den an ihm teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschließlich der Bundesrepublik Deutschland) Anwendung findet. Zu diesem Zweck legt die SRM-Verordnung, die ab dem 1. Januar 2016 in den teilnehmenden Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbares Recht ist, einheitliche Vorschriften und ein einheitliches Verfahren für die Abwicklung von Kreditinstituten (einschließlich der SaarLB) und bestimmten anderen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen fest, welche von dem Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (eine Agentur der Europäischen Union, der „Ausschuss“) in Zusammenarbeit mit dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission sowie den nationalen Abwicklungsbehörden (in Deutschland, die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung – „FMSA“) im Rahmen des SRM angewandt werden.

Für Unternehmen und Unternehmensgruppen, die (wie die SaarLB) nicht direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigt werden, liegt die Zuständigkeit für die Erstellung von Abwicklungsplänen, die Festlegung der von den erfassten Institute für die Zwecke der Abwicklung zu erfüllenden Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (minimum requirements for own funds and eligible liabilities – MREL) und für alle im Zusammenhang mit der Abwicklung zu treffenden Beschlüsse bei den zuständigen nationalen Abwicklungsbehörden (im Falle der SaarLB Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Einvernehmen mit der deutschen Bundesbank), während die Umsetzung Abwicklungskonzepts, die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse in der Zuständigkeit der nationalen Abwicklungsbehörden (im Falle der SaarLB der FMSA).

Die Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse, die den nationalen Abwicklungsbehörden nach der BRRD und den nationalen Umsetzungsgesetzen der BRRD zur Verfügung stehen, sollen denen entsprechen, die nach der SRM-Verordnung bestehen. In Deutschland ist die BRRD mit dem am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – „SAG“) umgesetzt worden. Darüber hinaus hat der deutsche Gesetzgeber das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz – „KredReorgG“) erlassen. Ferner hat die Bundesregierung am 29. April 2015 einen Regierungsentwurf für ein Abwicklungsmechanismusgesetz („AbwMechG“) beschlossen, um verschiedene Bestimmungen des deutschen Rechts an den durch die SRM-Verordnung geschaffenen SRM anzupassen; das AbwMechG ist im November 2015 in Kraft getreten.

Nach dem KredReorgG, dem SAG und der SRM-Verordnung könnte die SaarLB einem der nachfolgend zusammenfassend dargestellten Sanierungs-, Reorganisations- und Abwicklungsverfahren unterliegen:

- Sanierungsverfahren nach dem KredReorgG:

Nach dem KredReorgG wird auf Antrag der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „BaFin“) vom zuständigen Oberlandesgericht ein Sanierungsverfahren eingeleitet, wenn das Institut der BaFin seine Sanierungsbedürftigkeit angezeigt hat.

Sanierungsbedürftigkeit liegt vor, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass das Institut die relevanten Eigenmittel- oder Liquiditätsanforderungen nicht dauerhaft wird erfüllen können. Mit der Anzeige der Sanierungsbedürftigkeit legt das Institut einen Sanierungsplan vor (der möglicherweise, aber nicht notwendig, aus dem Sanierungsplan entwickelt wird, den bestimmte Institute (nicht jedoch die SaarLB) nach dem SAG zu erstellen haben) und schlägt einen Sanierungsberater vor, der im Falle seiner Bestellung durch das zuständige Oberlandesgericht den Sanierungsplan umzusetzen hat. Der Sanierungsplan kann alle Maßnahmen enthalten, die geeignet sind, ohne einen Eingriff in Drittrechte (einschließlich der Gläubiger der Schuldverschreibungen) eine Sanierung des Instituts zu erreichen.

Der Sanierungsplan kann jedoch vorsehen, dass die Insolvenzgläubiger (einschließlich der Gläubiger der Schuldverschreibungen) in einem anschließenden Insolvenzverfahren, das innerhalb von drei Jahren nach der Anordnung der Durchführung des Sanierungsverfahrens eröffnet wird, nachrangig sind gegenüber Gläubigern mit Forderungen aus Darlehen und sonstigen Krediten, die das Institut in Umsetzung des Sanierungsplans aufnimmt. Durch die Möglichkeit der Begründung von Forderungen, die im Falle eines späteren Insolvenzverfahrens vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen wären, kann die Umsetzung eines Sanierungsplans nach dem KredReorgG die Rechte aus den Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

- Reorganisationsverfahren nach dem KredReorgG:

Wenn das Institut der BaFin anzeigt, dass es ein Sanierungsverfahren für aussichtslos hält oder der Sanierungsberater nach dem Scheitern eines Sanierungsverfahrens der BaFin mit Zustimmung des Instituts anzeigt, dass ein Reorganisationsverfahren durchgeführt werden soll, kann das zuständige Oberlandesgericht auf Antrag der BaFin ein Reorganisationsverfahren nach dem KredReorgG einleiten, wenn die zuständigen Abwicklungsbehörden berechtigt wären, eine Abwicklungsanordnung nach dem SAG zu erlassen (zur den Abwicklungsvoraussetzungen siehe unten). Mit der Anzeige der Absicht, ein Reorganisationsverfahren einzuleiten, legt das Institut oder der Sanierungsberater der BaFin einen Reorganisationsplan vor. Im Gegensatz zum Sanierungsplan kann der Reorganisationsplan Eingriffe in Rechte von Gläubigern (einschließlich der Inhaber der Schuldverschreibungen), zum Beispiel in Form einer Kürzung oder Stundung ihrer Forderungen, vorsehen. Mit Zustimmung der betroffenen Gläubiger und vorausgesetzt, diese erhalten eine angemessene Entschädigung, kann der Reorganisationsplan auch eine Umwandlung von Forderungen der Gläubiger in Anteile an dem Institut vorsehen. Darüber hinaus kann er eine Ausgliederung des Vermögens des Instituts im Ganzen oder in Teilen durch Übertragung auf einen anderen Rechtsträger oder die Liquidation des Instituts vorsehen. Um wirksam zu werden, muss der Reorganisationsplan von den Betroffenen mit den erforderlichen, im KreditReorgG festgesetzten Mehrheiten angenommen und vom Oberlandesgericht bestätigt werden. Damit kann ein Reorganisationsverfahren dazu führen, dass die Inhaber der Schuldverschreibungen ihre Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verlieren oder dass der Marktwert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflusst wird.

- Frühzeitiges Eingreifen und Umsetzung eines Sanierungsplans nach dem SAG:

Nach § 12 Abs. 1 S. 1 SAG haben grundsätzlich alle Institute (auch die SaarLB) einen Sanierungsplan zu erstellen und laufend zu aktualisieren, der die vom Institut zu treffenden Maßnahmen darlegt, mit denen dessen finanzielle Stabilität wiederhergestellt werden kann, falls sich seine Finanzlage wesentlich verschlechtert und diese Verschlechterung zu einer Bestandsgefährdung führen kann. Verschlechtert sich die Finanzlage eines Instituts signifikant (insbesondere aufgrund seiner Liquiditätssituation, seiner Fremdkapitalquote, von Kreditausfällen oder von Klumpenrisiken) und verstößt das Institut hierdurch gegen auf es anwendbare bankaufsichtsrechtliche Bestimmungen (insbesondere gegen Eigenmittel oder Liquiditätsanforderungen oder die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankerlaubnis) oder droht eine derartige Verschlechterung seiner Finanzlage, kann die zuständige Aufsichtsbehörde nach dem SAG (und ohne Einschränkung ihrer sonstigen Befugnisse, die ihr nach allgemeinem Bankaufsichtsrecht zustehen) gegenüber dem Institut Maßnahmen anordnen, die geeignet und erforderlich sind, um die wirtschaftliche Lage zu verbessern (frühzeitiges Eingreifen). Zu solchen Maßnahmen kann unter anderem gehören, dass das Institut einen Sanierungsplan ganz oder teilweise aktualisiert oder umsetzt, einen Plan für Verhandlungen über eine Umschuldung mit einigen oder allen Gläubigern erstellt, die Geschäftsstrategie ändert oder Änderungen in seiner Geschäftsleitung vornimmt, oder dass ein vorläufiger Verwalter für das Institut bestellt wird. Jede solche Maßnahme kann nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der Schuldtitel der SaarLB, einschließlich den der Schuldverschreibungen, haben.

Abwicklung nach dem SAG beziehungsweise der SRM-Verordnung, Gläubigerbeteiligung (Bail-in):

Nach dem SAG und der SRM-Verordnung können die zuständigen Abwicklungsbehörden diejenigen Abwicklungsinstrumente anwenden und diejenigen Abwicklungsbefugnisse ausüben, mit denen sich ihrer Ansicht nach die in den Umständen des Einzelfalls relevanten Abwicklungsziele (wie oben definiert) am besten erreichen lassen, wenn (i) das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, (ii) die Abwicklungsmaßnahme für das Erreichen eines oder mehrerer der Abwicklungsziele notwendig und verhältnismäßig ist, und (iii) bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände nach vernünftigem Ermessen keine

Aussicht besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder Maßnahmen der Aufsichtsbehörden abgewendet werden kann (Abwicklungsvoraussetzungen).

Ein Institut wird als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend betrachtet, wenn (i) das Institut gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Anforderungen verstößt oder objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird (einschließlich eines gegenwärtigen oder drohenden Verstoßes gegen Eigenmittel- oder Liquiditätsanforderungen), oder (ii) die Vermögenswerte des Instituts die Höhe seiner Verbindlichkeiten unterschreiten oder objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird, oder (iii) das Institut nicht in der Lage ist, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird, oder (iv) eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt wird. In einem solchen Fall können die Abwicklungsbehörden zum einen durch die Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung, des Instruments der Übertragung auf ein Brückeninstitut sowie des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten die Geschäftsaktivitäten des in Abwicklung befindlichen Instituts umfassend restrukturieren und Vermögensgegenstände durch Übertragung von Eigentumstiteln (z.B. Aktien) und/oder von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten (einschließlich der Schuldverschreibungen) separieren. Durch solche Maßnahmen kann es dazu kommen, dass der Schuldner der Schuldverschreibungen ein fundamental anderes Risikoprofil erhält als zuvor.

Zum anderen können die Abwicklungsbehörden in einem solchen Fall – neben diversen und weitreichenden zusätzlichen Befugnissen – insbesondere das Instrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-in) anwenden. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung erlaubt es den zuständigen Abwicklungsbehörden unter bestimmten Umständen und zu näher definierten Zwecken, (i) berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts (einschließlich der Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Pfandbriefen und nachrangigen Schuldverschreibungen) in Stammanteile oder andere Eigentumstitel (a) dieses Instituts (d.h. gegebenenfalls der SaarLB), (b) bestimmter verbundener Unternehmen dieses Instituts oder (c) eines Brückeninstituts, auf das Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten dieses Instituts oder bestimmter mit ihm verbundener Unternehmen übertragen werden, umzuwandeln, oder (ii) den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts (einschließlich der Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Pfandbriefen und nachrangigen Schuldverschreibungen) ganz oder teilweise herabzusetzen. Darüber hinaus haben die Abwicklungsbehörden die Befugnis, die von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebenen Schuldtitel (einschließlich nicht nachrangiger und nachrangiger Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Pfandbriefen) zu löschen oder die Fälligkeit solcher Schuldtitel oder den aufgrund solcher Schuldtitel zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, an dem die Zinsen zu zahlen sind, zu ändern.

Jede derartige die Schuldverschreibungen betreffende Maßnahme würde die SaarLB von ihren Verpflichtungen gemäß den Bedingungen dieser Schuldverschreibungen freierwerden lassen, und die Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen wären nicht berechtigt, deswegen eine vorzeitige Rückzahlung ihrer Schuldverschreibungen zu verlangen oder sonstige Rechte auszuüben. Daher sind die Inhaber der Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Pfandbriefen) im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage der SaarLB (und bereits im Vorfeld eines eventuellen Insolvenzverfahrens) dem Risiko von Eingriffen der zuständigen Abwicklungsbehörden ausgesetzt, welche ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen beeinträchtigen, mit der Folge, dass sie ihre Kapitalanlage in die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verlieren könnten.

- Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten:

Das SAG und die SRM-Verordnung bestimmen des Weiteren, dass die zuständigen Abwicklungsbehörden die Befugnis haben, Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals („relevante Kapitalinstrumente“) ganz oder teilweise herabzuschreiben oder in Anteile oder andere Eigentumstitel (einschließlich Instrumente des harten Kernkapitals) umzuwandeln, und zwar entweder unabhängig von einer Abwicklungsmaßnahme der im vorhergehenden Aufzählungspunkt genannten Art oder in Kombination mit einer derartigen Abwicklungsmaßnahme. Diese Befugnis kann unter anderem dann bestehen, wenn entweder (i) die oben beschriebenen Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen oder (ii) das Institut nur dann weiter existenzfähig ist, wenn die relevanten Kapitalinstrumente herabgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt werden (so genannter „Punkt fehlender Existenzfähigkeit“ oder „point of non-viability“), oder (iii) das Institut außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt. Wenn das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, kann eine solche Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten zwingend sein. Dementsprechend sind die Inhaber nachrangiger Schuldverschreibungen (die Ergänzungskapitalinstrumente der SaarLB bilden sollen) einem signifikant höherem Risiko ausgesetzt, ihre Kapitalanlage in die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu verlieren, als die Inhaber nicht nachrangiger Schuldverschreibungen.

Abfolge der Herabschreibung und Umwandlung und Gesetzesentwurf für einen gesetzlichen Nachrang:

Nach dem SAG und der SRM-Verordnung erfolgt die Ausübung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse in Bezug auf relevante Kapitalinstrumente und die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung durch die Abwicklungsbehörden in der folgenden Reihenfolge: (i) als erstes wird der Nennwert der Instrumente des harten Kernkapitals verringert, (ii) danach werden die Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals herabgeschrieben oder umgewandelt, (iii) danach werden die Instrumente des Ergänzungskapitals herabgeschrieben oder umgewandelt, und (iv) danach werden berücksichtigungsfähige

Verbindlichkeiten durch Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung herabgeschrieben oder umgewandelt, wobei eine Kategorie erst herangezogen wird, wenn der für den Zweck der Maßnahme erforderliche Betrag durch Herabschreibung oder Umwandlung in der jeweils vorhergehenden Kategorie nicht erreicht wurde. Auch aufgrund dieser Abfolge der Herabschreibung und Umwandlung sind die Inhaber nachrangiger Schuldverschreibungen (zusätzlich zu ihrem Risiko eines möglichen Verlustausgleichs am Punkt fehlender Existenzfähigkeit und einer zwingenden Herabschreibung oder Umwandlung) einem wesentlich höheren Risiko ausgesetzt, Herabschreibungs- oder Umwandlungsmaßnahmen zu unterliegen, als die Inhaber nicht nachrangiger Schuldverschreibungen.

Innerhalb der Kategorie der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten wird das Instrument der Gläubigerbeteiligung entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens angewandt. Hier ist das Abwicklungsmechanismusgesetz (AbwMechG) zu berücksichtigen. Mit dem AbwMechG ist eine Änderung von § 46f KWG zum 01.01.2017 verbunden. Durch die Umformulierung in § 46f Abs. 5 KWG wird klargestellt, dass die in Abs. 6 Satz 1 genannten Schuldtitel zu den Forderungen nach § 38 Insolvenzordnung zählen.

Diese Regelung gilt auch für die Schuldverschreibungen der SaarLB, mit Ausnahme von Schuldverschreibungen, (i) bei denen die Rückzahlung oder die Höhe des Rückzahlungsbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibung noch unsicheren Ereignisses abhängig ist oder die Erfüllung auf andere Weise als durch Geldzahlung erfolgt, oder (ii) bei denen die Zinszahlung oder die Höhe des Zinszahlungsbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibung noch unsicheren Ereignisses abhängig ist (es sei denn die Zinszahlung oder die Höhe des Zinszahlungsbetrags ist ausschließlich von einem festen oder variablen Referenzzins abhängig und die Erfüllung erfolgt durch Geldzahlung) oder (iii) bei denen es sich um Geldmarktinstrumente handelt. Besagte Änderung der Rangfolge in der Insolvenz und im Rahmen einer Gläubigerbeteiligung findet auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung ausstehenden und von der Neuordnung erfassten Schuldtitel Anwendung und betrifft daher auch die Schuldverschreibungen (soweit sie nicht gemäß vorstehendem Satz vom sachlichen Anwendungsbereich ausgenommen sind). Die Inhaber nicht nachrangiger Schuldverschreibungen (soweit sie nicht vom sachlichen Anwendungsbereich ausgenommen sind) sind im Falle einer Abwicklung nach dem SAG beziehungsweise der SRM-Verordnung einem höheren Risiko von Herabschreibungs- oder Umwandlungsmaßnahmen im Rahmen der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung ausgesetzt als andere nicht nachrangige und nicht besicherte Gläubiger der SaarLB, und sie würden im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der SaarLB nachrangig gegenüber anderen nicht nachrangigen und nicht besicherten Gläubigern bedient werden.

Die Inhaber der Schuldverschreibungen sollten berücksichtigen, dass ein etwaiger finanzieller Beitrag seitens eines Fonds, der im Einklang mit der BRRD auf nationaler Ebene oder aufgrund der SRM-Verordnung auf europäischer Ebene zur Finanzierung der Abwicklung von Instituten errichtet worden ist, falls überhaupt nur unter der Voraussetzung geleistet werden darf, dass von den Inhabern von Anteilen und anderen Eigentumstiteln oder den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten durch Herabschreibung, Umwandlung oder auf andere Weise ein Beitrag zum Verlustausgleich und zur Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts geleistet worden ist. Die Inhaber von Schuldverschreibungen sollten darüber hinaus berücksichtigen, dass die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen ab dem 1. August 2013 auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise vom 10. Juli 2013 (Bankenmitteilung) strengere Anforderungen an die Lastenverteilung stellt und verlangt, dass Eigenkapital, Hybridkapital und nachrangige Schuldtitel grundsätzlich vollumfänglich zum Ausgleich von Verlusten eingesetzt worden sind, bevor der Bank staatliche Beihilfe, etwa in Form einer Rekapitalisierung oder einer Abschirmung wertgeminderter Vermögenswerte, gewährt werden darf.

Damit können bankspezifische Sanierungs-, Reorganisations- und Abwicklungsverfahren sowie insbesondere regulatorische Maßnahmen der zuständigen Abwicklungsbehörden nach dem SAG oder der SRM-Verordnung im Allgemeinen und die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung und die Ausübung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse in Bezug auf relevante Kapitalinstrumente im Besonderen die Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen erheblich beeinträchtigen, zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust der Kapitalanlage führen und sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Darüber hin- aus kann sich jedes Anzeichen, jeder Hinweis oder jedes Gerücht, wonach möglicherweise ein Sanierungs-, Reorganisations- oder Abwicklungsverfahren in Bezug auf die SaarLB eingeleitet werden könnte, nachteilig auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken, sodass eine Minderung des Marktwertes der Schuldverschreibungen bereits eintreten kann, bevor die Feststellung getroffen wird, dass die SaarLB ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt oder Abwicklungsmaßnahmen getroffen werden. Die Inhaber nachrangiger Schuldverschreibungen sind diesen Risiken in deutlich höherem Ausmaß ausgesetzt als die Inhaber nicht nachrangiger Schuldverschreibungen.

Risiko einer Ratingherabstufung

Die SaarLB ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Bonitätseinstufungen („Ratings“), die ihr von den Ratingagenturen verliehen werden, herabgesetzt werden können. Derartige Herabstufungen könnten negative Effekte auf die Refinanzierungsmöglichkeiten der Bank haben und führen üblicherweise zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten. Sie können somit negative Auswirkungen auf die Liquiditäts-, Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Bank haben.

Adressenrisiken einschließlich Länderrisiken

Unter Adressenrisiko (Kreditrisiko) versteht die SaarLB das Adressenausfallrisiko und das Credit Spread Risiko. Das Adressenausfallrisiko ist das Risiko, dass sich die Bonität eines Geschäftspartners der SaarLB soweit verschlechtert, dass er seinen Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen gegenüber der Bank gar nicht oder nicht termingerecht nachkommen kann.

Credit Spread Risiko (Bonitätsänderungsrisiko) bezeichnet das Risiko bonitätsinduzierter Kursverluste des Wertpapierbestandes (inkl. Wertpapierpositionen in Spezialfonds, Kreditderivaten und Verbriefungen). Adressenausfallrisiken sind ihrem Umfang nach die bedeutendsten Risiken in der SaarLB. Sie entstehen beispielsweise, wenn aus Geschäften Ansprüche gegen Kreditnehmer, Wertpapieremittenten oder sonstige Gegenparteien resultieren. Werden von diesen Adressen Verpflichtungen nicht erfüllt, kann ein Verlust entstehen.

Als Länderrisiko wird dasjenige Risiko bezeichnet, dass im jeweils betroffenen Land ein Kunde oder das Land selbst seinen Verpflichtungen aufgrund hoheitlicher Maßnahmen oder volkswirtschaftlicher / politischer Probleme nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Länderrisiken entstehen beispielsweise aufgrund einer Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, eines politischen oder sozialen Umsturzes, der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen, der Nichtanerkennung von grenzüberschreitenden Verbindlichkeiten von staatlicher Seite, von Devisenkontrollmaßnahmen, der Entwertung oder Abwertung der Landeswährung, Zahlungs- oder Lieferverboten, Moratorium, Embargo, Krieg, Revolution oder Putsch im jeweils betroffenen Land.

Jeder Verlust infolge der Verwirklichung eines Adressenrisikos hat einen entsprechenden negativen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquiditätslage und die Eigenmittelausstattung der SaarLB.

Beteiligungsrisiken

Unter das Beteiligungsrisiko (Anteilseignerrisiko) fasst die SaarLB Adress-(ausfall)risiken aus Beteiligungspositionen. Dabei handelt es sich um potenzielle (Wert-)Verluste

- aus der Bereitstellung von Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Instrumenten (z. B. zusätzlichem Kernkapital im Sinne der Art 51 ff. der CRR, stille Einlagen), so bspw. durch Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen, Veräußerungsverluste oder Reduktion stiller Reserven,
- aus Haftungsrisiken (z. B. Patronatserklärung) bzw. Ergebnisabführungsverträgen (z. B. Verlustübernahmen),
- aus Einzahlungsverpflichtungen.

Eine Realisierung von Beteiligungsrisiken könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage sowie die Eigenmittelausstattung des SaarLB-Konzerns auswirken.

Marktpreisrisiken

Marktpreisrisiken bezeichnen das Risiko von (Bewertungs-)Verlusten in offenen (Handels-)Positionen durch ungünstige Marktpreisveränderungen. Marktpreise sind insbesondere Zinssätze in EUR, Aktienkurse und Währungskurse. Offene Positionen resultieren aus Kassa-, Termin- und Optionsgeschäften. Die SaarLB ist solchen Marktpreisrisiken zum Beispiel dann ausgesetzt, wenn sie Positionen an Wertpapieren, Fondsbeteiligungen, Geld- und Devisenprodukten, Rohstoffen, Derivaten, Währungs- und Ergebnissicherungen sowie eigenkapitalähnlichen Mitteln hält oder Inkongruenzen zwischen Aktiv- und Passivseite bestehen. Marktpreisrisiken stellen ein bedeutsames Risiko dar, dessen Realisierung einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquiditätslage und die Eigenmittelausstattung der SaarLB haben kann.

Liquiditätsrisiken

Unter Liquiditätsrisiko versteht die SaarLB im Wesentlichen Zahlungsunfähigkeitsrisiko (Liquiditätsrisiko i.e.S.), aber auch das Liquiditätsfristentransformationsrisiko, jeweils unter Berücksichtigung von Marktliquiditätsrisiko und Refinanzierungsrisiko. Zahlungsunfähigkeitsrisiko bezeichnet das Risiko, fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht erfüllen zu können. Unter dem Liquiditätsfristentransformationsrisiko werden potenzielle Ergebniseinbußen subsumiert, die aus einer Verschlechterung der Refinanzierungsbedingungen der SaarLB resultieren, wenn – im Falle einer Liquiditätskrise – Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen beschafft oder Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktpreisen veräußert werden können. Unter Marktliquiditätsrisiko versteht die SaarLB das Risiko, aufgrund unzulänglicher Markttiefe oder Marktstörungen Geschäfte nicht oder nur mit Verlusten auflösen bzw. glattstellen zu können. Das Refinanzierungsrisiko bezeichnet das Risiko, bei Bedarf nicht oder nicht zu den erwarteten Konditionen Liquidität beschaffen zu können. Liquidität ist eine Kernressource für die Bank, weshalb einer erfolgreichen Liquiditätssteuerung und einem funktionierendem Liquiditätsrisikomanagement eine zentrale Bedeutung zukommt. Sollte die SaarLB nicht

zu jeder Zeit über genügend Mittel zur Erfüllung ihrer fälligen Zahlungsverpflichtungen verfügen, könnte dies bedeuten, dass der Investor sein Investment ganz oder teilweise verliert. Sollte sich die SaarLB Liquidität nur zu erhöhten Kosten beschaffen oder Aktiva nur mit Abschlägen auf die Marktpreise veräußern können, hätte dies auch nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquiditätslage und die Eigenmittelausstattung der Bank.

Operationelle Risiken

Operationelles Risiko ist das Risiko eines unerwarteten Schadens, der durch menschliches Verhalten, Prozess- und Kontrollschwächen, technologisches Versagen, Katastrophen oder durch externe Einflüsse hervorgerufen wird. Zu den Operationellen Risiken zählen insbesondere Rechts-, Modell- und IT-Risiken; Strategische Risiken und Reputationsrisiken sind in der Definition nicht enthalten. Rechtsrisiken sind Verlustrisiken aufgrund der Außerachtlassung des durch Rechtsvorschriften und Rechtsprechung vorgegebenen rechtlichen Rahmens infolge Unkenntnis, nicht ausreichend sorgfältiger Rechtsanwendung oder nicht zeitgerechter Reaktion auf eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Eine Realisierung von operationellen Risiken könnte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquiditätslage und die Eigenmittelausstattung der SaarLB und des SaarLB-Konzerns haben.

Risiko eines Versagens der Risikomanagementsysteme

Die SaarLB und der SaarLB-Konzern haben sowohl in ihrer Aufbau- als auch ihrer Ablauforganisation Zuständigkeiten und Prozesse zur möglichst umfassenden Identifizierung, Analyse, Messung, Steuerung, Begrenzung und Überwachung von Risiken geschaffen.

Die entsprechenden Methoden, Einrichtungen und Verfahren werden ständig weiterentwickelt und innerhalb der SaarLB und des gesamten SaarLB-Konzerns etabliert. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die heute bestehenden Verfahren in der Zukunft als unzureichend oder ungeeignet erweisen mit der Folge, dass die SaarLB bzw. der SaarLB-Konzern unerwartet substanzielle Verluste erleiden könnten, die einen negativen Einfluss auf die Geschäfte und die finanzielle Position der SaarLB haben und die im äußersten Fall zur Unfähigkeit der SaarLB führen könnten, geschuldete Zahlungen auf ihre Wertpapiere zu leisten. Außerdem besteht generell das Risiko, dass es der Bank nicht gelingen könnte, geeignete neue Risikomanagement-Verfahren zu entwickeln und umzusetzen.

Risiken aus Änderungen bestehender Gesetze oder Vorschriften, aus künftigen Gesetzen und Vorschriften oder aus diesbezüglichen Durchsetzungsmaßnahmen in Ländern, in denen die Bank tätig ist

Das Geschäft der Bank unterliegt in allen Ländern, in denen sie geschäftlich tätig ist (Schwerpunkt der Tätigkeit der Bank liegt in Deutschland und Frankreich), detaillierten und umfassenden Gesetzen und Vorschriften sowie der Aufsicht. Änderungen bestehender Gesetze und Vorschriften können sich auf die Art der Geschäftstätigkeit der Bank und ihr Produktangebot auswirken.

Änderungen der Vorschriften bezüglich Finanzdienstleistungen, Wertpapierprodukten und -geschäften können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft der Bank haben, beispielsweise indem sie eine Umstrukturierung der Geschäftstätigkeit der Bank oder die Entstehung höherer Kosten zur Folge haben.

Aufsichtsbehörden verfügen im Bereich der Finanzdienstleistungen (neben den Bereichen Liquidität, Kapitaladäquanz und zulässiger Anlagen auch hinsichtlich Geldwäsche, Datenschutz, Aufzeichnungspflichten sowie Marketing- und Verkaufspraktiken) über hohen verwaltungsrechtlichen Einfluss. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungsgesetze, -vorschriften und -richtlinien, denen die Bank gegenwärtig unterliegt, können sich jederzeit mit nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftsfelder der Bank ändern. Die Bank ist nicht in der Lage, diesbezügliche künftige aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder Durchsetzungsmaßnahmen zeitlich oder inhaltlich vorherzusagen. Ferner unterziehen Bankaufsichtsbehörden und andere Aufsichtsbehörden in der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten und in anderen Staaten Zahlungsvorgänge und andere Geschäfte fortgesetzten Untersuchungen im Rahmen von Vorschriften zur Geldwäsche, verbotenen Geschäften mit sanktionsbelegten Staaten oder Bestechung sowie im Rahmen sonstiger Maßnahmen zur Verhinderung der Korruption. Sollte die Bank tatsächlich oder scheinbar nicht angemessen auf diese Änderungen oder Maßnahmen eingehen, könnte ihre Reputation darunter leiden und es könnten ihr zusätzliche, rechtliche Risiken entstehen, u. a. in Form von Durchsetzungsklagen, Geld- oder sonstigen Strafen.

Darüber hinaus bestehen diverse Risiken in Bereichen, in denen unter Umständen unklare Bestimmungen gelten oder in denen Aufsichtsbehörden vorherige Richtlinien ändern oder Gerichte vorher ergangene Entscheidungen aufheben. Aufsichtsbehörden und andere Behörden sind berechtigt, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gegen die Bank zu eröffnen, die unter anderem eine Aussetzung oder den Entzug von der Bank erteilten Genehmigungen

sowie den Erlass von Unterlassungsverfügungen, Geldstrafen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen oder andere Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben könnten, die sich in großem Maße nachteilig auf das Betriebsergebnis und die finanzielle Situation der Bank auswirken könnten.

Reputationsrisiko und Risiken aus aufsichtsrechtlichen Maßnahmen oder Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Bank, andere bekannte Unternehmen oder die Finanzdienstleistungsbranche im Allgemeinen

Die Bank ist Reputationsrisiken, d. h. der Gefahr von Rufschädigungen mit der Folge eines öffentlichen Vertrauens- oder Ansehensverlustes aus Sicht einzelner Interessengruppen (z. B. Kapitalmarkt, Kunden, Anteilseigner, Investoren, Öffentlichkeit, Mitarbeiter) ausgesetzt. Eine Rufschädigung kann unmittelbar durch das Verhalten bankinterner Mitarbeiter, externer Interessengruppen oder durch das gesellschaftliche Umfeld insgesamt erfolgen. Eine Rufschädigung kann zu einem direkten oder indirekten Schaden sowie damit gegebenenfalls verbundenen Opportunitätskosten führen.

Eine schlechte Presse sowie die Beschädigung der Reputation der Bank auf Grund der tatsächlichen oder vermeintlichen Nichteinhaltung rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, Bilanzunregelmäßigkeiten bei anderen großen und bekannten Unternehmen, eine erhöhte Aufmerksamkeit und Gründlichkeit seitens der Aufsichts- und Vollzugsbehörden bei der Prüfung von „Know-your-Customer“-Verfahren (Geldwäschebekämpfungsverfahren und Verfahren, die sich gegen die Finanzierung des Terrorismus richten) sowie ihrer jeweiligen Effektivität sowie Gerichtsverfahren auf Grund der tatsächlichen oder vermeintlichen Nichteinhaltung rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Bestimmungen seitens Gesellschaften des Konzerns, könnten eine verstärkte Überwachung durch die Aufsichtsbehörden zur Folge haben, die Fähigkeit des Konzerns beeinträchtigen, Kunden zu gewinnen und zu binden sowie den Zugang zu den Kapitalmärkten aufrechtzuerhalten und Gerichtsverfahren, Durchsetzungsklagen, Geld- und sonstige Strafen nach sich ziehen oder sich anderweitig in nicht vorhersehbarer Weise nachteilig auf die Bank auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit der europäischen Staatsschuldenkrise

Die Verschlechterung des Marktes für staatliche Schuldtitel im Euroraum und Osteuropa, insbesondere die steigenden Kosten für Kreditaufnahmen, die im Jahr 2011 viele Staaten des Euroraums trafen, sowie die Ratingherabstufung der meisten Länder im Euroraum in den Jahren 2011 und 2012 zeigen, dass die Staatsschuldenkrise Auswirkungen sogar auf die finanziell stabilsten Länder des Euroraums einschließlich Deutschland haben kann.

Obwohl die Kosten für Kreditaufnahmen seit 2012 gesunken sind, ist fraglich, ob die ergriffenen Maßnahmen der politischen Entscheidungsträger ausreichend sind, um der Staatsschuldenkrise mittel- und langfristig zu begegnen. Auch wenn 2015 ein neues Abkommen mit Griechenland getroffen wurde, ist eine nachhaltig solide Haushaltslage in dem Land nicht in Sicht. Auch in anderen Krisenländern bleibt die Situation fragil, wie das Erstarken extremer Parteien bei den Parlamentswahlen in Portugal und Spanien belegt. In der Folge kam es trotz der anhaltenden Käufe der Europäischen Zentralbank (EZB) unter dem Public Sector Purchase-Programm zum Teil zu deutlichen Anstiegen der Renditeaufschläge für die Staatsanleihen dieser Länder.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Euro-Schuldenkrise in Europa wieder stärker in den Fokus rückt oder nach dem Brexit-Votum Großbritanniens der Zusammenhalt der EU weiter geschwächt wird, was zu einer Schwächung der relevanten Märkte führen könnte.

In einem solchen extremen Szenario würden die stabilisierende Wirkung des Europäischen Stabilisierungsmechanismus (ESM), das EZB Kaufprogramm und das für Krisenstaaten konzipierte Outright Money Transactions-Programms der EZB nicht mehr greifen. Abgesehen von diesem Extremszenario sollten die eingeführten Sicherungsmechanismen (inklusive Bankenunion) ein Übergreifen einer Krise in einem Land auf andere Mitgliedsländer zwar begrenzen, negative Auswirkungen jedoch nicht völlig neutralisieren können.

Zusätzlich dazu könnten die im Zuge der Staatsschuldenkrise eingeführten Sparprogramme einiger Länder des Euroraums das Wirtschaftswachstum kurz-, mittel- und langfristig bremsen. Rückläufige Wachstumsraten (oder gar ein Absacken in eine Rezession) in den Ländern des Euroraums könnte deren Schwierigkeiten, ihre Staatsschulden bei Fälligkeit zu refinanzieren, erhöhen, was wiederum zusätzlichen Druck auf die anderen Regierungen des Euroraums erzeugen könnte.

Ein weiteres Andauern oder eine Ausweitung der europäischen Staatsschuldenkrise könnte nachteilige Auswirkungen auf die europäischen Volkswirtschaften und damit auch auf die Geschäfte der SaarLB haben.

Risiken durch Inanspruchnahme aus dem Sicherungssystem

Das Einlagensicherungsgesetz, das am 3. Juli 2015 in Kraft getreten ist und das die neugefasste Einlagensicherungsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt hat, hat den Schutz von Einlegern erweitert. Das neue Gesetz hat zu einer erheblichen Erhöhung der Beiträge der SaarLB zum Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, dem maßgebenden Einlagensicherungssystem der SaarLB, geführt, welche von den Mitgliedsinstituten auf Basis des individuellen Betrags der betroffenen Einlagen sowie ihrer jeweiligen Risikoprofile erhoben werden. Aufgrund des bestehenden Preiswettbewerbs können diese zusätzlichen Ausgaben möglicherweise nicht an Kunden weitergegeben werden. Das Einlagensicherungssystem kann auch Sonderbeiträge zur Befriedigung von Entschädigungsansprüchen oder Zusatzbeiträge zur Stützung einer an das Sicherungssystem angeschlossenen Bank erheben. Zudem besteht das Risiko, dass sich die SaarLB entschließen könnte, sich an der Rettung von Banken in wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu beteiligen, zum Beispiel durch Stellung von Sicherheiten oder vergleichbare Leistungen, um solche Sonder- oder Zusatzbeiträge zu vermeiden.

Die vorgenannten Beiträge und Leistungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SaarLB haben. Darüber hinaus besteht das Risiko eventueller nachteiliger Auswirkungen auf den Preis der Schuldverschreibungen, sofern eine erhöhte Wahrscheinlichkeit wahrgenommen wird, dass die SaarLB möglicherweise zusätzliche Zahlungen an das oder im Zusammenhang mit dem Sicherungssystem leisten müssen. Zusätzlich hat die Europäische Kommission am 24. November 2015 einen Vorschlag für ein Reformpaket zur Einführung eines europaweit einheitlichen Einlagensicherungssystems für Bankeinlagen (auch als „EDIS“ bezeichnet) als dritte Säule der so genannten EU-Bankenunion veröffentlicht. Der Reformvorschlag beinhaltet unter anderem die Einführung eines Europäischen Einlagenversicherungsfonds auf EU-Ebene (Bankenunion), der durch Beiträge der Bankbranche finanziert werden soll. Je nach endgültiger Umsetzung könnte die Realisierung der Vorschläge dazu führen, dass die SaarLB zur Aufbringung weiterer Beitragszahlungen verpflichtet ist.

2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung fest verzinslich. Der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegt insbesondere dem Risiko, dass der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge eines Anstiegs der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt („Marktzins“) sinkt. Während der Zinssatz der Schuldverschreibungen für die Laufzeit der Schuldverschreibungen festgelegt ist, ändert sich der Marktzins üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Kurs der Schuldverschreibungen in die entgegengesetzte Richtung, bis die Rendite der betroffenen Schuldverschreibungen in etwa dem Marktzins entspricht. Wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs der Schuldverschreibungen. Wenn der Marktzins fällt, steigt der Kurs der Schuldverschreibungen üblicherweise. Anleger sollten sich bewusst sein, dass dementsprechend bei Verkauf der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit der erzielte Preis erheblich unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegen kann (siehe auch nachfolgend unter „Marktpreisrisiken“ im Unterabschnitt „Marktrisiken“).

Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Inhaber von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind während der Laufzeit dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Im schlimmsten Fall kann der variable Zinssatz für eine Zinsperiode null betragen, was dazu führt, dass der Anleger für diese Zinsperiode keinen Zinsbetrag erhält. Zu beachten ist dabei, dass der Referenzzinssatz auch dann die Grundlage für die Berechnung des variablen Zinssatzes bildet, wenn er negativ ist. Das bedeutet, dass im Fall einer positiven Marge diese Marge ganz oder teilweise verloren geht, wenn diese positive Marge mit dem negativen Referenzzinssatz verrechnet wird.

Die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), sowie andere Referenzzinssätze sind Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und anderer aufsichtsrechtlicher Regulierungen und von Vorschlägen für Neuerungen. Jede Änderung des EURIBOR® als der jeweils anwendbare Referenzzinssatz infolge von internationalen, nationalen oder anderen Vorschlägen für Neuerungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen können eine wesentliche negative Auswirkung auf den Marktwert und die Rendite der Schuldverschreibungen, die an einen solchen Referenzzinssatz geknüpft sind, haben.

Sich ändernde Zinssätze führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Ertrag von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zu bestimmen. Beim Erwerb von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung können Anleger daher aufgrund der schwankenden Zinserträge die endgültige Rendite der Schuldverschreibungen zum Kaufzeitpunkt nicht feststellen, sodass auch ein Rentabilitätsvergleich gegenüber Anlagen mit längerer

Zinsbindungsfrist nicht möglich ist.

Risiken im Hinblick auf Nullkupon-Schuldverschreibungen

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgen keine periodischen Zinszahlungen. Nullkupon-Schuldverschreibungen werden grundsätzlich mit einem Abschlag auf den Nennbetrag begeben. Anstelle von periodischen Zinszahlungen wird die Emissionsrendite bis zur Fälligkeit durch die Differenz zwischen dem Nennbetrag und dem Ausgabepreis gebildet. Der Gläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge des Anstiegens des Marktzinses fällt. Kurse von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatiler als Kurse von festverzinslichen Schuldverschreibungen und reagieren in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit ähnlicher Laufzeit.

Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung

Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, hat die Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen vorzeitig zum Nennbetrag bzw. – im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen – zum Amortisationsbetrag zu einem oder mehreren im Voraus festgelegten Zeitpunkten zurückzuzahlen. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit zurückzahlt, ist der Inhaber der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass er die Erlöse aus der Rückzahlung nur zu schlechteren als den ursprünglichen Bedingungen wieder anlegen kann. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Inhaber der Schuldverschreibungen ergeben.

Die Ausübung des Rechts der Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab, insbesondere von der tatsächlichen oder erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus und der Zinskurve, der Verzinsung der Schuldverschreibungen sowie der tatsächlichen oder erwarteten Volatilität der Zinsmärkte. Es kann daher im Voraus keine eindeutige Aussage gemacht werden, ob und wann die Emittentin das Recht auf vorzeitige Rückzahlung ausüben wird. Der Inhaber der Schuldverschreibungen muss daher damit rechnen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen dann vorzeitig zurückzahlt, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund der Marktumstände für die Inhaber der Schuldverschreibungen besonders profitabel sind oder Kurssteigerungen erwartet werden können.

Risiken im Hinblick auf nachrangige Standardschuldverschreibungen

Werden die Standardschuldverschreibungen als nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben, stehen die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen untereinander im gleichen Rang. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin, oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, gehen die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig im Rang nach, so dass in Bezug auf die Schuldverschreibungen keine Zahlungen an die Anleihegläubiger erfolgen, solange nicht sämtliche vorrangigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger gegen die Emittentin in vollem Umfang befriedigt sind. Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen sind daher einem wesentlich höheren Ausfallrisiko ausgesetzt als Gläubiger aus nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin und müssen damit rechnen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

Anleihegläubiger sollten beachten, dass sie ihre Ansprüche aus den Schuldverschreibungen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufrechnen können. Sicherheiten, gleich welcher Art, welche die Rechte der Anleihegläubiger unter den Schuldverschreibungen sichern, werden weder durch die Emittentin noch durch eines ihrer verbundenen Unternehmen noch durch eine dritte Partei, die eine enge Verbindung zur Emittentin oder zu ihren verbundenen Unternehmen aufweist, noch durch eine andere Person gehalten und weder jetzt noch zu einem späteren Zeitpunkt bestellt. Des Weiteren unterliegt die Kündigung, die vorzeitige Rückzahlung und der Rückkauf nachrangiger Schuldverschreibungen bestimmten Beschränkungen. Die Bedingungen nachrangiger Schuldverschreibungen beeinflussen den Marktwert nachrangiger Schuldverschreibungen dahingehend, dass der Marktwert von Schuldverschreibungen derselben Emittentin und mit denselben Bedingungen, aber ohne Nachrang, grundsätzlich höher ist.

Die Anleihebedingungen von nachrangigen Standardschuldverschreibungen sehen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, ein Recht der Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vor, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert oder ändern wird und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist bzw. sein wird. Übt die Emittentin ihr Recht zur vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen aus, werden die Schuldverschreibungen am vorzeitigen Rückzahlungstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen vorzeitigen Rückzahlungstag aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit zurückzahlt, ist der Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass er die Erlöse aus der Rückzahlung nur zu schlechteren als den ursprünglichen Bedingungen wieder anlegen kann. Daraus kann sich eine Verschlechterung

der Rendite für den Anleihegläubiger ergeben.

Die Anleihebedingungen von nachrangigen Standardschuldverschreibungen sehen zudem, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, ein Recht der Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung aus regulatorischen Gründen vor, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen aus anderen Gründen als einer Amortisierung nach Artikel 64 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (die „**CRR**“) nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (Tier 2) nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften anrechnen darf oder wird anrechnen dürfen oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt oder unterliegen wird als am Emissionstag. Übt die Emittentin ihr Recht zur vorzeitigen Rückzahlung aus regulatorischen Gründen aus, werden die Schuldverschreibungen an dem in der Kündigung bestimmten Tag für die vorzeitige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der bis zu diesem Tag aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.

Nachträglich kann der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Rückzahlungstag unter anderen als den in den Anleihebedingungen beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig. Zu Risiken in Zusammenhang mit dem Recht der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung siehe oben unter „Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit der Vorzeitigen Rückzahlung“.

Es sollte beachtet werden, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen als "relevante Kapitalinstrumente" unter den in der BRRD vorgesehenen Umständen ferner zwingend der Gesetzlichen Verlustabsorption unterliegen und vor nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zur Gesetzlichen Verlustabsorption herangezogen werden (siehe hierzu auch "Risiko bankspezifischer Sanierungs-, Reorganisations- und Abwicklungsverfahren, einschließlich des Bail-in Risikos und des gesetzlichen Nachrangs" unter D.2). „**Gesetzliche Verlustabsorption**“ bezeichnet eine auf der Grundlage der BRRD ergehende Anordnung einer Zuständigen Behörde, nach der – jeweils nach Maßgabe der BRRD – die nachrangigen Schuldverschreibungen in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin umgewandelt werden, der Nennwert oder ausstehende Restbetrag der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise herabgeschrieben wird oder die Schuldverschreibungen auf sonstige Weise zur Absorption von Verlusten der Emittentin herangezogen werden. „**BRRD**“ bezeichnet für die Zwecke dieses Absatzes jedes auf die Emittentin anwendbare Gesetz in der jeweils gültigen Fassung, das die Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive) umsetzt, insbesondere das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland, sowie jedes sonstige auf die Emittentin anwendbare Sanierungs- oder Abwicklungsgesetz, das einer Behörde die Befugnis verleiht, unter Eingriff in Gläubigerrechte Maßnahmen zur Absorption von Verlusten eines Kreditinstituts anzuordnen, einschließlich der SRM-Verordnung. „**Zuständige Behörde**“ bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung sowie jede sonstige Behörde, die mit der Befugnis zur Anordnung einer Gesetzlichen Verlustabsorption ausgestattet ist, einschließlich insbesondere des Ausschusses der Europäischen Union für die einheitliche Abwicklung.

Der Eintritt einer Gesetzlichen Verlustabsorption stellt keinen Kündigungsgrund in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen dar. Soweit eine Zuständige Behörde eine Gesetzliche Verlustabsorption in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen angeordnet hat, stehen dem Anleihegläubiger keinerlei Ansprüche aus den betreffenden nachrangigen Schuldverschreibungen mehr zu, und er hat aufgrund der Gesetzlichen Verlustabsorption keinerlei sonstige Ansprüche gegen die Emittentin.

Ferner ist zu erwarten, dass sich Änderungen der Bonität der Emittentin oder ihres Ratings, insbesondere im Falle einer Krise der Emittentin, merklich und zeitnah auf die Preise der nachrangigen Schuldverschreibungen auswirken.

Marktrisiken

Liquiditätsrisiko

Unabhängig davon, ob Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen sind oder nicht, gibt es keine Gewissheit, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder dass ein solcher Markt, sofern er entsteht, bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen fortbestehen wird. Die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, führt nicht unbedingt zu einer höheren Liquidität im Vergleich zu nicht notierten Schuldverschreibungen. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Inhaber seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann. Darüber hinaus sollten Anleger berücksichtigen, dass das tatsächliche Volumen der

Schuldverschreibungen erheblich unter dem angebotenen bzw. dem geplanten Angebotsvolumen liegen kann.

Marktpreisrisiken

Die Entwicklung der Kurse der Schuldverschreibungen während der Laufzeit hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z. B. von Änderungen des Marktzinses, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Inflation. Der Gläubiger ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen infolge von Marktpreisentwicklungen während der Laufzeit unter den Nennbetrag fällt und er im Fall einer Veräußerung vor Fälligkeit einen Verlust erleidet.

Allgemeine Investitionsrisiken

Transaktionskosten

Beim Kauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem aktuellen Preis der Schuldverschreibungen verschiedene Nebenkosten (Transaktionskosten, Provisionen) an, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen verringern können. Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Kauf eines Wertpapiers verbunden sind, müssen Anleihegläubiger auch die Folgekosten (z. B. Depotentgelte) berücksichtigen. Anleger sollten sich vor Erwerb der Schuldverschreibungen über die mit dem Erwerb, der Verwahrung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen zusätzlich anfallenden Kosten informieren.

Angebotsvolumen

Der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Clearing-System hinterlegten Schuldverschreibungen zu. Das tatsächliche Volumen der ausgegebenen Schuldverschreibungen hängt vom Platzierungserfolg ab und kann sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen durch Rückkäufe der Emittentin verringern. Anleger sollten daher beachten, dass auf Grundlage des angegebenen Gesamtnennbetrags keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt möglich sind.

Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen auszuschließen oder einzuschränken. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass ein entsprechender Verlust entstehen kann.

Risiko bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibungen

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zum Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder sinkt der Kurs erheblich, muss der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen, d. h. er muss die laufenden Kreditzinsen tragen und den aufgenommenen Betrag zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Der Inhaber der Schuldverschreibungen sollte nicht darauf vertrauen, aus Gewinnen einer Schuldverschreibung den Kredit zurückzahlen und die Zinslast bestreiten zu können.

Risiken aufgrund des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes

Das durch Artikel 1 des Restrukturierungsgesetzes vom 9. Dezember 2010 in das deutsche Recht eingeführte und seit dem 1. Januar 2011 geltende Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz begründet Möglichkeiten zur Restrukturierung von Kreditinstituten in wirtschaftlichen Schwierigkeiten in einem Stadium, bevor ein Insolvenzverfahren eingeleitet werden muss. Dies beinhaltet insbesondere die Durchführung eines Sanierungsverfahrens im Falle der Sanierungsbedürftigkeit und die Durchführung eines Reorganisationsverfahrens im Falle einer Bestandsgefährdung, die zu einer Systemgefährdung führt.

Maßnahmen nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz können, ohne dass die Zustimmung der betroffenen Anleihegläubiger eingeholt werden muss, deren Rechtsposition verschlechtern, z.B. durch die Einräumung eines Zahlungsaufschubs oder die Herabsetzung von Forderungen oder durch die Schaffung von Zahlungsverpflichtungen, die gegenüber den Schuldverschreibungen vorrangig sind.

Dieser Risikofaktor gilt für Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind. Trotz des bei Pfandbriefen geltenden Trennungsprinzips kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Restrukturierungsmaßnahmen auch

im Fall von Pfandbriefen nachteilige Auswirkungen auf die Rechtspositionen von Anleihegläubigern haben können.

Abschreibungs- und „Bail-in“-Risiko

Die Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die so genannte Bank Recovery and Resolution Directive; "BRRD") wurde am 14. April 2014 durch das Europäische Parlament verabschiedet und am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Richtlinie war bis zum 1. Januar 2015 durch die Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen.

Die BRRD sieht ein europaweit einheitliches Vorgehen bei der Abwicklung von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzholdinggesellschaften und Zweigstellen von Instituten mit Sitz außerhalb der EU vor und beinhaltet neben den materiellen Vorgaben zur möglichen Verlustbeteiligung der Gläubiger einer Bank Bestimmungen, nach denen zusätzliche Entscheidungszuständigkeiten und Befugnisse für Aufsichtsbehörden, zusätzliche Organisations- und Meldepflichten für Banken vorgesehen sind. In der BRRD wird ein Minimum von Abwicklungsinstrumenten festgelegt. Die Mitgliedstaaten haben jedoch die Möglichkeit, spezifische nationale Instrumente und Befugnisse für den Umgang mit ausfallenden Instituten beizubehalten, sofern diese zusätzlichen Befugnisse mit den Grundsätzen und Zielen des Bankenabwicklungsrahmens entsprechend der BRRD vereinbar sind und sofern sie einer wirksamen Gruppenabwicklung nicht im Wege stehen. Die Vorgaben der BRRD wurden in Deutschland durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmes für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ("BRRD-Umsetzungsgesetz", veröffentlicht am 18.12.2014, im Wesentlichen in Kraft seit dem 01.01.2015) eingeführt. Das BRRD-Umsetzungsgesetz entkoppelt die Regelungen zur Abwicklungsplanung aus dem Kreditwesengesetz ("KWG") und führt ein spezielles Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (das "SAG") ein, welches zum 01.01.2015 in Kraft getreten ist.

Die BRRD enthält auch Bestimmungen, nach denen der zuständigen Aufsichts- und/oder sonstigen Behörde bestimmte Abwicklungsbefugnisse eingeräumt werden müssen. Gemäß der BRRD erhalten die Abwicklungsbehörden unter gewissen Umständen die Befugnis, die Forderungen von nicht besicherten Gläubigern eines ausfallenden Instituts abzuschreiben und/oder Forderungen in Eigenkapital umzuwandeln (sog. "Bail-in-Instrument"). Dieses Bail-in-Instrument ist trotz einer bis 1. Januar 2016 laufenden Umsetzungsfrist in der BRRD, in Deutschland durch das SAG bereits ab 1. Januar 2015 anzuwenden. Die jeweils zuständige Abwicklungsbehörde hat im Rahmen des Bail-in-Instruments die Befugnis, bei Eintritt bestimmter Ereignisse bestehende Anteile herabzuschreiben oder zu löschen. Zudem kann sie relevante Kapitalinstrumente sowie berücksichtigungsfähige (sogenannte "bail-in-fähige") Verbindlichkeiten (d. h. Eigenmittelinstrumente wie beispielsweise nachrangige Schulden und, vorbehaltlich einzelner Ausnahmen bei bestimmten Verbindlichkeiten, auch nicht-nachrangige Verbindlichkeiten) eines ausfallenden Instituts herabschreiben oder diese herabschreibungsfähigen Verbindlichkeiten zu bestimmten Umwandlungssätzen, die wertangemessen sein müssen in Eigenkapital umwandeln. Damit soll die Finanzlage des Kreditinstituts gestärkt werden und ihm, vorbehaltlich einer angemessenen Restrukturierung, die Fortführung seiner Geschäftstätigkeit ermöglicht werden.

Nach dem SAG ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung ("FMSA"). Die FMSA wendet die Regelungen des SAG auf Grundlage eines Abwicklungskonzepts an, das durch den europäischen Abwicklungsausschuss (dem Single Resolution Board – "SRB") beschlossen und ihr zur Durchführung vorgelegt wird. Wird in diesem Zusammenhang ein Bail-In-Instrument angeordnet, gilt die entsprechende Forderung als beglichen und herabgeschriebene oder umgewandelte Beträge wären demzufolge unwiderruflich verloren. Die Inhaber der betreffenden Instrumente hätten – unabhängig davon, ob die Finanzlage der Bank wiederhergestellt wird – in Höhe der Abschreibung bzw. Umwandlung keine Ansprüche mehr aus diesen Instrumenten. Die Inhaber der betreffenden Instrumente dürfen jedoch durch die Anwendung der Bail-in-Instrumente nicht schlechter gestellt werden als bei Durchführung eines normalen Insolvenzverfahrens.

Die Umsetzung der BRRD in nationales Recht könnte daher die Rechte der Anleger einschränken. Dies wäre beispielsweise im Fall einer Abwicklung der Emittentin der Fall, die den Verlust der gesamten Anlage zur Folge haben kann und sich – auch vor Eintritt der Nichttragfähigkeit bzw. der Abwicklung – nachteilig auf den Marktwert auswirken kann. Da die Emittentin ein Kreditinstitut ist, besteht für die Anleger also stets das Risiko, dass sie, auch gegen ihren Willen und auch wenn solche Regelungen zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wertpapiere noch nicht existieren, Abschlüsse oder eine sonstige Schlechterstellung, bis hin zum Gesamtverlust, auf ihre Forderungen hinnehmen müssen, um eine Insolvenz der Emittentin abzuwenden, d.h. bereits zu einem Zeitpunkt, zu welchem die Emittentin noch nicht insolvent ist.

Risiko Steuerliche Auswirkungen der Anlage

Die Rendite der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe verringert werden. Kapitalerträge auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe oder von dem Anleger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe realisierte Veräußerungsgewinne sind in seiner

Heimatrechtsordnung oder in anderen Rechtsordnungen, in denen er Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig. Zu den Steuerrisiken zählen unter anderem das Risiko der Doppelbesteuerung (in Deutschland und ihrer Heimatrechtsordnung), die Auswirkungen durch die sogenannte Abgeltungssteuer sowie mögliche Steuerkonsequenzen aufgrund der FATCA-Regulierung (Foreign Account Tax Compliance Act) in den USA. Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Eine solche Änderung kann dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zum Datum dieses Basisprospekts oder des Erwerbs ändert. Eine Änderung des Steuerrechts oder der Steuerpraxis kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe und/oder den Marktpreis der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auswirken.

Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte

Ausgabepreis und Gebühren bzw. sonstige Kosten

Im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen rechnerischen Wert der Schuldverschreibungen enthalten sein. Diese Vertriebsmarge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Die Vertriebsmarge enthält die Aufwendungen für andere Entgelte wie gegebenenfalls Vertriebsbonifikationen, die die Emittentin erhebt und an Vertriebspartner weitergibt. Die Vertriebsmarge beeinträchtigt die Ertragsmöglichkeit des Anlegers.

Die Vertriebsbonifikationen werden an die Vertriebspartner weitergegeben und können auf Ebene des Vertriebspartners Interessenkonflikte zulasten des Anlegers zur Folge haben, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Vertriebsbonifikation bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben.

Handeln als Market-Maker für die Schuldverschreibungen

Die Emittentin kann für die Schuldverschreibungen als Market-Maker auftreten, d. h. unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Geld- und Briefkurse für die Schuldverschreibungen stellen, zu denen die Anleger die Schuldverschreibungen kaufen oder verkaufen können. Durch ein solches „Market-Making“ wird die Emittentin den Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der rechnerische Wert der Schuldverschreibungen, der unter anderem von der Höhe der Zinssätze im Vergleich zu dem Marktzinsniveau abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Schuldverschreibungen und bestimmten Markteinschätzungen fest. Berücksichtigt wird darüber hinaus ein etwaiger, für die Schuldverschreibungen ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag.

Bestimmte Kosten, wie beispielsweise erhobene Verwaltungsentgelte, werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Schuldverschreibungen (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Schuldverschreibungen abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen gegebenenfalls enthaltene Vertriebsmarge. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Schuldverschreibungen an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z. B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Abgesehen hiervon bestehen im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen gegenwärtig keine Interessen bzw. Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten, die für dieses Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Beratung durch die Hausbank

Der Prospekt einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall zu empfehlende Beratung durch den Anlageberater. Aufgrund der gegenüber anderen Anlageformen erhöhten Risiken eignen sich die Schuldverschreibungen nur für Anleger, die sich dieser speziellen Risiken bewusst sind.

3 Landesbank Saar (Registrierungsformular)

Die Beschreibung der Emittentin einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Landesbank Saar vom 26.06.2017 enthalten.

Die darin enthaltenen Informationen – mit Ausnahme des Abschnitts „Risikofaktoren“ (Seiten 5 –14) – sind durch Verweis gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz in den Prospekt einbezogen (siehe auch Abschnitt 9.5 „Liste mit Verweisen“). Die in dem Kapitel „Risikofaktoren“ des Registrierungsformulars enthaltenen emittentenbezogenen Risikofaktoren sind in Abschnitt 2.1. dieses Prospekts unter der Überschrift „Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin“ dargestellt.

Das Registrierungsformular wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und wird auf Verlangen in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Zudem wurde es in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.saarlb.de/index.php?id=136) veröffentlicht.

4 Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Die Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, die in den Anleihebedingungen verbindlich geregelt ist. Die Anleihebedingungen enthalten insbesondere Definitionen zu den in der Allgemeinen Beschreibung der Wertpapiere verwendeten Begriffen. Im Hinblick auf das den Anleihegläubigern zustehende Anleiherecht ist zu beachten, dass die Anleihebedingungen allein maßgeblich sind.

4.1 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind, einschließlich Interessenkonflikten

An der Emission und dem Angebot der Schuldverschreibungen können gegebenenfalls von der Emittentin beauftragte natürliche und juristische Personen, z. B. als Berater oder Vertriebspartner, beteiligt sein, die möglicherweise eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Anleger entgegenstehen. Dieser Prospekt enthält in Kapitel 2. „Risikofaktoren“ unter „Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte“ bereits eine Beschreibung der potenziellen Interessenkonflikte, die der Emittentin bereits zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes bekannt sind. Die Endgültigen Bedingungen können darüber hinaus gegebenenfalls eine Beschreibung weiterer Interessen von Dritten – einschließlich Interessenkonflikte – enthalten, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

4.2 Gegenstand des Prospekts bzw. der Endgültigen Bedingungen

Mit dem Begriff „Schuldverschreibungen“ sind sowohl Standardschuldverschreibungen als auch Pfandbriefe gemeint. Für Regelungen, die ausschließlich für Pfandbriefe gelten, wird der Begriff „Pfandbriefe“ genutzt. Für Regelungen, die ausschließlich für Standardschuldverschreibungen gelten, wird der Begriff „Standardschuldverschreibungen“ genutzt.

Sofern die angebotenen Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen Pfandbriefe darstellen, handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um Wertpapiere im Sinne des § 2 Nr. 1b) Wertpapierprospektgesetz (WpPG) bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Artikels 22 Absatz 6 Ziffer 3 der Prospektverordnung (die „Schuldverschreibungen“ bzw. die „Pfandbriefe“). Außerdem unterliegen die Pfandbriefe den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes. Die Pfandbriefe können mit fester Verzinsung, variabler Verzinsung oder als Nullkupon-Schuldverschreibungen begeben werden, wie im Abschnitt 4.3.4 – Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen näher beschrieben.

Sofern die angebotenen Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen Standardschuldverschreibungen darstellen, handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um Wertpapiere im Sinne des § 2 Nr. 1b) Wertpapierprospektgesetz (WpPG) bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Artikels 22 Absatz 6 Ziffer 4 der Prospektverordnung (die „Schuldverschreibungen“ bzw. die „Standardschuldverschreibungen“). Die Schuldverschreibungen können mit fester Verzinsung, variabler Verzinsung oder als Nullkupon-Schuldverschreibungen begeben werden, wie im Abschnitt 4.3.4 – Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen näher beschrieben.

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dar.

Der ISIN Code und die WKN sind für die Schuldverschreibungen auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen und/oder in Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen, Ziffer 2 der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen lauten auf einen festen, in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Nennbetrag und haben Kapitalschutz, das heißt, die Schuldverschreibungen werden bei Endfälligkeit zum Nennbetrag bzw. – wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist – gegebenenfalls zu dem oder einem möglichen vorzeitigen Rückzahlungstag zum Nennbetrag oder im Fall von

Nullkupon-Schuldverschreibungen zum Amortisationsbetrag, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und mindestens dem Ausgabepreis entspricht, zurückgezahlt.

4.3 Angaben über die anzubietenden Schuldverschreibungen

4.3.1 Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

4.3.2 Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

4.3.3 Verbriefung

Die Schuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei der

Clearstream Banking AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

(nachstehend „CBF“ genannt) hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden und Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von CBF übertragbar. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin und – sofern es sich bei den angebotenen Schuldverschreibungen entsprechend den Endgültigen Bedingungen um Pfandbriefe handelt – des staatlich bestellten Treuhänders.

4.3.4 Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Die Rechte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach den Anleihebedingungen. Jede Schuldverschreibung gewährt ihrem Inhaber das in den Anleihebedingungen definierte Anleiherecht.

Die Schuldverschreibungen werden am in den Endgültigen Bedingungen genannten Rückzahlungstag zum Nennbetrag oder, wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist, gegebenenfalls am vorzeitigen Rückzahlungstag zum Nennbetrag bzw. im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Amortisationsbetrag zurückgezahlt. Die Schuldverschreibungen können mit fester Verzinsung oder mit variabler Verzinsung ausgestattet sein. Darüber hinaus ist es auch möglich, die Schuldverschreibungen als Nullkupon-Schuldverschreibungen zu begeben.

4.3.4.1 Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung

Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung werden in Bezug auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinslaufbeginn während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird. Der Zinsbetrag wird unter Anwendung der nach den Endgültigen Bedingungen maßgeblichen Geschäftstagekonvention und Zinskonvention berechnet und ist jeweils nachträglich an dem entsprechenden Zinstermin zahlbar, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen geben auch an, welche Anpassungsregelung maßgeblich ist, d. h. ob im Fall einer Verschiebung des Zinstermins eine Anpassung der Zinsen erfolgt („Adjusted“) oder nicht („Unadjusted“). Aufgrund der Festlegung des Zinssatzes partizipiert der Anleihegläubiger nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau.

4.3.4.2 Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung werden in Bezug auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn während der Zinsperiode(n) jeweils mit einem variablen Zinssatz verzinst. Eine Zinsperiode ist jeweils der Zeitraum vom Zinslaufbeginn (einschließlich) bis zum ersten in den

Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (ausschließlich) und danach von jedem in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich), letztmalig bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (ausschließlich) bzw. bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist und die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht). Der Zinsbetrag wird unter Anwendung der nach den Endgültigen Bedingungen maßgeblichen Geschäftstageskonvention und Zinskonvention berechnet und ist jeweils nachträglich an dem entsprechenden Zinstermin zahlbar, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen geben auch an, welche Anpassungsregelung maßgeblich ist, d. h. ob im Fall einer Verschiebung des Zinstermens eine Anpassung der Zinsen erfolgt („Adjusted“) oder nicht („Unadjusted“).

Der variable Zinssatz für eine bestimmte Zinsperiode wird jeweils am Zinsermittlungstag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode liegt, festgelegt und berechnet sich auf Basis eines Referenzzinssatzes, gegebenenfalls unter Hinzurechnung oder Abzug einer Marge. Als Referenzzinssatz wird ein EURIBOR-Zinssatz verwendet, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen näher bestimmt:

- Ein EURIBOR-Zinssatz (z. B. der 3-Monats-, 6-Monats- oder 12-Monats-EURIBOR) bezeichnet dabei einen Zinssatz p. a., der für Euro-Einlagen für einen bestimmten Monatszeitraum im Rahmen von Interbankgeschäften festgestellt und am Zinsermittlungstag auf der Reuters-Bildschirmseite „EURIBOR01“ oder einer Nachfolgeside veröffentlicht wird. Informationen zur Wertentwicklung des maßgeblichen EURIBOR-Zinssatzes sind unter www.emmi-benchmarks.eu abrufbar.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann, wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ermitteln und festlegen.

Obwohl der Referenzzinssatz einen Wert von weniger als Null annehmen kann, ist der variable Zinssatz niemals negativ bzw. weniger als Null, da die Schuldverschreibungen deutschem Recht unterliegen, wonach negative Zinszahlungen unter Inhaberschuldverschreibungen rechtlich nicht möglich sind.

4.3.4.3 Nullkupon-Schuldverschreibungen

Nullkupon-Schuldverschreibungen werden üblicherweise mit einem Abschlag auf den Nennbetrag begeben. Periodische Zinszahlungen erfolgen nicht. Stattdessen wird die Emissionsrendite durch die Differenz zwischen dem Nennbetrag und dem Ausgabepreis, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, gebildet.

4.3.4.4 Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger unkündbar. Wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung nicht anwendbar ist, sind die Schuldverschreibungen auch für die Emittentin unkündbar.

Wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Bekanntmachung unter Einhaltung einer Mindestmitteilungsfrist zum Möglichen vorzeitigen Rückzahlungstag bzw. zu einem der jeweiligen Möglichen vorzeitigen Rückzahlungstage vorzeitig zurückzuzahlen. Im Fall einer solchen vorzeitigen Rückzahlung erhält der Anleger den Nennbetrag bzw. – im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen – den Amortisationsbetrag zurückgezahlt.

4.3.4.5 Besonderheiten von nachrangigen Standardschuldverschreibungen

Werden die Standardschuldverschreibungen als nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben, stehen die Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, mit Ausnahme von all jenen nachrangigen Ansprüchen gegen die Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder kraft Gesetzes gegenüber den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, sowie mit Ausnahme von den Ansprüchen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Emittentin gemäß Artikeln 52 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012.

Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin, oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, gehen die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig im Rang nach, so dass in Bezug auf die Schuldverschreibungen keine Zahlungen an die Anleihegläubiger erfolgen, solange nicht sämtliche vorrangigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger gegen die

Emittentin in vollem Umfang befriedigt sind. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen keine Sicherheit irgendwelcher Art oder Garantie durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem weiteren Zeitpunkt gestellt werden.

Nachträglich kann der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Rückzahlungstag unter anderen als den in den Anleihebedingungen beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

Entsprechend den anwendbaren Vorschriften bezüglich der Einstufung der Schuldverschreibungen als Eigenkapital sollen die nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital (Tier 2) anrechenbar sein. Es gibt jedoch keine Garantie, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital (Tier 2) qualifiziert werden oder, falls sie als solches qualifiziert werden, diese Einstufung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bestehen bleibt oder dass diese Schuldverschreibungen von zukünftigen EU-Regularien bezüglich Kapitalerhaltung ausgenommen werden. Hiermit hängt das Recht der Emittentin zusammen, die nachrangigen Schuldverschreibungen aus regulatorischen Gründen jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu kündigen, wenn die Emittentin aufgrund einer Änderung aufsichts- oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde nicht mehr berechtigt ist, die nachrangigen Standardschuldverschreibungen als Ergänzungskapital zu behandeln.

Die Anleihebedingungen von nachrangigen Standardschuldverschreibungen sehen zudem, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, ein Recht der Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vor, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert oder ändern wird und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist bzw. sein wird. Übt die Emittentin ihr Recht zur vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen aus, werden die Schuldverschreibungen am vorzeitigen Rückzahlungstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen vorzeitigen Rückzahlungstag aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.

4.3.5 Rendite über Gesamtlaufzeit

Sofern es sich bei den Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen um Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung oder Nullkupon-Schuldverschreibungen handelt, entspricht die Rendite der Schuldverschreibungen der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Rendite über die gesamte Laufzeit, wobei die dort genannte Rendite nicht Depotgebühren, Transaktionskosten oder sonstige Nebenkosten berücksichtigt.

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung ist zu beachten, dass die Verzinsung zu Beginn der Laufzeit nicht feststeht, weshalb zu Beginn der Laufzeit keine Angaben zur erwarteten Rendite gemacht werden können.

Die Rendite wird wie folgt berechnet:

Die Rendite für Schuldverschreibungen wird nach der Standard-ISMA-Methode berechnet, der zu Folge der Effektivzinssatz von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung täglicher Stückzinsen ermittelt wird.

4.3.6 Status und Rang

Sofern es sich bei den Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen um Pfandbriefe handelt, stellen die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten aus Hypothekendarlehenpfandbriefen bzw. Öffentlichen Pfandbriefen der Emittentin. Pfandbriefe werden stets nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes durch ein Portfolio geeigneter Deckungswerte besichert. Sollte über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren eröffnet werden, fallen die von ihr gehaltenen Deckungswerte nicht in die Insolvenzmasse. Das heißt, die Forderungen der Pfandbriefgläubiger sind im Falle der Insolvenz aus den in das Deckungsregister eingetragenen Deckungswerten voll zu befriedigen.

Sofern es sich bei den Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen um Standardschuldverschreibungen handelt, die nach den Endgültigen Bedingungen nicht nachrangig sind, begründen die Standardschuldverschreibungen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

Sofern es sich bei den Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen um Standardschuldverschreibungen handelt, die nach den Endgültigen Bedingungen nachrangig sind, begründen die

Standardschuldverschreibungen nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von all jenen nachrangigen Ansprüchen gegen die Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder kraft Gesetzes gegenüber den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, sowie mit Ausnahme von den Ansprüchen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Emittentin gemäß Artikeln 52 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012.

4.3.7 Verjährung

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals und die Zinsansprüche verjähren innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende der Vorlegungsfrist.

4.3.8 Ermächtigung

Die Schuldverschreibungen werden aufgrund des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Beschlusses des Vorstands der Emittentin begeben.

4.3.9 Emissionstag

Der Emissionstag ist auf dem Deckblatt der jeweiligen Endgültigen Bedingungen und/oder in Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen, Ziffer 3, der Endgültigen Bedingungen angegeben.

4.4 Bedingungen für das Angebot

4.4.1 Bedingungen

In Teil B der Endgültigen Bedingungen werden unter Punkt 4 die Bedingungen für das Angebot (Abverkauf ohne Zeichnungsfrist) aufgeführt. Es gelten folgende Regelungen:

Die Schuldverschreibungen werden ab dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Verkaufsbeginn öffentlich angeboten. Die Emittentin kann das Angebot jederzeit beenden.

Die Gesamtsumme der Emission wird in Teil A der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen werden über das Clearing-System der CBF auf das Konto der das jeweilige Anlegerdepot führenden Bank übertragen.

4.4.2 Preisfestsetzung

Gemäß den Endgültigen Bedingungen „Bedingungen für das Angebot“ gelten die folgenden Regelungen:

Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen wird bei Verkaufsbeginn festgelegt und entspricht dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Ausgabepreis, der – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – einen Ausgabeabschlag bzw. Ausgabeaufschlag enthalten kann, der in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert ist. Anschließend wird der Verkaufspreis laufend an die Marktbedingungen angepasst.

Der Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis spiegelt den rechnerischen Wert der Schuldverschreibungen, unter Berücksichtigung der Vertriebsmarge und gegebenenfalls sonstiger Entgelte wider. Er kann gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag bzw. einen Ausgabeabschlag enthalten.

Der rechnerische Wert der Schuldverschreibungen wird auf Basis des von der Emittentin jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei von verschiedenen veränderlichen Parametern ab. Hierzu zählen unter anderem derivative Komponenten, Zinssätze, Zinsvolatilitäten und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente (sogenannte „Hedging-Instrumente“). Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Bei der Kalkulation der Vertriebsmarge berücksichtigt die Emittentin neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikoprämie, die Strukturierung und den Vertrieb der Schuldverschreibungen. In der Vertriebsmarge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Schuldverschreibungen an Dritte gezahlt werden. Die Vertriebsmarge wird von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bei vergleichbaren Wertpapieren vereinnahmen.

Darüber hinaus erhobene sonstige Entgelte oder Verwaltungsvergütungen können außer für die Abdeckung eigener Kosten auch dazu verwendet werden, Kosten für Aufwendungen zu decken, die die Emittentin für Leistungen Dritter aufzuwenden hat sowie Aufwendungen für Provisionen, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Schuldverschreibungen an Vertriebspartner gezahlt werden (sogenannte Vertriebsbonifikationen). Informationen hierzu sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner erhältlich. Beim Vertriebspartner kann der Anleger auch Informationen zu etwaigen Erwerbs- und Veräußerungskosten erfragen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen anfallen. Von der Emittentin werden dem Anleger über den Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis hinaus keine weiteren Beträge in Rechnung gestellt.

4.4.3 Platzierung

Die Schuldverschreibungen können bei den in den Endgültigen Bedingungen genannten Stellen bezogen werden. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, sind neben dem außerbörslichen Erwerb auch Zeichnungen über die in den Endgültigen Bedingungen genannte(n) Börse(n) möglich.

4.5 Kategorien potenzieller Investoren

Die Endgültigen Bedingungen legen fest, ob die Schuldverschreibungen an Privatanleger und/oder institutionelle Investoren in der Bundesrepublik verkauft werden.

4.6 Zulassung zum Handel / Zahlstelle und Berechnungsstelle

4.6.1 Zulassung zum Handel

Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, sollen die Schuldverschreibungen am Regulierten Markt der Börse Frankfurt oder einer sonstigen in den Endgültigen Bedingungen genannten Börse ab dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Einführungsdatum zum Handel zugelassen werden. Bereits begebene Schuldverschreibungen wurden ausschließlich am Regulierten Markt der Börse Frankfurt zugelassen. Sofern in den Endgültigen Bedingungen keine entsprechende Stelle genannt ist, ist eine Zulassung zum Handel nicht beabsichtigt.

4.6.2 Zahlstelle und Berechnungsstelle

Als Zahlstelle und – sofern es sich bei den Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen handelt – Berechnungsstelle fungiert die Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken.

4.7 Sonstige Angaben

4.7.1 Rating der Emittentin

Das Rating der Emittentin stellt die Meinung der Ratingagenturen über die allgemeine Kreditwürdigkeit eines Schuldners dar, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Es bezieht sich allein auf die Fähigkeit und Bereitschaft, die finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit zu bezahlen. Die Agenturen berücksichtigen dabei auch externe Bonitätsfaktoren und Unterstützungsmechanismen.

Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Basisprospekt begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin kann den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht von AAA/Aaa (beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis C/D (Zahlungsausfall). Die Ratingagenturen ergänzen das Rating um die Angabe eines sogenannten Ausblicks, der von „negativ“ über „stabil“ bis „positiv“ reichen kann. Im Folgenden ist die Ratingskala der beiden Ratinggeber der SaarLB aufgeführt:

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts (17.08.2017) lauten die Ratings wie folgt:

Moody's		Fitch		Englische Bezeichnung	Deutsche Beschreibung
Long Term	Short Term	Long Term	Short Term		
Aaa	P-1	AAA	F1+	Prime (Triple A)	Schuldner höchster Bonität, Ausfallrisiko auch längerfristig so gut wie vernachlässigbar
Aa1		AA+		High grade	Sichere Anlage, Ausfallrisiko so gut wie vernachlässigbar, längerfristig aber etwas schwerer einzuschätzen
Aa2		AA			
Aa3		AA-			
A1		A+	F1	Upper Medium grade	Sichere Anlage, sofern keine unvorhergesehenen Ereignisse die Gesamtwirtschaft oder die Branche beeinträchtigen
A2	A				
A3	P-2	A-	F2	Lower Medium grade	Durchschnittlich gute Anlage. Bei Verschlechterung der Gesamtwirtschaft ist aber mit Problemen zu rechnen
Baa1	P-3	BBB+	F3		
Baa2		BBB			
Baa3		BBB-			
Ba1	Not Prime	BB+	B	Non Investmentgrade speculative	Spekulative Anlage. Bei Verschlechterung der Lage ist mit Ausfällen zu rechnen
Ba2		BB		Highly Speculative	Hochspekulative Anlage. Bei Verschlechterung der Lage sind Ausfälle wahrscheinlich
Ba3		BB-			
B1		B+			
B2		B			
B3		B-			
Caa1	Not Prime	CCC	C	Substantial risks	Nur bei günstiger Entwicklung sind keine Ausfälle zu erwarten
Caa2		CC			
Caa3		C		In default with little prospect for recovery	Zahlungsverzug
Ca			C		
C			RD		
	D				

Die internationalen Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH bescheinigen der SaarLB zzt. folgende Bonität:

Rating	Moody's	Fitch
Ratingart	BANK DEPOSIT RATING	ISSUER DEFAULT RATING (IDR)
Langfrist-Rating (unbesichert) inkl. Ausblick	A1 stabil	A-stabil
Kurzfrist-Rating (unbesichert)	P-1	F1
BCA/Viability Rating	Ba1	BB+
Letzte Aktualisierung	13.02.2017	12.05.2016

Ein Rating der Emittentin spiegelt die Bonität der Emittentin wider, keinesfalls aber die möglichen Auswirkungen der bereits erläuterten Risiken aus der Schuldverschreibung auf den Marktwert derselben (vgl. „Risikofaktoren hinsichtlich der Schuldverschreibungen“). Ein etwaiges, auf eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen bezogenes Rating kann vom Rating der Emittentin abweichen. Ein spezielles Rating der Schuldverschreibungen wurde nicht vorgenommen.

Moody's und Fitch sind in der Europäischen Gemeinschaft ansässig und sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 (in der durch Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 geänderten Fassung) über Ratingagenturen registriert und in der Liste der registrierten Ratingagenturen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) unter <http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs> aufgeführt.

4.7.2 Rating der Schuldverschreibungen

Die unter dem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen können geratet sein oder nicht. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen geben an, ob ein Rating für die Schuldverschreibungen vorliegt und – sofern dies der Fall ist – über was für ein Rating die Schuldverschreibungen verfügen.

4.7.3 Kein unmittelbarer Anspruch gegen ein Einlagensicherungssystem

Die Schuldverschreibungen stellen nach § 6 Nr. 11 EinSiG nicht entschädigungsfähige Einlagen dar. Der Anleger hat wegen seiner Ansprüche aus den Schuldverschreibungen keine unmittelbaren Ansprüche gegen ein Einlagensicherungssystem im Sinne des § 2 Abs. 1 EinSiG.

5 Anleihebedingungen

5.1 Anleihebedingungen für Pfandbriefe

§ 1

(Form und Nennbetrag)

(1) Die Anleihe der Landesbank Saar (die „Emittentin“) wird in Euro, in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag (der „Gesamtnennbetrag“) sowie in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (die „Stückelung“ oder der „Nennbetrag“) begeben. Bei der Anleihe handelt es sich um Hypothekendarlehen oder Öffentliche Pfandbriefe (jeweils die „Pfandbriefgattung“), wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt (die „Pfandbriefe“, die „Schuldverschreibungen“ oder in der Gesamtheit die „Anleihe“), die jeweils auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind.

(2) Die Pfandbriefe sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („CBF“) hinterlegt ist. Ein Anspruch der Inhaber der Pfandbriefe (die „Anleihegläubiger“) auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Pfandbriefe und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin und des staatlich bestellten Treuhänders.

§ 2

(Anleiherecht)

(1) Jeder Pfandbrief, mit Ausnahme von Nullkupon-Schuldverschreibungen, gewährt seinem Inhaber einen Anspruch auf Zahlung eines sich nach § 3 errechnenden Zinsbetrags an dem Zinstermin bzw. dem jeweiligen Zinstermin (sofern in den Endgültigen Bedingungen mehrere Zinstermine vorgesehen sind) sowie das in § 4 festgelegte Recht, von der Emittentin am Rückzahlungstag die Rückzahlung des Pfandbriefs zum Nennbetrag bzw. am vorzeitigen Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) zum Nennbetrag zu verlangen (das „Anleiherecht“).

Jede Nullkupon-Schuldverschreibung gewährt ihrem Inhaber das Recht, gemäß § 4 von der Emittentin am Rückzahlungstag die Rückzahlung des Pfandbriefs zum Nennbetrag bzw. am vorzeitigen Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) den Amortisationsbetrag zu verlangen (das „Anleiherecht“). Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen besteht kein Anspruch auf periodische Zinszahlungen.

(2) Die Pfandbriefe sind für die Anleihegläubiger unkündbar. Wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung nicht anwendbar ist, sind die Pfandbriefe auch für die Emittentin nicht kündbar. Wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Pfandbriefe durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu dem bzw. den Möglichen vorzeitigen Rückzahlungstag(en) vorzeitig zurückzuzahlen.

(3) Sofern es die Emittentin im Fall von Pfandbriefen, die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, gleich aus welchem Grund, unterlässt, die Rückzahlung am Rückzahlungstag oder am vorzeitigen Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) oder die Zinszahlung am Zinstermin bzw. an dem jeweiligen Zinstermin (sofern in den Endgültigen Bedingungen mehrere Zinstermine vorgesehen sind) in voller Höhe an CBF zu erbringen, wird der Nennbetrag oder der Zinsbetrag ab Fälligkeit zum gesetzlichen Zinssatz so lange verzinst, bis die Rückzahlung oder die Zinszahlung an CBF erfolgt ist.

§ 3

(Verzinsung)

Falls bzw. soweit nach den Endgültigen Bedingungen eine feste Verzinsung vorgesehen ist, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Pfandbriefe werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn (einschließlich) (der „Zinslaufbeginn“) bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (ausschließlich) (das „Zinsende“) bzw. bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 4 Abs. (2)) (ausschließlich) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung

anwendbar ist und die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht) mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinssatz (der „Zinssatz“) verzinst, wobei die Zinsen jeweils nachträglich am bzw. an den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstermin(en) ((jeweils) der „Zinstermin“) fällig sind.

(2) Der Zinsbetrag (der „Zinsbetrag“) für jeden Zinstermin wird errechnet, indem der Zinssatz unter Berücksichtigung von Absatz (4) auf den Nennbetrag des Pfandbriefs bezogen wird. Der Zinsbetrag wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(3) Ist ein Zinstermin kein Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)), erfolgt die Zinszahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, wenn in den Endgültigen Bedingungen „Following“ als maßgebliche Geschäftstagekonvention angegeben ist. Ist in den Endgültigen Bedingungen „Modified Following“ als Geschäftstagekonvention angegeben und ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zinszahlung am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Unadjusted“ vorgesehen ist, besteht aufgrund dieser Verschiebung kein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Adjusted“ vorgesehen ist, werden der an dem betreffenden Zinstermin fällige Zinsbetrag und gegebenenfalls der darauffolgende Zinsbetrag entsprechend angepasst.

(4) Die Berechnung des zahlbaren Zinsbetrags erfolgt entsprechend der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinskonvention auf taggenauer Basis („act/act ICMA“).

Falls bzw. soweit nach den Endgültigen Bedingungen eine variable Verzinsung vorgesehen ist, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Pfandbriefe werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem Zinssatz (Absatz (2)) verzinst, und zwar ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn (einschließlich) (der „Zinslaufbeginn“) bis zum ersten in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (ausschließlich) (jeder ein „Zinstermin“) und danach von jedem in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich), letztmalig bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (ausschließlich) (das „Zinsende“) bzw. bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 4 Abs. (2)) (ausschließlich) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist und die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht) (jeweils die „Zinsperiode“). Die Zinsen sind nachträglich am jeweiligen Zinstermin fällig.

(2) Der Zinssatz (der „Zinssatz“) entspricht dem variablen Zinssatz. Der „variable Zinssatz“ für eine Zinsperiode ist der Referenzzinssatz, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Marge (die „Marge“). Der Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) entspricht nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen dem EURIBOR-Satz. „EURIBOR“ (European Interbank Offered Rate) bezeichnet dabei den als Prozentsatz per annum ausgedrückten, im Interbankenmarkt anwendbaren Referenzsatz für Einlagen in Euro für den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Monats-Zeitraum, wie er um 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Zinsermittlungstag auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ oder einer Nachfolgersite (die „Bildschirmseite“) veröffentlicht wird.

Der variable Zinssatz wird an jedem Zinsermittlungstag von der Berechnungsstelle für die folgende Zinsperiode festgestellt und nach § 7 bekanntgegeben. „Zinsermittlungstag“ ist der zweite Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)) vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. „Berechnungsstelle“ ist die Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann, wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ermitteln und festlegen. Die Berechnungsstelle wird bei einer solchen Bestimmung allgemeine Marktstandards berücksichtigen.

(3) Der Zinsbetrag (der „Zinsbetrag“) wird errechnet, indem der für den jeweiligen Zinstermin geltende Zinssatz unter Berücksichtigung von Absatz (5) auf den Nennbetrag des Pfandbriefs bezogen wird. Der Zinsbetrag wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(4) Ist ein Zinstermin kein Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)), erfolgt die Zinszahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, wenn in den Endgültigen Bedingungen „Following“ als maßgebliche Geschäftstagekonvention angegeben ist. Ist in den Endgültigen Bedingungen „Modified Following“ als Geschäftstagekonvention angegeben und ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zinszahlung am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Unadjusted“ vorgesehen ist, besteht aufgrund dieser Verschiebung kein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Adjusted“ vorgesehen ist, werden der an dem betreffenden Zinstermin fällige Zinsbetrag und gegebenenfalls der darauffolgende Zinsbetrag entsprechend angepasst.

(5) Die Berechnung des zahlbaren Zinsbetrags erfolgt entsprechend der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinskonvention auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch 360

(„act/360“).

Falls nach den Endgültigen Bedingungen Nullkupon-Schuldverschreibungen vorliegen, gelten die folgenden Regelungen:

- (1) Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Pfandbriefe.
- (2) Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlöst, ist der ausstehende Nennbetrag der Pfandbriefe vom Tag der Fälligkeit an bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen zu verzinsen, es sei denn, die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Emissionsrendite (die „Emissionsrendite“) der Pfandbriefe ist höher als der gesetzlich festgelegte Satz für Verzugszinsen, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums in Höhe der Emissionsrendite erfolgt.
- (3) Der Zinsertrag ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabepreis und dem Nennwert.

§ 4

(Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung)

- (1) Die Pfandbriefe werden, vorbehaltlich von Absatz (2) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) am in den Endgültigen Bedingungen genannten Rückzahlungstag (der „Rückzahlungstag“) von der Emittentin zum Nennbetrag an die Anleihegläubiger zurückgezahlt.
- (2) Falls nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung nicht anwendbar ist, gelten die folgenden Regelungen:

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Pfandbriefe vorzeitig zurückzuzahlen.

Falls nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist, gelten die folgenden Regelungen:

Die Emittentin hat das Recht, die Pfandbriefe insgesamt, aber nicht teilweise zu dem bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen möglichen vorzeitigen Rückzahlungstag ((jeweils) der „mögliche vorzeitige Rückzahlungstag“) vorzeitig zum Nennbetrag bzw. – wenn es sich um Nullkupon-Schuldverschreibungen handelt – zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Amortisationsbetrag (der „Amortisationsbetrag“) zurückzuzahlen. Die Entscheidung über die vorzeitige Rückzahlung wird die Emittentin mit der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestmitteilungsfrist (die „Mindestmitteilungsfrist“) vor dem Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „vorzeitige Rückzahlungstag“) gemäß § 7 bekannt machen.

- (3) Wenn der Rückzahlungstag bzw. vorzeitige Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, ohne dass aufgrund dieser Verschiebung ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht. „Bankgeschäftstag“ ist dabei jeder Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) oder ein Nachfolgesystem dazu betriebsbereit ist.

§ 5

(Zahlungen)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen auf die Pfandbriefe bei Fälligkeit in Euro zu leisten.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Zahlstelle an CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (3) Zahlungen an CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern.
- (4) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Anleihegläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Anleihegläubiger gemäß dem vorstehenden Satz zu zahlen sind.

§ 6
(Status)

Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten aus Hypothekenpfandbriefen bzw. Öffentlichen Pfandbriefen der Emittentin.

§ 7
(Bekanntmachungen)

(1) Alle die Pfandbriefe betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und im Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

(2) Anstelle oder neben der Veröffentlichung einer Mitteilung nach Absatz (1) kann die Emittentin eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger übermitteln.

§ 8
(Begebung weiterer Pfandbriefe, Rückkauf)

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Pfandbriefe“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.

(2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Anleihe das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Pfandbriefe zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleihegläubiger davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Pfandbriefe können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 9
(Schlussbestimmungen)

(1) Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

(3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(4) Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Pfandbriefen für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Saarbrücken. Der Gerichtsstand Saarbrücken ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

5.2 Anleihebedingungen für nicht nachrangige Standardschuldverschreibungen

§ 1
(Form und Nennbetrag)

(1) Die Anleihe der Landesbank Saar (die „Emittentin“) wird in Euro, in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag (der „Gesamtnennbetrag“) sowie in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (die „Stückelung“ oder der „Nennbetrag“) begeben. Bei der Anleihe handelt es sich um Standardschuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“ oder in der Gesamtheit die „Anleihe“), die jeweils auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind.

(2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („CBF“) hinterlegt ist. Ein Anspruch der Inhaber der Schuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen

werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 (Anleiherecht)

(1) Jede Schuldverschreibung, mit Ausnahme von Nullkupon-Schuldverschreibungen, gewährt ihrem Inhaber einen Anspruch auf Zahlung eines sich nach § 3 errechnenden Zinsbetrags an dem Zinstermin bzw. dem jeweiligen Zinstermin (sofern in den Endgültigen Bedingungen mehrere Zinstermine vorgesehen sind) sowie das in § 4 festgelegte Recht, von der Emittentin am Rückzahlungstag die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Nennbetrag bzw. am vorzeitigen Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) zum Nennbetrag zu verlangen (das „Anleiherecht“).

Jede Nullkupon-Schuldverschreibung gewährt ihrem Inhaber das Recht, gemäß § 4 von der Emittentin am Rückzahlungstag die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Nennbetrag bzw. am vorzeitigen Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) den Amortisationsbetrag zu verlangen (das „Anleiherecht“). Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen besteht kein Anspruch auf periodische Zinszahlungen.

(2) Die Schuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger unkündbar. Wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung nicht anwendbar ist, sind die Schuldverschreibungen auch für die Emittentin nicht kündbar. Wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu dem bzw. den möglichen vorzeitigen Rückzahlungstag(en) vorzeitig zurückzuzahlen.

(3) Sofern es die Emittentin im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, gleich aus welchem Grund, unterlässt, die Rückzahlung am Rückzahlungstag oder am vorzeitigen Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) oder die Zinszahlung am Zinstermin bzw. an dem jeweiligen Zinstermin (sofern in den Endgültigen Bedingungen mehrere Zinstermine vorgesehen sind) in voller Höhe an CBF zu erbringen, wird der Nennbetrag oder der Zinsbetrag ab Fälligkeit zum gesetzlichen Zinssatz so lange verzinst, bis die Rückzahlung oder die Zinszahlung an CBF erfolgt ist.

§ 3 (Verzinsung)

Falls bzw. soweit nach den Endgültigen Bedingungen eine feste Verzinsung vorgesehen ist, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn (einschließlich) (der „Zinslaufbeginn“) bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (ausschließlich) (das „Zinsende“) bzw. bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 4 Abs. (2)) (ausschließlich) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist und die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht) mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinssatz (der „Zinssatz“) verzinst, wobei die Zinsen jeweils nachträglich am bzw. an den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstermin(en) ((jeweils) der „Zinstermin“) fällig sind.

(2) Der Zinsbetrag (der „Zinsbetrag“) für jeden Zinstermin wird errechnet, indem der Zinssatz unter Berücksichtigung von Absatz (4) auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der Zinsbetrag wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(3) Ist ein Zinstermin kein Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)), erfolgt die Zinszahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, wenn in den Endgültigen Bedingungen „Following“ als maßgebliche Geschäftstagekonvention angegeben ist. Ist in den Endgültigen Bedingungen „Modified Following“ als Geschäftstagekonvention angegeben und ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zinszahlung am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Unadjusted“ vorgesehen ist, besteht aufgrund dieser Verschiebung kein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Adjusted“ vorgesehen ist, werden der an dem betreffenden Zinstermin fällige Zinsbetrag und gegebenenfalls der darauffolgende Zinsbetrag entsprechend angepasst.

(4) Die Berechnung des zahlbaren Zinsbetrags erfolgt entsprechend der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinskonvention auf taggenauer Basis („act/act ICMA“).

Falls bzw. soweit nach den Endgültigen Bedingungen eine variable Verzinsung vorgesehen ist, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem Zinssatz (Absatz (2)) verzinst, und zwar ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn (einschließlich) (der „Zinslaufbeginn“) bis zum ersten in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (ausschließlich) (jeder ein „Zinstermin“) und danach von jedem in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich), letztmalig bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (ausschließlich) (das „Zinsende“) bzw. bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 4 Abs. (2)) (ausschließlich) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist und die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht) (jeweils die „Zinsperiode“). Die Zinsen sind nachträglich am jeweiligen Zinstermin fällig.

(2) Der Zinssatz (der „Zinssatz“) entspricht dem variablen Zinssatz. Der „variable Zinssatz“ für eine Zinsperiode ist der Referenzzinssatz gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Marge (die „Marge“). Der Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) entspricht nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen dem EURIBOR-Satz. „EURIBOR“ (European Interbank Offered Rate) bezeichnet dabei den als Prozentsatz per annum ausgedrückten, im Interbankenmarkt anwendbaren Referenzzinssatz für Einlagen in Euro für den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Monats-Zeitraum, wie er um 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Zinsermittlungstag auf der Reuters-Seite „EURIBOR1“ oder einer Nachfolgersite (die „Bildschirmseite“) veröffentlicht wird.

Der variable Zinssatz wird an jedem Zinsermittlungstag von der Berechnungsstelle für die folgende Zinsperiode festgestellt und nach § 7 bekanntgegeben. „Zinsermittlungstag“ ist der zweite Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)) vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. „Berechnungsstelle“ ist die Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann, wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ermitteln und festlegen. Die Berechnungsstelle wird bei einer solchen Bestimmung allgemeine Marktstandards berücksichtigen.

(3) Der Zinsbetrag (der „Zinsbetrag“) wird errechnet, indem der für den jeweiligen Zinstermin geltende Zinssatz unter Berücksichtigung von Absatz (5) auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der Zinsbetrag wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(4) Ist ein Zinstermin kein Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)), erfolgt die Zinszahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, wenn in den Endgültigen Bedingungen „Following“ als maßgebliche Geschäftstagekonvention angegeben ist. Ist in den Endgültigen Bedingungen „Modified Following“ als Geschäftstagekonvention angegeben und ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zinszahlung am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Unadjusted“ vorgesehen ist, besteht aufgrund dieser Verschiebung kein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Adjusted“ vorgesehen ist, werden der an dem betreffenden Zinstermin fällige Zinsbetrag und gegebenenfalls der darauffolgende Zinsbetrag entsprechend angepasst.

(5) Die Berechnung des zahlbaren Zinsbetrags erfolgt entsprechend der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinskonvention auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch 360 („act/360“).

Falls nach den Endgültigen Bedingungen Nullkupon-Schuldverschreibungen vorliegen, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

(2) Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, ist der ausstehende Nennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit an bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen zu verzinsen, es sei denn, die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Emissionsrendite (die „Emissionsrendite“) der Schuldverschreibungen ist höher als der gesetzlich festgelegte Satz für Verzugszinsen, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums in Höhe der Emissionsrendite erfolgt.

(3) Der Zinsertrag ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabepreis und dem Nennwert.

§ 4 (Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung)

(1) Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich von Absatz (2) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist), am in den Endgültigen Bedingungen genannten Rückzahlungstag (der „Rückzahlungstag“) von der Emittentin zum Nennbetrag an die Anleihegläubiger zurückgezahlt.

(2) Falls nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung nicht anwendbar ist, gelten die folgenden Regelungen:

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen.

Falls nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist, gelten die folgenden Regelungen:

Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, aber nicht teilweise zu dem bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen möglichen vorzeitigen Rückzahlungstag ((jeweils) der „mögliche vorzeitige Rückzahlungstag“) vorzeitig zum Nennbetrag bzw. – wenn es sich um Nullkupon-Schuldverschreibungen handelt – zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Amortisationsbetrag (der „Amortisationsbetrag“) zurückzuzahlen. Die Entscheidung über die vorzeitige Rückzahlung wird die Emittentin mit der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestmitteilungsfrist (die „Mindestmitteilungsfrist“) vor dem Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „vorzeitige Rückzahlungstag“) gemäß § 7 bekannt machen.

(3) Wenn der Rückzahlungstag bzw. vorzeitige Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, ohne dass aufgrund dieser Verschiebung ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht. „Bankgeschäftstag“ ist dabei jeder Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) oder ein Nachfolgesystem dazu betriebsbereit ist.

§ 5 (Zahlungen)

(1) Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Zahlstelle an CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.

(3) Zahlungen an CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern.

(4) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Anleihegläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Anleihegläubiger gemäß dem vorstehenden Satz zu zahlen sind.

§ 6 (Status)

Falls nach den Endgültigen Bedingungen nicht nachrangige Schuldverschreibungen vorliegen, gelten die folgenden Regelungen:

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

Falls nach den Endgültigen Bedingungen nachrangige Schuldverschreibungen im Sinne von § 10 Absatz 5a Kreditwesengesetz („Tier 2 – nachrangige Standardschuldverschreibungen“) vorliegen, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im

Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines zur Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens, sind diese Verbindlichkeiten nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen dritten Gläubigern der Emittentin mit der Folge, dass in keinem der genannten Fälle Zahlungen auf die Verbindlichkeiten geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt sind.

(2) Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.

(3) Den Anleihegläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(4) Nachträgliche Vereinbarungen, die den Rangrücktritt gemäß diesem § 6 beschränken, den Rückzahlungstag vorverlegen oder anwendbare Kündigungsfristen verkürzen, sind unzulässig. Werden Schuldverschreibungen, die längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten im Sinne des Kreditwesengesetzes darstellen, vor dem Rückzahlungstag bzw. vorzeitigen Rückzahlungstag zurückgezahlt oder von der Emittentin (außer in den Fällen des § 10 Absatz 5a Satz 6 Kreditwesengesetz) zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen (im Sinne des Kreditwesengesetzes) haftenden Eigenkapitals im Sinne der §§ 10 und 10a des Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.

§ 7 (Bekanntmachungen)

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und im Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

(2) Anstelle oder neben der Veröffentlichung einer Mitteilung nach Absatz (1) kann die Emittentin eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger übermitteln.

§ 8 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf)

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Anleihe das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Schuldverschreibungen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleihegläubiger davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 9 (Schlussbestimmungen)

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

(3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(4) Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Saarbrücken. Der Gerichtsstand Saarbrücken ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

5.3 Anleihebedingungen für nachrangige Standardschuldverschreibungen

§ 1 (Form und Nennbetrag)

(1) Die Anleihe der Landesbank Saar (die „Emittentin“) wird in Euro, in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag (der „Gesamtnennbetrag“) sowie in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (die „Stückelung“ oder der „Nennbetrag“) begeben. Bei der Anleihe handelt es sich um Standardschuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“ oder in der Gesamtheit die „Anleihe“), die jeweils auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind.

(2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („CBF“) hinterlegt ist. Ein Anspruch der Inhaber der Schuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 (Anleiherecht)

(1) Jede Schuldverschreibung gewährt dem Anleihegläubiger einen Anspruch auf Zahlung eines sich nach § 3 errechnenden Zinsbetrags an dem Zinstermin bzw. dem jeweiligen Zinstermin (sofern in den Endgültigen Bedingungen mehrere Zinstermine vorgesehen sind) sowie das in § 4 festgelegte Recht, von der Emittentin am Rückzahlungstag die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Nennbetrag bzw. am vorzeitigen Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) zum Nennbetrag zu verlangen (das „Anleiherecht“).

(2) Die Schuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger unkündbar. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Bekanntmachung gemäß § 7 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig aus regulatorischen oder steuerrechtlichen Gründen zurückzuzahlen. Wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin (ordentliches Kündigungsrecht) anwendbar ist, ist die Emittentin zudem berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu dem bzw. den möglichen vorzeitigen Rückzahlungstag(en) vorzeitig zurückzuzahlen.

(3) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grund, unterlässt, die Rückzahlung am Rückzahlungstag oder am Vorzeitigen Rückzahlungstag oder die Zinszahlung am Zinstermin bzw. an dem jeweiligen Zinstermin (sofern in den Endgültigen Bedingungen mehrere Zinstermine vorgesehen sind) in voller Höhe an CBF zu erbringen, wird der Nennbetrag oder der Zinsbetrag ab Fälligkeit zum gesetzlichen Zinssatz so lange verzinst, bis die Rückzahlung oder die Zinszahlung an CBF erfolgt ist.

§ 3 (Verzinsung)

Falls bzw. soweit nach den Endgültigen Bedingungen eine feste Verzinsung vorgesehen ist, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn (einschließlich) (der „Zinslaufbeginn“) bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (ausschließlich) (das „Zinsende“) bzw. bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 4 Abs. (2)) (ausschließlich) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist und die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht) mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinssatz (der „Zinssatz“) verzinst, wobei die Zinsen jeweils nachträglich am bzw. an den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstermin(en) ((jeweils) der „Zinstermin“) fällig sind.

(2) Der Zinsbetrag (der „Zinsbetrag“) für jeden Zinstermin wird errechnet, indem der Zinssatz unter Berücksichtigung von Absatz (4) auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der Zinsbetrag wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(3) Ist ein Zinstermin kein Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)), erfolgt die Zinszahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, wenn in den Endgültigen Bedingungen „Following“ als maßgebliche Geschäftstagekonvention angegeben ist. Ist in den Endgültigen Bedingungen „Modified Following“ als Geschäftstagekonvention angegeben

und ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zinszahlung am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Unadjusted“ vorgesehen ist, besteht aufgrund dieser Verschiebung kein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Adjusted“ vorgesehen ist, werden der an dem betreffenden Zinstermin fällige Zinsbetrag und gegebenenfalls der darauffolgende Zinsbetrag entsprechend angepasst.

(4) Die Berechnung des zahlbaren Zinsbetrags erfolgt entsprechend der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinskonvention auf taggenauer Basis („act/act ICMA“).

Falls bzw. soweit nach den Endgültigen Bedingungen eine variable Verzinsung vorgesehen ist, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem Zinssatz (Absatz (2)) verzinst, und zwar ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn (einschließlich) (der „Zinslaufbeginn“) bis zum ersten in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (ausschließlich) (jeder ein „Zinstermin“) und danach von jedem in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich), letztmalig bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (ausschließlich) (das „Zinsende“) bzw. bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 4 Abs. (2)) (ausschließlich) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist und die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht) (jeweils die „Zinsperiode“). Die Zinsen sind nachträglich am jeweiligen Zinstermin fällig.

(2) Der Zinssatz (der „Zinssatz“) entspricht dem variablen Zinssatz. Der „variable Zinssatz“ für eine Zinsperiode ist der Referenzzinssatz gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Marge (die „Marge“). Der Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) entspricht nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen dem EURIBOR-Satz. „EURIBOR“ (European Interbank Offered Rate) bezeichnet dabei den als Prozentsatz per annum ausgedrückten, im Interbankenmarkt anwendbaren Referenzzinssatz für Einlagen in Euro für den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Monats-Zeitraum, wie er um 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Zinsermittlungstag auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ oder einer Nachfolgersite (die „Bildschirmseite“) veröffentlicht wird.

Der variable Zinssatz wird an jedem Zinsermittlungstag von der Berechnungsstelle für die folgende Zinsperiode festgestellt und nach § 7 bekanntgegeben. „Zinsermittlungstag“ ist der zweite Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)) vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. „Berechnungsstelle“ ist die Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann, wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ermitteln und festlegen. Die Berechnungsstelle wird bei einer solchen Bestimmung allgemeine Marktstandards berücksichtigen.

(3) Der Zinsbetrag (der „Zinsbetrag“) wird errechnet, indem der für den jeweiligen Zinstermin geltende Zinssatz unter Berücksichtigung von Absatz (5) auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der Zinsbetrag wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(4) Ist ein Zinstermin kein Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)), erfolgt die Zinszahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, wenn in den Endgültigen Bedingungen „Following“ als maßgebliche Geschäftstagekonvention angegeben ist. Ist in den Endgültigen Bedingungen „Modified Following“ als Geschäftstagekonvention angegeben und ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zinszahlung am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Unadjusted“ vorgesehen ist, besteht aufgrund dieser Verschiebung kein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Adjusted“ vorgesehen ist, werden der an dem betreffenden Zinstermin fällige Zinsbetrag und gegebenenfalls der darauffolgende Zinsbetrag entsprechend angepasst.

(5) Die Berechnung des zahlbaren Zinsbetrags erfolgt entsprechend der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinskonvention auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch 360 („act/360“).

§ 4

(Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung)

(1) Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze, am in den Endgültigen Bedingungen genannten Rückzahlungstag (der „Rückzahlungstag“) von der Emittentin zum Nennbetrag an die Anleihegläubiger zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin hat, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, aber nicht teilweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig zum Nennbetrag zurückzahlen, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert oder ändern wird und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist bzw. sein wird. Eine solche Kündigung ist unwirksam, wenn sie früher als 90 Tage vor dem Tag erfolgt, an dem sich die Änderung der steuerlichen Behandlung erstmals nachteilig auswirkt. Die Entscheidung über die vorzeitige Rückzahlung wird die Emittentin gemäß § 7 bekannt machen. Weiterhin muss die Bekanntmachung den Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „Vorzeitige Rückzahlungstag“), nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(3) Die Emittentin hat, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, aber nicht teilweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig zum Nennbetrag zurückzahlen, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (Tier 2) nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften anrechnen darf oder wird anrechnen dürfen oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt oder unterliegen wird als am Emissionstag. Die Entscheidung über die vorzeitige Rückzahlung wird die Emittentin gemäß § 7 bekannt machen. Weiterhin muss die Bekanntmachung den Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „Vorzeitige Rückzahlungstag“), und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(4) Falls nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit der Vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin (ordentliches Emittentenkündigungsrecht) nicht anwendbar ist, gelten die folgenden Regelungen:

Vorbehaltlich, der Regelungen in § 4 Abs. 2 und 3, sind die Schuldverschreibungen weder für die Emittentin noch für die Anleihegläubiger kündbar.

Falls nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit der Vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin (ordentliches Emittentenkündigungsrecht) anwendbar ist, gelten die folgenden Regelungen:

Die Schuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger unkündbar. Die Emittentin hat, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, aber nicht teilweise unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Frist (die „Mindestmitteilungsfrist“) zu dem bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Möglichen Vorzeitigen Rückzahlungstag ((jeweils) der „Mögliche Vorzeitige Rückzahlungstag“) vorzeitig zum Nennbetrag zurückzahlen. Die Entscheidung über die vorzeitige Rückzahlung wird die Emittentin gemäß § 7 bekannt machen. Weiterhin muss die Bekanntmachung den Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „Vorzeitige Rückzahlungstag“), nennen.

(5) Wenn der Rückzahlungstag bzw. Vorzeitige Rückzahlungstag kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, ohne dass aufgrund dieser Verschiebung ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht. „Bankgeschäftstag“ ist dabei jeder Tag, an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system² („TARGET“) oder eines Nachfolgesystems offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.

§ 5 (Zahlungen)

(1) Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Zahlstelle an CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.

(3) Zahlungen an CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern.

(4) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Anleihegläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Anleihegläubiger gemäß dem vorstehenden Satz zu zahlen sind.

§ 6 (Status)

(1) Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von all jenen nachrangigen Ansprüchen gegen die Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder kraft Gesetzes gegenüber den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, sowie mit Ausnahme von den Ansprüchen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Emittentin gemäß Artikeln 52 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin, oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Nachträglich können der Nachrang gemäß § 6 Absatz (1) nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 6 Absatz (1) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Rückzahlung nach Maßgabe von § 4 Absatz (2) oder (3) bzw. – falls das ordentliche Emittentenkündigungsrecht anwendbar ist – § 4 Absatz (4) zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine vorherige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 4 oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 7 (Bekanntmachungen)

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und im Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

(2) Anstelle oder neben der Veröffentlichung einer Mitteilung nach Absatz (1) kann die Emittentin eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger übermitteln.

§ 8 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf)

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) Die Emittentin hat (mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit diese erforderlich ist) jederzeit während der Laufzeit der Anleihe das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Schuldverschreibungen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleihegläubiger davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 9 (Schlussbestimmungen)

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen

Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

(3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(4) Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Saarbrücken. Der Gerichtsstand Saarbrücken ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

6 Besteuerung

Dieser Abschnitt stellt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Vorschriften in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland dar. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der Schuldverschreibung notwendig sein könnten. Die Zusammenfassung basiert auf den zum Datum dieses Prospekts geltenden steuerlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland und berücksichtigt nicht ggf. anstehende Gesetzesänderungen. Diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte zu erfassen und geht auch nicht auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers ein. Erwerber von Schuldverschreibungen sollten ihren eigenen Steuerberater in der jeweiligen Jurisdiktion im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen des Haltes der Schuldverschreibungen und etwaiger auf die Schuldverschreibungen bezogenen Transaktionen konsultieren.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

6.1 Zwischenstaatlicher Informationsaustausch

Basierend auf dem sog. „OECD Common Reporting Standard“ tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichtet haben (Teilnehmende Staaten), erstmals ab 2017 für das Jahr 2016 potenziell steuererhebliche Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen Teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt ab dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Aufgrund einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die „EU-Amtshilferichtlinie“) werden die Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

Bisher wurde der zwischenstaatliche Informationsaustausch über Zinszahlungen auf europäischer Ebene durch die Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie) erfasst. Die EU-Zinsrichtlinie sah einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor. Um eine Überschneidung mit der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie zu vermeiden, wurde die EU-Zinsrichtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2017 (Österreich) bzw. 1. Januar 2016 (alle übrigen Mitgliedstaaten) aufgehoben. Bestimmte administrative Anforderungen, wie zum Beispiel Meldepflichten, Pflichten zum Austausch von Informationen sowie entsprechende Verpflichtungen zum Quellensteuereinbehalt bezüglich Zahlungen, die vor diesen Daten erfolgt sind, bleiben jedoch unberührt.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten haben der EU-Zinsrichtlinie vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer) verabschiedet. Diese Regelungen gelten bis zu einer Änderung fort.

6.2 Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die auf die Schuldverschreibungen gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an in Deutschland unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtige Personen grundsätzlich der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und – falls die Schuldverschreibungen im Rahmen einer in Deutschland belegenen Betriebsstätte gehalten werden – auch der Gewerbesteuer. In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind insbesondere Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet.

6.2.1 Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen

Sofern die Schuldverschreibungen im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden, sind Zinsen sowie Erträge aus einer Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen zu versteuern.

Wenn die Schuldverschreibungen in einem Depot verwahrt werden, das der Steuerpflichtige bei einem inländischen Kreditinstitut oder einem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (einschließlich einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, jedoch ausschließlich einer ausländischen Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts oder eines inlän-

dischen Finanzdienstleistungsinstituts) oder einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (nachfolgend „Deutsches Institut“) unterhält oder wenn ein solches Deutsches Institut die Veräußerung der Schuldverschreibungen durchführt und das Deutsche Institut die jeweiligen Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt (nachfolgend „Auszahlende Stelle“), ist die Auszahlende Stelle verpflichtet, Kapitalertragsteuer in Höhe von insgesamt 26,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag) einzubehalten und abzuführen.

Generell unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen der sog. Abgeltungssteuer in Höhe von 26,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag, jedoch ohne Berücksichtigung der ggf. anfallenden Kirchensteuer), falls der Anleger eine natürliche Person ist und die Schuldverschreibungen im Privatvermögen hält. Falls die Schuldverschreibungen von einer Auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden, dann wird die Abgeltungssteuer unmittelbar von der Auszahlenden Stelle einbehalten (siehe oben). Für natürliche Personen, die kirchensteuerpflichtig sind, findet seit dem 1. Januar 2015 auf alle vereinnahmten Kapitalerträge ein elektronisches Informationssystem zum Einbehalt der Kirchensteuer Anwendung, mit der Folge, dass Kirchensteuer von der Auszahlenden Stelle im Wege des Einbehalts automatisch erhoben wird, es sei denn, beim Bundeszentralamt für Steuern liegt ein Sperrvermerk des Anlegers vor; in diesem Falle wird der Anleger zur Kirchensteuer veranlagt.

Wird Kirchensteuer durch die Auszahlende Stelle berücksichtigt, ermäßigt sich die Abgeltungssteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Der auf diese Weise verminderte Kapitalertragsteuerbetrag ist die Bemessungsgrundlage der durch die Auszahlenden Stelle einzubehaltenden Kirchensteuer. Der Kirchensteuersatz ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich.

Im Falle der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen ist Bemessungsgrundlage der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten, wenn die Schuldverschreibungen von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Bei physischer Lieferung anstelle einer Barzahlung wird im Regelfall der Marktwert der gelieferten Basiswerte als Veräußerungserlös angesetzt.

Können die Anschaffungsdaten nicht nachgewiesen werden, sind 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Kapitalertragsteuerabzugs. Diese pauschale Bemessungsgrundlage kann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch die tatsächliche Bemessungsgrundlage ersetzt werden.

Die Einkommensteuer ist hinsichtlich dieser Einkünfte mit Abführung der Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgegolten. Die im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften stehenden tatsächlichen Werbungskosten, finden keine steuerliche Berücksichtigung. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen wird bei Vorlage eines Freistellungsauftrages von den Einnahmen nur ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von bis zu EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten und Lebenspartnern im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft) als Werbungskosten abgezogen. Legt der Anleger eine Nichtveranlagungsbescheinigung vor, ist ebenfalls eine Abstandnahme vom Steuerabzug durch die Auszahlende Stelle zu berücksichtigen. Wird keine Kirchensteuer von der Auszahlenden Stelle auf Antrag des Anlegers einbehalten, so ist dies im Rahmen der jährlichen Veranlagung nachzuholen.

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten (z.B. Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit) ausgeglichen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt.

Liegt der persönliche Steuersatz des Anlegers unter dem Abgeltungssteuersatz kann auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Finanzverwaltung im Rahmen der Steuererklärung die tarifliche Einkommensteuer berechnet werden (Günstigerprüfung). Der Antrag kann für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden. Über die einbehaltenen Steuerbeträge, die Höhe der noch nicht ausgeglichenen Verluste und die ausländische Quellensteuer ist dem Anleger eine Steuerbescheinigung nach amtlichem Muster auszustellen.

6.2.2 Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen

Im Falle von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder natürlichen Personen, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, gilt, dass Zinsen und Gewinne aus einer Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) und, soweit anwendbar, der Gewerbesteuer unterliegen. Etwaige bei Auszahlung abgezogene Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag können angerechnet werden. Die besonderen Regelungen zur Abgeltungssteuer finden keine Anwendung.

6.2.3 Nicht in Deutschland steuerlich ansässige Anleger

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig und somit nicht unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen nicht der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer und der deutschen Kapitalertragsteuer zzgl. des Solidaritätszuschlages, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen gehören zum Betriebsvermögen einer in Deutschland gelegenen Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters), die der Inhaber der Schuldverschreibungen in Deutschland unterhält, oder (ii) die Einkünfte sind aus sonstigen Gründen als beschränkt steuerpflichtige Erträge nach deutschem Steuerrecht zu qualifizieren.

6.2.4 Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz

In Deutschland erfolgt die Umsetzung der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie und des OECD Common Reporting Standards durch das sog. Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz („FKAustG“), das am 31. Dezember 2015 in Kraft trat. Zentraler Inhalt des Gesetzes ist ein gemeinsamer Meldestandard zum automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten. Grundsätzlich legt das FKAustG den Finanzinstituten die Meldepflicht auf, dem Bundeszentralamt für Steuern erstmals für das Steuerjahr 2016 bis zum 31. Juli 2017 und in den darauffolgenden Jahren jeweils bis zum 31. Juli des Folgejahres die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Erforderliche Informationen sind beispielsweise der Name, die Anschrift, der/die Ansässigkeitsmitgliedstaat/en und die Steueridentifikationsnummer(n).

Die ZIV (Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen), die der Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie in Deutschland dient(e), soll entsprechend angepasst werden und korrespondierend zur Abschaffung der EU-Zinsrichtlinie ab dem 1. Januar 2016 keine Anwendung mehr finden für Staaten, welche die erweiterte EU-Amtshilferichtlinie, bzw. den OECD Common Reporting Standard anwenden.

7 Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

In Bezug auf Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, welche die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die „Prospektrichtlinie“, wobei der Begriff der Prospektrichtlinie auch die Europäische Richtlinie 2010/73/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/71/EG, sofern umgesetzt, sowie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in dem betreffenden Mitgliedstaat nur wie folgt statt:

- a) das Angebot muss innerhalb des Zeitraums beginnend mit Veröffentlichung des Prospekts und endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung des Prospekts erfolgen, wobei der Prospekt von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats der Emittentin in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie bzw. dem Wertpapierprospektgesetz gebilligt oder seine grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 Wertpapierprospektgesetz der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats angezeigt worden ist; oder
- b) das Angebot muss unter solchen Umständen erfolgen, die nicht gemäß Artikel 3 Prospektrichtlinie bzw. § 3 Wertpapierprospektgesetz die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden. Käufer der Schuldverschreibungen sollten beachten, dass der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

Die Weitergabe dieses Prospekts und das Angebot der Schuldverschreibungen können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin geht davon aus, dass Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten.

Vereinigte Staaten von Amerika

Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert. Sie dürfen weder unmittelbar noch mittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden. Ein Angebot, Verkauf, Weiterverkauf, Handel oder eine Lieferung, sei es unmittelbar oder mittelbar, innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen erkennt die Emittentin nicht an. Eine gegen diese Beschränkung verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen. Die Emittentin ist hierfür nicht verantwortlich.

8 Muster der Endgültigen Bedingungen

Sofern es sich bei einer Emission um eine Neuemission unter dem Prospekt oder um eine Aufstockung einer Serie von Schuldverschreibungen handelt, die erstmalig unter dem Prospekt emittiert wurde, werden die Endgültigen Bedingungen entweder auf Basis des Abschnitts 8.1 der Wertpapierbeschreibung „Muster der Endgültigen Bedingungen für Pfandbriefe“ erstellt, sofern es sich bei den zu emittierenden Schuldverschreibungen um Pfandbriefe handelt, oder auf Basis des Abschnitts 8.2 der Wertpapierbeschreibung „Muster der Endgültigen Bedingungen für nicht nachrangige Standardschuldverschreibungen“ erstellt, wenn es sich bei den Schuldverschreibungen um nicht nachrangige Standardschuldverschreibungen handelt oder auf Basis des Abschnitts 8.3 der Wertpapierbeschreibung „Muster der Endgültigen Bedingungen für nachrangige Standardschuldverschreibungen“ erstellt, wenn es sich bei den Schuldverschreibungen um nachrangige Standardschuldverschreibungen handelt. Je nachdem, auf welcher Basis die Endgültigen Bedingungen erstellt werden, wird auch klargestellt, welcher Teil des Kapitels 5 „Anleihebedingungen“ der Wertpapierbeschreibung für die jeweiligen Schuldverschreibungen Anwendung findet, d. h. die Anleihebedingungen für Pfandbriefe oder die Anleihebedingungen für nicht nachrangige Standardschuldverschreibungen oder die Anleihebedingungen für nachrangige Standardschuldverschreibungen. Die für die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Bedingungen ergeben sich aus den jeweils anwendbaren Anleihebedingungen, die durch den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Abschnitt „Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen“ ergänzt werden. Der Gegenstand der Endgültigen Bedingungen wird durch Art. 22 Abs. 4 Prospektverordnung vorgegeben, wobei neue Informationen nur im Rahmen der im Basisprospekt vorgesehenen Platzhalter eingefügt werden können und optionale Elemente durch Auswahl der entsprechenden Kästchen angewählt werden. Innerhalb der relevanten optionalen Elemente wird für alle Informationsbestandteile in den Endgültigen Bedingungen eine Angabe aufgenommen (gegebenenfalls mit dem Zusatz „entfällt“). Bezüglich nicht relevanter optionaler Elemente erfolgt keine Angabe zu einzelnen Informationsbestandteilen.

Die Informationen in Kapitel 4 „Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere“ enthalten gemeinsam mit den für die Aufstockung erstellten Endgültigen Bedingungen eine Beschreibung der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen. Die Emittentin wird für die Aufstockung rechtlich verbindliche Anleihebedingungen erstellen, die – mit Ausnahme des Gesamtnennbetrags – mit den Anleihebedingungen der Endgültigen Bedingungen, unter denen die Schuldverschreibungen erstmalig angeboten worden sind, identisch sind. Diese Anleihebedingungen werden bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten und auf der Internetseite der Emittentin (www.saarlb.de/index.php?id=136) veröffentlicht.

8.1 Muster der Endgültigen Bedingungen für Pfandbriefe

Endgültige Bedingungen Nr. [•] vom [•]
zum Prospekt vom 17. August 2017

Saar^{LB}

Landesbank Saar

Endgültige Bedingungen

[Öffentliche Pfandbriefe]
[Hypothekendarpfandbriefe]
(mit Kapitalschutz)

[WKN: [•]]
[ISIN: [•]]

[Emissionstag: [•]]

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem werden sie in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.saarlb.de/index.php?id=136) veröffentlicht.

[Im Fall einer Aufstockung von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von • bilden zusammen mit den Schuldverschreibungen der WKN •/ISIN • im Gesamtnennbetrag von •, die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. [•] vom • (die „Ersten Endgültigen Bedingungen“) [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: •] zum Prospekt für „Pfandbriefe und Standardschuldverschreibungen (mit Kapitalschutz)“ vom 17. August 2017 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Anleihe im Sinne des § 8 der Anleihebedingungen, d. h. sie haben die gleiche WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die „Anleihe“).]

Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (zuletzt geändert durch die Richtlinien 2010/73/EU und 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (die „Prospektrichtlinie“) genannten Zweck bereitgestellt. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Pfandbriefe sind nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Prospekt vom 17. August 2017 inklusive etwaiger Nachträge einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente gelesen werden.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann [während der Gültigkeit des Prospekts gemäß § 9 WpPG][anderen Zeitraum einfügen: •] erfolgen.

Der Prospekt und etwaige Nachträge sind in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht (www.saarlb.de/index.php?id=136).

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

Teil A –
Angaben zur Ausgestaltung der Pfandbriefe

Form und Nennbetrag (§ 1)	
Gesamtnennbetrag (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Nennbetrag bzw. Stückelung (Absatz (1))	[Euro 1.000][•] [Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Pfandbriefgattung (Absatz (1))	[Hypothekendarlehen][Öffentliche Pfandbriefe]
Verzinsung (§ 3)	
▪ Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung	
Zinslaufbeginn (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinssatz (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinstermin(e) (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Geschäftstagekonvention (Absatz (3))	[Following][Modified Following]
Anpassungsregelung (Absatz (3))	[Unadjusted][Adjusted]
Zinskonvention (Absatz (4))	[act/act ICMA] [act/360]
▪ Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung	
Zinslaufbeginn (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinstermin(e) (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Referenzzinssatz (Absatz (2))	[EURIBOR-Satz] [•– Monats-EURIBOR] [Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Marge	[zuzüglich][abzüglich][• % p. a.][•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anlei- hebedingungen]
Geschäftstagekonvention (Absatz (4))	[Following][Modified Following]
Anpassungsregelung (Absatz (4))	[Unadjusted][Adjusted]
Zinskonvention (Absatz (5))	[act/act ICMA] [act/360]
▪ Nullkupon-Schuldverschreibungen	
Emissionsrendite (Absatz (2))	[• % per annum][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Rückzahlung, Vorzeitige Rückzahlung (§ 4)	
Rückzahlungstag (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Vorzeitige Rückzahlung (Absatz (2))	[anwendbar] [nicht anwendbar]
Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e) (Absatz (2))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen] [nicht anwendbar]
Amortisationsbetrag	[Möglicher Vorzeitiger Rückzahlungstag • – • % des Nennbetrags][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen] [nicht anwendbar]
Mindestmitteilungsfrist	[•][nicht anwendbar]
Bekanntmachungen (§ 7)	[Elektronischer Bundesanzeiger] [Mitteilung über CBF]

Annex zu Teil A –
Angaben zu den Anleihebedingungen

[Angaben für die jeweilige Schuldverschreibung einfügen]

[im Fall einer festen Verzinsung einfügen:

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Gesamtnenn- betrag/ Nennbetrag bzw. Stückelung	Zinslaufbeginn	Zinsende	Zinstermin(e)	Zinssatz	Rückzahlungs- tag [/] Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungs- tag(e)]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

[im Fall einer variablen Verzinsung einfügen:

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Gesamtnenn- betrag/ Nennbetrag bzw. Stückelung	Zinslaufbeginn	Zinsende	Zinstermin(e)	Referenzzins- satz/ [Marge]	Rückzahlungs- tag [/] Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungs- tag(e)]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Gesamtnenn- betrag/ Nennbetrag bzw. Stückelung	Emissionsren- dite	Rückzahlungs- tag [/Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungs- tag(e)]	Amortisations- betrag
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

Teil B –
Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind (Abschnitt 4.1)	
[gegebenenfalls einfügen: •]	
2. Gegenstand der Endgültigen Bedingungen (Abschnitt 4.2)	
ISIN Code	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
WKN	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
3. Angaben über die anzubietenden Schuldverschreibungen (Abschnitt 4.3)	
Rendite über Gesamtlaufzeit	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Ermächtigung	Beschluss des Vorstands vom [•]
Emissionstag	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
4. Bedingungen für das Angebot (Abschnitt 4.4)	
Verkaufsbeginn	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Preisfestsetzung	
Ausgabepreis	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Ausgabeaufschlag	[•] [siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Ausgabeabschlag	[•] [siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Platzierung	
Stelle	[Sämtliche Banken und Sparkassen] [•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

	Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Kategorie der Anleger	[•][institutionell] [privat]
5. Zulassung zum Handel (Abschnitt 4.6)	
Zulassung zum Handel	[Regulierter Markt der Börse Frankfurt][•] [Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Einführungsdatum	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
6. Sonstige Angaben (Abschnitt 4.7)	
Rating der Schuldverschreibungen	[ggf. Rating, Bedeutung des Ratings sowie Einzelheiten dazu einfügen, ob die jeweilige Ratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft hat und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 registriert ist oder die Registrierung beantragt hat: •]

[Gegebenenfalls einfügen:

Annex zu Teil B –
Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen

[Angaben für die jeweilige Schuldverschreibung einfügen:]

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Rendite über Gesamtlaufzeit	Emissionstag	[Verkaufsbe- ginn]	[Ausgabepreis] [/Ausgabeauf- schlag] [/Ausgabeab- schlag]	[Stelle]	[Zulassung zum Handel][/] [Einführungs- datum]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

8.2 Muster der Endgültigen Bedingungen für nicht nachrangige Standardschuldverschreibungen

Endgültige Bedingungen Nr. [•] vom [•]
zum Prospekt vom 17. August 2017

Saar^{LB}
Landesbank Saar

Endgültige Bedingungen

Nicht nachrangige
Schuldverschreibungen
(mit Kapitalschutz)

[WKN: [•]]
[ISIN: [•]]

[Emissionstag: [•]]

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem werden sie in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.saarlb.de/index.php?id=136) veröffentlicht.

[Im Fall einer Aufstockung von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von • bilden zusammen mit den Schuldverschreibungen der WKN •/ISIN • im Gesamtnennbetrag von •, die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. [•] vom • (die „Ersten Endgültigen Bedingungen“) [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: •] zum Prospekt für „Pfandbriefe und Standardschuldverschreibungen (mit Kapitalschutz)“ vom 17. August 2017 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Anleihe im Sinne des § 8 der Anleihebedingungen, d. h. sie haben die gleiche WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die „Anleihe“).]

Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (zuletzt geändert durch die Richtlinien 2010/73/EU und 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (die „Prospektrichtlinie“) genannten Zweck bereitgestellt. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Pfandbriefe sind nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Prospekt vom 17. August 2017 inklusive etwaiger Nachträge einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente gelesen werden.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann [während der Gültigkeit des Prospekts gemäß § 9 WpPG][anderen Zeitraum einfügen: •] erfolgen.

Der Prospekt und etwaige Nachträge sind in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht (www.saarlb.de/index.php?id=136).

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

Teil A –
Angaben zur Ausgestaltung der Schuldverschreibungen

Form und Nennbetrag (§ 1)	
Gesamtnennbetrag (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Nennbetrag bzw. Stückelung (Absatz (1))	[Euro 1.000][•] [Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Verzinsung (§ 3)	
▪ Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung	
Zinslaufbeginn (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinssatz (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinstermin(e) (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Geschäftstagekonvention (Absatz (3))	[Following][Modified Following]
Anpassungsregelung (Absatz (3))	[Unadjusted][Adjusted]
Zinskonvention (Absatz (4))	[act/act ICMA] [act/360]
▪ Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung	
Zinslaufbeginn (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinstermin(e) (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Referenzzinssatz (Absatz (2))	[EURIBOR-Satz] [•– Monats-EURIBOR] [Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Marge	[zuzüglich][abzüglich][• % p. a.][•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebe- dingungen]
Geschäftstagekonvention (Absatz (4))	[Following][Modified Following]
Anpassungsregelung (Absatz (4))	[Unadjusted][Adjusted]
Zinskonvention (Absatz (5))	[act/act ICMA] [act/360]
▪ Nullkupon-Schuldverschreibungen	
Emissionsrendite (Absatz (2))	[• % per annum][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Rückzahlung, Vorzeitige Rückzahlung (§ 4)	
Rückzahlungstag (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Vorzeitige Rückzahlung (Absatz (2))	[anwendbar] [nicht anwendbar]
Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e) (Absatz(2))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen] [nicht anwendbar]
Amortisationsbetrag	[Möglicher Vorzeitiger Rückzahlungstag • – • % des Nennbetrags][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen] [nicht anwendbar]
Mindestmitteilungsfrist	[•][nicht anwendbar]
Bekanntmachungen (§ 7)	[Elektronischer Bundesanzeiger] [Mitteilung über CBF]

Annex zu Teil A –
Angaben zu den Anleihebedingungen

[Angaben für die jeweilige Schuldverschreibung einfügen]

[im Fall einer festen Verzinsung einfügen:]

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Gesamtnenn- betrag/ Nennbetrag bzw. Stückelung	Zinslaufbeginn	Zinsende	Zinstermin(e)	Zinssatz	Rückzahlungs- tag [/] Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungs- tag(e)]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

[im Fall einer variablen Verzinsung einfügen:]

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Gesamtnenn- betrag/ Nennbetrag bzw. Stückelung	Zinslaufbeginn	Zinsende	Zinstermin(e)	Referenzzins- satz/ [Marge]	Rückzahlungs- tag [/] Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungs- tag(e)]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Gesamtnenn- betrag/ Nennbetrag bzw. Stückelung	Emissionsren- dite	Rückzahlungs- tag [/Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungs- tag(e)]	Amortisations- betrag
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

Teil B –
Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind (Abschnitt 4.1)	
[gegebenenfalls einfügen: •]	
2. Gegenstand der Endgültigen Bedingungen (Abschnitt 4.2)	
ISIN Code	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
WKN	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
3. Angaben über die anzubietenden Schuldverschreibungen (Abschnitt 4.3)	
Rendite über Gesamtlaufzeit	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Ermächtigung	Beschluss des Vorstands vom [•]
Emissionstag	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
4. Bedingungen für das Angebot (Abschnitt 4.4)	
Verkaufsbeginn	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Preisfestsetzung	
Ausgabepreis	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Ausgabeaufschlag	[•] [siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Ausgabeabschlag	[•] [siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Platzierung	
Stelle	[Sämtliche Banken und Sparkassen] [•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Kategorie der Anleger	[•][institutionell] [privat]
5. Zulassung zum Handel (Abschnitt 4.6)	
Zulassung zum Handel	[Regulierter Markt der Börse Frankfurt][•] [Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Einführungsdatum	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
6. Sonstige Angaben (Abschnitt 4.7)	
Rating der Schuldverschreibungen	[ggf. Rating, Bedeutung des Ratings sowie Einzelheiten dazu einfügen, ob die jeweilige Ratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft hat und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 registriert ist oder die Registrierung beantragt hat: •]

[Gegebenenfalls einfügen:

Annex zu Teil B –
Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen

[Angaben für die jeweilige Schuldverschreibung einfügen:]

ISIN Code/WKN der Schuldverschreibungen	Rendite über Gesamtlaufzeit	Emissionstag	[Verkaufsbeginn]	[Ausgabepreis] [/Ausgabeaufschlag] [/Ausgabeabschlag]	[Stelle][/]	[Zulassung zum Handel][/] [Einführungsdatum]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

8.3 Muster der Endgültigen Bedingungen für nachrangige Standardschuldverschreibungen

Endgültige Bedingungen Nr. [•] vom [•]
zum Prospekt vom 17. August 2017

Saar^{LB}

Landesbank Saar

Endgültige Bedingungen

**Nachrangige Schuldverschreibungen
(mit Kapitalschutz)**

[WKN: [•]]
[ISIN: [•]]

[Emissionstag: [•]]

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem werden sie in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.saarlb.de/index.php?id=136) veröffentlicht.

[Im Fall einer Aufstockung von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von • bilden zusammen mit den Schuldverschreibungen der WKN •/ISIN • im Gesamtnennbetrag von •, die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. [•] vom • (die „Ersten Endgültigen Bedingungen“) [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: •] zum Prospekt für „Pfandbriefe und Standardschuldverschreibungen (mit Kapitalschutz)“ vom 17. August 2017 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Anleihe im Sinne des § 8 der Anleihebedingungen, d. h. sie haben die gleiche WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die „Anleihe“).]

Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (zuletzt geändert durch die Richtlinien 2010/73/EU und 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (die „Prospektrichtlinie“) genannten Zweck bereitgestellt. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Pfandbriefe sind nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Prospekt vom 17. August 2017 inklusive etwaiger Nachträge einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente gelesen werden.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann [während der Gültigkeit des Prospekts gemäß § 9 WpPG][anderen Zeitraum einfügen: •] erfolgen.

Der Prospekt und etwaige Nachträge sind in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht (www.saarlb.de/index.php?id=136).

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

Teil A –
Angaben zur Ausgestaltung der Schuldverschreibungen

Form und Nennbetrag (§ 1)	
Gesamtnennbetrag (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Nennbetrag bzw. Stückelung (Absatz (1))	[Euro 1.000][•] [Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Verzinsung (§ 3)	
▪ Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung	
Zinslaufbeginn (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinssatz (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinstermin(e) (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Geschäftstagekonvention (Absatz (3))	[Following][Modified Following]
Anpassungsregelung (Absatz (3))	[Unadjusted][Adjusted]
Zinskonvention (Absatz (4))	[act/act ICMA] [act/360]
▪ Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung	
Zinslaufbeginn (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinstermin(e) (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Referenzzinssatz (Absatz (2))	[EURIBOR-Satz] [•– Monats-EURIBOR] [Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Marge	[zuzüglich][abzüglich][• % p. a.][•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebe- dingungen]
Geschäftstagekonvention (Absatz (4))	[Following][Modified Following]
Anpassungsregelung (Absatz (4))	[Unadjusted][Adjusted]
Zinskonvention (Absatz (5))	[act/act ICMA] [act/360]
▪ Nullkupon-Schuldverschreibungen	
Emissionsrendite (Absatz (2))	[• % per annum][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Rückzahlung, Vorzeitige Rückzahlung (§ 4)	
Rückzahlungstag (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Vorzeitige Rückzahlung (ordentliches Emitten- tenkündigungsrecht) (Absatz (4))	[anwendbar] [nicht anwendbar]
Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e) (Absatz(4))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen] [nicht anwendbar]
Amortisationsbetrag	[Möglicher Vorzeitiger Rückzahlungstag • – • % des Nennbetrags][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen] [nicht anwendbar]
Mindestmitteilungsfrist	[•][nicht anwendbar]
Bekanntmachungen (§ 7)	[Elektronischer Bundesanzeiger] [Mitteilung über CBF]

Annex zu Teil A –
Angaben zu den Anleihebedingungen

[Angaben für die jeweilige Schuldverschreibung einfügen]

[im Fall einer festen Verzinsung einfügen:

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Gesamtnenn- betrag/ Nennbetrag bzw. Stückelung	Zinslaufbeginn	Zinsende	Zinstermin(e)	Zinssatz	Rückzahlungs- tag [/] Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungs- tag(e)]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

[im Fall einer variablen Verzinsung einfügen:

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Gesamtnenn- betrag/ Nennbetrag bzw. Stückelung	Zinslaufbeginn	Zinsende	Zinstermin(e)	Referenzzins- satz/ [Marge]	Rückzahlungs- tag [/] Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungs- tag(e)]

[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

]

[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Gesamtnenn- betrag/ Nennbetrag bzw. Stückelung	Emissionsren- dite	Rückzahlungs- tag [/Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungs- tag(e)]	Amortisations- betrag
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

Teil B –
Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind (Abschnitt 4.1)	
[gegebenenfalls einfügen: •]	
2. Gegenstand der Endgültigen Bedingungen (Abschnitt 4.2)	
ISIN Code	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
WKN	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
3. Angaben über die anzubietenden Schuldverschreibungen (Abschnitt 4.3)	
Rendite über Gesamtlaufzeit	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Ermächtigung	Beschluss des Vorstands vom [•]
Emissionstag	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
4. Bedingungen für das Angebot (Abschnitt 4.4)	
Verkaufsbeginn	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Preisfestsetzung	
Ausgabepreis	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Ausgabeaufschlag	[•] [siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Ausgabeabschlag	[•] [siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Platzierung	
Stelle	[Sämtliche Banken und Sparkassen] [•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Kategorie der Anleger	[•][institutionell] [privat]
5. Zulassung zum Handel (Abschnitt 4.6)	
Zulassung zum Handel	[Regulierter Markt der Börse Frankfurt][•]

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

	[Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Einführungsdatum	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
6. Sonstige Angaben (Abschnitt 4.7)	
Rating der Schuldverschreibungen	[ggf. Rating, Bedeutung des Ratings sowie Einzelheiten dazu einfügen, ob die jeweilige Ratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft hat und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 registriert ist oder die Registrierung beantragt hat: •]

[Gegebenenfalls einfügen:

Annex zu Teil B –
Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen

[Angaben für die jeweilige Schuldverschreibung einfügen:]

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Rendite über Gesamtlaufzeit	Emissionstag	[Verkaufsbe- ginn]	[Ausgabepreis] [/Ausgabe- aufschlag] [/Ausgabe- abschlag]	[Stelle][/]]	[Zulassung zum Handel][/]] [Einführungs- datum]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

9 Allgemeine Informationen

9.1 Verantwortung für den Prospekt

Die Landesbank Saar als Emittentin ist allein verantwortlich für die Angaben, die in dem Prospekt enthalten sind. Der Hauptsitz der Emittentin ist Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken. Die Emittentin erklärt hiermit, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

9.2 Informationen von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt hiermit, dass in diesem Prospekt enthaltene Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

9.3 Art der Veröffentlichung

Dieser Prospekt und etwaige Nachträge dazu werden gemäß § 6 i. V. m. § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen des Angebots werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in § 6 Absatz 3 i. V. m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Der Prospekt, etwaige Nachträge hierzu sowie die Endgültigen Bedingungen werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem werden diese Dokumente in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.saarlb.de/index.php?id=136) veröffentlicht.

9.4 Bereitstellung von Unterlagen

Der Prospekt, die Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge zum Prospekt werden bei der Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.saarlb.de/index.php?id=136) veröffentlicht.

9.5 Liste mit Verweisen

In dem Prospekt wird auf das folgende Dokument gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen:

Registrierungsformular der Landesbank Saar vom 26. Juni 2017.

Die darin enthaltenen Informationen – mit Ausnahme des Abschnitts „Risikofaktoren“ (Seiten 5-14) – sind durch Verweis gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz in den Prospekt einbezogen und gelten damit als Bestandteil des Prospekts. Die in dem Kapitel „Risikofaktoren“ des Registrierungsformulars enthaltenen emittentenbezogenen Risikofaktoren sind in Abschnitt 2.1 dieses Prospekts unter der Überschrift „Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin“ dargestellt.

Soweit nur auf bestimmte Teile des Registrierungsformulars verwiesen wird, sind die nicht durch Verweis einbezogenen Teile des Registrierungsformulars für potenzielle Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im Prospekt enthalten.

Das Registrierungsformular wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Es wird bei der Landesbank Saar in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und wurde in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.saarlb.de/index.php?id=136) veröffentlicht.

9.6 Zustimmung zur Prospektnutzung

Die Emittentin erteilt sämtlichen Finanzintermediären ihre allgemeine Zustimmung zur Nutzung des Prospekts für öffentliche Angebote in Deutschland während der Gültigkeit des Prospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz (WpPG). Angaben zu der Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann, finden sich in den Endgültigen Bedingungen. Die vorstehende Einwilligung entbindet die berechtigten Finanzintermediäre nicht von der Einhaltung der für die jeweilige Emission geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, diesen Prospekt oder Bestandteile davon

potenziellen Investoren nur zusammen mit etwaigen Nachträgen zu diesen Dokumenten auszuhändigen. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär ist gesetzlich verpflichtet, auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

10 Unterschriften

Saarbrücken, 17. August 2017

Landesbank Saar

gez.
Ingrid Schommer

gez.
Winfried Graß